Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung des göttlichen Worts ... gehalten ...

Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1686

urn:nbn:de:bsz:31-102349

Visual Library

Gym
6513

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gym 9513

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kirchen-
AGENDA,

Wie es
In der Marggraffschafft Baden / Pfortzheimischen theils / auch andern Marggraff

FRIDERICH
MAGNI

Fürstenthummen und Landen /

Mit
Verkündigung Göttlichen Worts / Reichung der H. Sacramenten und andern Ceremonien gehalten werden solle.

Durlach /
Gedruckt bey Martin Müller / Anno M DC LXXXVI.

1686

GYM 6513

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

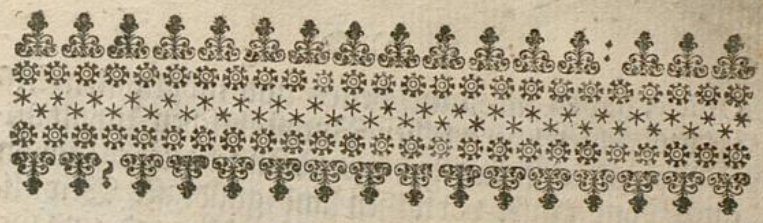

WIr Friderich Magnus, von Gottes Gnaden Marggraff zu Baden und Hachberg / Landgraff zu Sausenberg / Graff zu Spanheim und Eberstein / Herr zu Rötelen / Badenweiler / Lahr und Mahlberg / rc.

Fügen jedermänniglichen hiemit zu vernehmen / nachdeme Uns / von Unserm Fürstlichen Kirchen-Rath auß / Unterthänigst hinterbracht worden / was massen die Exemplaria der letztmals in Anno 1649. gedruckten **Kirchen-Ordnung** dergestalten auffgangen / daß daran grosser Mangel erscheine / und keine mehr zubekommen seyen / daß Wir Uns darauff gnädigst resolviret haben / an statt einer vollständigen **Kirchen-Ordnung** / als welche gar viel Zeit würde erfordert haben / dißmals allein gegenwärtige Agenda zusammen tragen / Drucken / und zu durchgehend- ohnverbrüchlich- und ohnverruckter observanz, mit dem gnädigsten Befelch publiciren zu lassen / daß alle und jede / Unsere Geist- und Weltliche Bediente / solche Agenda, so viel nehmlich einem jeden / ratione

Officii

Officii, davon zukommt/ besten und möglichsten fleis-
ses beobachten / derer selben Buchstäblichen Inhalt stri-
ctissime inhæriren und gehorsambst nachgeleben/ davon
auch/ ohne Unser vorwissen und gnädigste Bewilli-
gung/ so lieb einem jeden ist/ Unsere Ungnad und sus-
pension, auch wol gar / nach gestaltsame der Umb-
stände/ gäntzliche remotion ab Officio, und andere
Straffen zuvermeiden / im geringsten nicht abwei-
chen:

Die Speciales auch insonderheit denen jenigen / die
von anderen Ländern und Orten zu Uns kommen/ und
entweders Dienste suchen / oder in selbige bereits würck-
lich auffgenommen seynd / als welche gemeiniglich ihre
Patrios mores, und was bey ihnen / in verrichtung der
Partium Ministerialium, vornehmlich im Anfang und
Beschluß der Predigen / üblich und herkommens / die-
sen Unsern Agenden aber nicht conform ist / mitbrin-
gen und behalten wollen / worauß dann hernach al-
lerhand ohnbeliebige Ubelstände / und absonderlich
dem gemeinen Mann nachdenckliche Difformitäten /
wie geschehen zuseyn biß dahero wahrgenommen wor-
den / zu entstehen pflegen / schlechter dings nicht gestat-
ten sollen / in verrichtung der Kirchen - geschäfften
sich anderer Formuln und Arten / oder auch so gar
nur anderer Worten / als derer / so in Gegenwärtigen
Agenden enthalten / und umb der durchgehenden
conformität und Gleichheit willen / einem jeden von
ihnen / zu Pünctlicher Beobachtung vorgeschrieben
seynd/zu gebrauchen.

Und damit Wir Unsern Zweck dißfalls umb

so

so mehr und ehender erreichen mögen und können / so sollen alle Unsere Superintendenten, bey und in allen zu bestimmten Zeiten verrichtenden Kirchen-Visitationen / auff die **Vbertrettere** dieses Unsers gnädigsten und ernstlichen Befehls / auffs fleißigst- und schärffeste inquiriren / und da sich einige dergleichen finden thäten / Uns dieselbe / zu fernerer Nothturffts-Beobachtung / fördersambst wissend machen.

In massen Wir Vns zu geschehen verlassen. Datum **Carolsburg / den 24. Augusti, 1686.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kirchen-Agenda.

Das I. Capitel.

Form und Ordnung/

Wie mit der offentlichen Beicht und absolution, an Sonn- und Feyertagen/ nach geendigtem Gesang/ vor dem Altar/ der Anfang mit dem Gottesdienst: Wie nicht weniger in der Wochen nach geendigter Predigt/ auf der Cantzel/ der Eingang zu der Litani/ (welche an statt des letzteren allhier stehenden Gebettes zu sprechen) gemacht werden solle.

Unser Anfang seye im Namen Gottes des Vatters/ des Sohns/ und des Heiligen Geistes! Amen.

GEliebte im HErren. Wir seynd jetzt im Namen des HErren versamlet/ sein heiliges Wort zu hören; damit dañ solches mit warer Frucht von uns geschehe/ so wollen wir uns vor dem Angesicht des Allmächtigen ewigen Gottes demütigen/ ihme alle unsere Sünden von Hertzen mit einander bekennen und also sprechen:

ALlmächtiger / Barmhertziger Gott und Vatter / wir bekennen und verjähen dir / daß wir leider in Sünden und ungerechtigkeit empfangen und gebohren / voller übertrettung seynd / in allem unserm leben / als die deinem heiligen wort nicht vollkommen glauben / noch deinen Gebotten nachgeleben. Das ist uns aber allen von Hertzen leid / und begehren deiner gnad; so erbarme dich nun über uns / du allergütigster Gott und Vatter! und umb deines lieben Sohns / unsers Heylandes Jesu Christi willen / seye gnädig / und verzeihe uns alle unsere Sünde und missethat / die da / leider! schwer und groß ist / und verleihe uns deine göttliche Gnad / daß wir uns warhafftig besseren / und im leben deines lieben Sohns immer wachsen / und zunehmen.

Hierauf verlieset der Pfarrer der nachfolgenden Trost-sprüchen einen / welcher sich auff das Evangelium / oder ein zu tractiren vorgenommenes Thema am besten schicket; oder auch andere dergleichen und spricht:

Höret nun auch an den Trost des Heiligen Evangelii.

Matth. XI. vers. 28. & 29.

KOmmet her zu mir / alle/ die ihr mühselig und beladen seyd/ ich will euch erquicken. Nehmet auff euch mein Joch/ und lernet von mir / dann ich bin sanfftmüthig / und von Hertzen demüthig; so werdet ihr Ruhe finden für euere Seelen.

Luc. V. vers. 31. & 32.

DJe Gesunden dörffen des Artztes nicht/ sondern die Krancken; Ich bin kommen denen Sündern zur Busse zuruffen / und nicht den Gerechten.

Joh. III. vers. 16.

ALso hat GOTT die Welt geliebet / daß er seinen eingebornen Sohn gab/ auff daß alle/ die an ihne glauben/ nicht verlohren werden/ sondern das ewige Leben haben.

Joh. III. vers. 35. & 36.

DEr Vatter hat den Sohn lieb / und hat ihme alles unter seine Hände gegeben; wer an den Sohn glaubet / der hat das ewige Leben.

Actorum cap. IV. vers. 12.

SPricht St. Petrus / Es ist in keinem anderen Heyl / ist auch kein anderer Name dem Menschen gegeben / darinn wir sollen selig werden / ohne der Name JESUS.

Actorum cap. X. vers. 43.

SPricht St. Petrus/ Von JESU Christo zeugen alle Propheten/ daß durch seinen Namen alle/ die an ihn glauben/ Vergebung der Sünden empfahen sollen.

Rom. III. vers. 24. & 25.

WIr werden ohne Verdienst gerecht / auß der Gnade Gottes / durch die Erlösung / so durch JEsum Christum geschehen ist / welchen GOTT hat fürgestellet zu einem Gnadenstul / durch den Glauben in seinem Blut.

Rom. cap. IV. vers. 24.

CHristus ist umb unserer Sünde willen dahin gegeben / und umb unserer Gerechtigkeit willen aufferwecket.

Rom. cap. IIX. vers. 33. & 34.

WEr will die Außerwehlten Gottes beschuldigen? GOTT ist hie / der gerecht macht. Wer wil sie verdammen? Christus ist hie / der gestorben ist / ja vielmehr der aufferstanden ist / welcher ist zur rechten Gottes / und vertritt uns.

I. Corinth. cap. I. vers. 30.

CHristus JESUS ist uns von GOTT gemacht / zur Weißheit / zur Gerechtigkeit / zur Heiligung / und zur Erlösung.

II. Corinth. cap. V. vers. 21.

GOTT hat Christum / der von keiner Sünde wuste / für uns zur Sünde gemacht / auff daß wir wurden die Gerechtigkeit / die vor GOTT gilt.

Galat. cap. IV. vers. 4. & 5.

DA die Zeit erfüllet ward / sandte GOTT seinen Sohn / geboren von einem Weib / und unter das Gesetz gethan / auff daß Er die / so unter dem Gesetz waren / erlösete / und wir die Kindschafft empfingen.

I. Thess. cap. V. vers. 9. & 10.

GOTT hat uns nicht gesetzt zum Zorn / sondern die Seeligkeit zu besitzen / durch unsern HERREN JESUM Christum / der für uns gestorben ist.

I. Joh. cap. II. vers. 1. & 2.

LIebe Kindlein sündiget nicht / ob aber jemand sündiget / so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vatter / JESUM Christum / der gerecht ist / derselbig ist die versöhnung für unsere Sünde / nicht allein aber für unsere / sondern auch für der gantzen Welt Sünde.

Esaiæ cap. I. vers. 16. 17. & 18.

WAschet und reiniget euch / thut euer böses wesen von meinen Augen / lasset ab vom Bösen / und lernet gutes thun. So kommet dann / und lasset uns mit einander rechten / spricht der HERR / Wann euere Sünde gleich Blutroth ist / soll sie doch Schneeweiß werden / und wann sie gleich ist wie Rosinfarb / soll sie doch wie Wolle werden.

Jerem. cap. III. vers. 12. & 13.

ICh bin barmhertzig / spricht der HERR / und will nicht ewiglich zörnen / allein erkenne deine Missethat / daß du wieder den HERREN deinen GOTT gesündiget hast.

Ezech. cap. XXXIII. vers. 11.

SO wahr als ich lebe / spricht der HERR / ich habe keinen gefallen am Tode des Gottlosen / sondern daß er sich bekehre / und lebe.

Hebr. II. vers. 16. & 17.

CHristus nimbt nirgend die Engel an sich / sondern den Saamen Abrahä nimbt er an sich / daher muste er allerdings

seinen Brüdern gleich werden / auff daß er Barmhertzig würde und ein treuer Hoherpriester für GOTT / zu versöhnen die Sünde des Volcks.

Luc. I. vers. 78. & 79.

DUrch die Hertzliche Barmhertzigkeit unsers Gottes / hat uns besuchet der Auffgang auß der Höhe / auff daß er erschine denen / die da sitzen im Finsternuß / und Schatten des Todes / und richtete unsere Füsse auff den Weg des Friedens.

Esaiæ LIII. vers. 4. 5. 6. & 7.

FUrwar er trug unsere Kranckheit / und lud auff sich unsere Schmertzen; Wir aber hielten ihn vor den / der geplagt / und von Gott geschlagen und gemartert wäre; Aber er ist umb unserer Missethat willen verwundet / und umb unserer Sünde willen zuschlagen / die Straff liegt auf ihm / auff daß wir Frieden hätten / und durch seine Wunden seynd wir geheilet. Wir giengen alle in der Irre / wie die Schaffe / ein jeglicher sahe auff seinen Weg / aber der HERR warff unser aller Sünde auff ihn.

Esaiæ XLIII. vers. 24. & 25.

SPricht der HERR Messias / O Mensch / mir hast du Arbeit gemacht in deinen Sünden / und hast mir Mühe gemacht / in deinen Missethaten. Ich / ich tilge deine Ubertrettung umb meinetwillen / und gedencke deiner Sünde nicht.

Joh. III. vers. 14. & 15.

GLeich wie Moses in der Wüsten eine Schlange erhöhet hat / also muß des Menschen Sohn erhöhet werden / auff daß alle / die an ihn glauben / nicht verlohren werden / sondern das ewige Leben haben.

Colloss.

Colloss. II. vers. 13. & 14.

ER hat uns geschencket alle Sünde / und außgetilget die Handschrifft / die wider uns war / welche durch Satzung entstund / und uns entgegen war / und hat sie auß dem mittel gethan / und ans Creutz geheffet.

I. Timoth. II. vers. 5. & 6.

ES ist ein GOTT / und ein Mittler zwischen GOTT und den Menschen / nehmlich der Mensch Christus JEsus / der sich selbst gegeben hat für alle / zur Erlösung.

I. Petr. II vers. 21. & seqq.

CHristus hat für uns gelitten / und uns ein Vorbild gelassen / daß ihr solt nachfolgen seinen Fußstapffen / welcher keine Sünde gethan hat / ist auch kein Betrug in seinem Munde erfunden worden / welcher nicht wiederschalt / da er gescholten ward / und nicht trohet / da er leidt; Er stellt es aber dem heimb / der da recht richtet / welcher unsere Sünde selbst geopfert hat / an seinem Leibe / auff dem Holtz / auff daß wir der Sünden abgestorben / der Gerechtigkeit leben / durch welches Wunden ihr seyd heil worden; dann ihr waret wie die irrende Schaffe / aber ihr seyd bekehret / zu dem Hirten und Bischoff euerer Seelen.

Hebr. II. vers 14. & 15.

NAch deme nun die Kinder Fleisch und Blut haben / ist ers gleichermassen theilhafftig worden / auff daß er durch den Todt die Macht nehme / dem / der des Todes Gewalt hatte / das ist / dem Teuffel / und erlößte die / so durch Forcht des Todes im gantzen Leben Knechte seyn musten.

Oseæ XIII. vers. 14.

ICh will sie erlösen auß der Hölle / und vom Tode erretten.

ten. Tod! ich will dir ein Gifft seyn/ Höll! ich will dir ein Pestilentz seyn.

I. Corinth. XV. vers. 54. & seqq.

DEr Tod ist verschlungen in dem Sieg/ Tod/ wo ist dein Stachel? Höll/ wo ist dein Sieg? Aber der Stachel des Todes ist die Sünde; die Krafft aber der Sünde ist das Gesetz. Gott aber sey Danck/ der uns den Sieg gegeben hat/ durch unsern HERRN JEsum Christum.

Colloss. II. vers. 15.

CHristus hat außgezogen die Fürstenthum/ und die Gewaltigen/ und sie schau getragen offentlich/ und einen Triumph auß ihnen gemacht/ durch sich selbst.

Psalm. LXVIII. vers. 18. & 19.

DEr Wagen Gottes ist viel tausendmahltausend/ der HErr ist unter ihnen im heiligen Sinai; Du bist in die Höhe gefahren/ und hast das Gefängnuß gefangen/ du hast Gaben empfangen/ für die Menschen/ auch die Abtrünnigen/ daß Gott der HErr dannoch daselbst bleiben wird.

Hebr. IV. vers. 14. 15. & 16.

DJeweil wir dann einen grossen Hohenpriester haben/ JEsum/ den Sohn Gottes/ der gen Himmel gefahren ist; so lasset uns halten an dem Bekantnuß. Dann wir haben nicht einen Hohenpriester/ der nicht könte mitleiden haben/ mit unserer Schwachheit/ sondern der versucht ist/ allenthalben/ gleich wie wir/ doch ohne Sünde. Darumb lasset uns hinzutretten/ mit Freudigkeit zu dem Gnadenstul/ auff daß wir Barmhertzigkeit erlangen/ und Gnade finden/ auff die Zeit/ wann uns Hülffe noth seyn wird.

Rom.

Rom. VIII. vers. 14. & seqq.

WElche der Geist Gottes treibt / die seynd Gottes Kinder/ dann ihr habt nicht einen Knechtischen Geist empfangen/ daß ihr euch abermahl förchten müsset; sondern ihr habt einen Kindlichen Geist empfangen/ durch welchen wir ruffen/Abba! lieber Vatter! Derselbige Geist gibt Zeugnuß unserm Geist/ daß wir Gottes Kinder seynd. Seynd wir dann Kinder/so seynd wir auch erben/ nehmlich Gottes Erben/ und Miterben Christi / so wir anderst mit leiden/ auff daß wir auch mit zur Herrligkeit erhaben werden.

II. Corinth. V. vers. 18. 19. & 20.

GOTT hat uns mit Jhme selber versöhnet/ durch JEsum Christ/ und das Ampt gegeben/ das die Versöhnung prediget. Dann GOTT war in Christo/und versöhnet die Welt mit Jhme selber/ und rechnet ihnen ihre Sünden nicht zu; und hat unter uns auffgerichtet das Wort von der Versöhnung. So seynd wir nun Pottschaffter an Christi statt/dann GOTT vermahnet durch uns; so bitten wir nun an Christi statt/ lasset euch versöhnen mit GOTT.

Hierauff spricht der Prediger ferner also:

EIn jedes erkenne sich in seinem Hertzen für einen Sünder/uñ glaube an Jesum Christum / unsern einigen Heyland / so verkündige ich euch/als ein ordentlicher Kirchendiener/vergebung aller euerer Sünden / hie auff Erden/ daß ihr derer auch im Him̄el loß seyd/ in ewigkeit / im Namen Gottes des Vatters / des Sohns/ und des Heiligen Geistes! Amen.

Der HERR seye mit Euch! Lasset uns weiter also betten.

Allmächtiger Gott / lieber Himmlischer Vatter / dieweil all unser Heyl daran stehet / daß wir deines heiligen Wortes einen rechten Verstand haben / so verleihe uns allen / die in dem Namen deines lieben Sohns versamlet seynd / daß unsere Hertzen gefreyet von allen weltlichen geschäfften / mit allem Fleiß und Ernst dein heiliges Wort anhören und fassen mögen; damit wir darauß deinen vätterliche Willen recht erkennen / und demselben nachgeleben. Dir zu Lob und Preiß / unserem Nächsten zu fruchtbarer Besserung / und uns selbst zum ewigen Heyl / durch deinen lieben Sohn / unsern HErrn Jesum Christum! Amen.

Das II. Capitel.

Von der Heiligen Tauff.

Wann das Kind / dessen Namen zuvor von dem Vatter oder der Hebammen privatim zu erkundigen / ist vor den Tauff-stein gebracht / und das Wasser in das Tauff-Becken außgegossen worden / spricht der Prediger also:

Es ist uns hie ein Kindlein fürgetragen / und von seinetwegen begehrt / daß es dem

Gebett gemeiner Christlichen Kirchen befohlen/ und nach Ordnung und Einsatzung unsers HErrn Jesu Christi getauffet werde.

Damit wir aber bericht empfangen/ auß was grund Göttlicher Schrifft wir uns diß Kindleins annehmen/ und durch das gebett Gottes angesicht fürstellen/ auch ihme umb die Gnad und Gab der Tauff bitten sollen: So laßt uns hören das Evangelion von den Kindlein/ wie es St. Marcus am zehenden Capitel beschrieben hat.

Zu der Zeit brachten sie Kindlein zu Jesu/ daß er sie solte anrühren/ aber die Jünger fuhren die an/ die sie trugen. Da es aber Jesus sahe/ ward er unwillig/ und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen/ und wehret ihnen nicht/ dann solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sage euch/ wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein/ der wird nicht hinein kommen. Vnd er hertzet sie/ und leget die Händ auff sie/ und seegnet sie.

Liebe Freunde/wir hören auß diesem Evangelio/wie freundlich sich der Sohn Gottes/unser lieber HErr Jesus Christus/ gegen den

Kindlein stellet/ damit er offentlich und gewißlich zuverstehen gibt/ in was grosser Noth und Gefahr die arme Kindlein stecken/ und daß sie darauß ohne seine sonderliche gnad und Barmhertzigkeit/ nicht erlöset werden mögen. Dann wir hören auch sonst täglich auß Gottes Wort/ erfahrens auch/ beid an unserm leben und sterben/ daß wir von Adam her/ allesampt in Sünden empfangen und geboren werden/ darinnen dann wir unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdampt und verlohren seyn müsten/ wo uns nicht durch den eingebornen Sohn Gottes/ unsern lieben HErrn Jesum Christum/ darauß geholffen wäre.

Dieweil dann dieses gegenwärtige Kindlein/ in seiner Natur/ mit gleicher Sünde/ in massen wie wir/ auch vergifftet und verunreinigt ist/ darumb es auch des ewigen Todes und Verdammnuß seyn und bleiben müste.

Vnd aber Gott/ der Vatter aller gnaden und Barmhertzigkeit/ seinen Sohn Christum der gantzen Welt/ und also auch den Kindlein nicht weniger/ denn den Alten/ verheissen und gesandt hat/ welcher auch der gantzen Welt

Sünde getragen / und die armen Kindlein gleich so wohl als die Alten/ von Sünd/ Tod und Verdammnuß erlöset und seelig gemacht hat / und befohlen / man solle sie zu ihme bringen/ daß sie geseegnet werden.

Derohalben so vermahne und bitte ich euch alle/die ihr allhie versamlet seyd / auß Christlicher Liebe und Treu/ daß ihr ernstlich zu Hertzen nehmen / und mit Fleiß bedencken wollet/ in was grossem Jammer und Noth dieses Kindlein/ seiner Arth und Natur halben / stecket/ nehmlich daß es seye ein Kind der Sünden/ des Zorns / und Vngnad / und daß ihme nicht anderst geholffen werden möge/ dann daß es durch die Tauff/ auß Gott neu geborn/ und von Gott an eines Kindes statt / von wegen unsers HErrn Jesu Christi / angenommen werde.

Hierauff so wollet euch dieses gegenwärtigen Kindleins gegen Gott dem HErrn mit Ernst annehmen / dasselbe dem HErrn Christo fürtragen / und bitten / er wolle es zu gnaden auffnehmen/ ihme seine Sünde vergeben / und zu einem Miterben der ewigen Himmelischen

güter erkennen/ auch nicht allein von des Teuffels gewalt/ dem es der Sünden halber unterwürfflich/ erledigen/ sondern auch also durch den heiligen Geist stärcken/ daß es dem Feind im leben und sterben stattlichen Widerstand thun/ und in dem zum seeligen Sieg erhalten werden möge;

Lasset uns also betten:

O Allmächtiger ewiger Gott/ ein Vatter Unsers HErrn Jesu Christi/ wir ruffen dich an/ über dieses Kind/ welches die Gabe deiner Tauff bittet/ und deine ewige Gnade durch die geistliche wiedergeburt begehret. Nimme es auff HErr/ und wie du gesagt hast/ bittet/ so werdet ihr nehmen/ suchet/ so werdet ihr finden/ klopffet an/ so wird euch auffgethan; So reiche nun/ ewiger Gott/ deine güte und gnade/ dem daß da bittet/ und öffne die Thür/ dem daß da anklopffet/ daß es den ewigen Seegen dieses himmelischen Bades erlange/ und das verheissene Reich deiner Gaben empfahe/ durch Jesum Christum unsern HErrn/ Amen.

VAtter unser / der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Name. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe / wie im Himmel / also auch auf Erden. Unser täglich Brod gib uns heut / und vergib uns unsere Schuld / als wir vergeben unseren Schuldigern. Und führe uns nicht in versuchung / sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft / und die Herrligkeit / in Ewigkeit / Amen.

Hierauff spreche der Prediger zu dem Kind:

DEr HErr bewahre deinen Eingang und Auszgang / von nun an biß in Ewigkeit.

Und dann weiter:

GEliebte in Christo. Nach dem ihr von wegen dieses Kinds begehrt habet / daß es in dem Namen Jesu Christi getaufft / und durch die Tauff / in die heilige Gemeind Gottes Volcks / angenommen und eingeleibet werde / so ist euch als Christen unverborgen / daß / welcher sich zu der Gemeind / Christlicher Kirchen / thut / der begibt sich in einen geistlichen

Streit /

Streit / darinnen wir nicht mit Fleisch und Blut allein / sondern mit dem bösen Geist / die Tag unsers Lebens / hie auf Erden zu kämpffen haben. Welchen Streit auch wir ohne rechten Glauben in Gott Vatter / Sohn / und heiligen Geist / nicht vollführen mögen.

Hierauff dieweil ihr euch auß Christlicher Liebe und Freundschafft / dieses noch unmündigen Kindleins habet angenommen / und vertrettet es in dieser offentlichen Christlichen Handlung / so wollet ihr mir an seiner statt antworten / damit offentlich bekannt werde / warauff es getauffet werde.

N. Widersagst du dem Teuffel und allen seinen Wercken und Wesen?

Die Gevattern antworten:

Ja ich widersage.

N. Glaubst du in Gott Vatter den Allmächtigen / Schöpfern Himels und der Erden?

Die Gevattern antworten:

Ja ich glaube.

N. Glaub

N. Glaubst du in Jesum Christum seinen eingebornen Sohn/ unsern HErrn.

Der empfangen ist von dem heiligen Geist/ geboren auß Maria der Jungfrauen.

Der gelitten hat unter Pontio Pilato/ gecreutziget/ gestorben und begraben.

Ist abgefahren zur Höllen.

Am dritten Tag aufferstanden von den Todten.

Auffgefahren gen Himmel/ da sitzet er zu der Rechten Gottes/ seines Allmächtigen Vatters.

Von dannen er zukünfftig ist/ zu richten die Lebendigen und die Todten?

Die Gevattern antworten:

Ja ich glaube.

N. Glaubst du auch in den Heiligen Geist.

Eine heilige Christliche Kirche/ eine Gemeinschafft der Heiligen.

Vergebung der Sünden.

Aufferstehung des Leibs.

Vnd ein ewiges Leben?

Die Gevattern antworten:

Ja ich glaube.

N. Wilt du darauff getauffet werden?

Die Gevattern antworten:

Ja ich will.

Alsdann begieß der Kirchendiener das Kind dreymahl mit etwas wenigem Wasser auff den Kopff/ und spreche mit heller/ lauter und deutlicher Stimme.

N. Ich tauffe dich im Namen Gottes des Vatters/ und des Sohns/ und des heiligen Geistes.

Und spreche darauff:

DEr Allmächtige Gott/ und Vatter unsers HErren JEsu Christi/ der dich N. anderwerts/ durch Wasser und Heiligen Geist geboren/ und dir alle deine Sünde/ durch seinen lieben Sohn/ unsern HErrn JEsum Christum/ vergeben hat/ der stärcke dich mit seiner Gnade im heiligen Geist/ zum ewigen Leben/ Amen.

Vermah-

Vermahnung zur Danckbarkeit nach der Tauff.

IHr lieben in Christo Jesu. Dieweil der Allmächtige Gott diß Kindlin zu der Tauff unsers lieben HErrn Jesu Christi/ hat gnädiglich kommen lassen / sollen wir ihme Lob und Danck sagen / und bitten / daß er ihm wolle das Kind in allen Gnaden befohlen seyn lassen.

Sprecht also:

ALlmächtiger / Barmhertziger Gott und Vatter / wir sagen dir Lob und Danck / daß du deine Kirche gnädiglich erhältest und mehrest / und diesem Kind verliehen hast / daß es durch die heilige Tauff wiedergebohren / und deinem lieben Sohn / unserm HErrn / und einigen Heyland Jesu Christo eingeleibet / dein Kind und Erb deiner Himl̃ischen Güter worden ist. Wir bitten dich gantz gehorsamlich / daß du diß Kind / so nunmehr dein Kind worden ist / bey der empfangenen Gutthat gnädiglich bewahren wollest / damit es nach allem deinem Wolgefallen / zu Lob

und Preiß deines heiligen Nahmens / auff das treulichst und Gottseeligst aufferzogen werde / und endlich das versprochene Erbtheil im Himmel mit allen heiligen empfahe / durch Jesum Christum / Amen.

Hierauff spricht der Kirchendiener.

IHr lieben im HErren Jesu Christo. Wie Ihr euch allhie vor dem HErrn Christo / der mitten unter uns ist / und vor seiner heiligen Kirchen vernehmen lassen / also sollet ihr euch dasselbe getreulich lassen angelegen seyn / und deme mit allem Fleiß nachkommen.

Vnd ihr alle / ihr Eltern und Verwandten dieses Kinds / und wie viel euer hie zugegen seynd / sollt nun diß Kind nach der heiligen Tauff anderst nicht / dann als ein Kind des Allmächtigen / und ein Gliedmaß unsers HErrn JEsu Christi / dem auch die Engel Gottes dienen werden / erkennen und halten / und nicht zweiffeln / was ihr diesem Kind thun werdet / es seye böses oder guts / d...

ihr

ihr das Gott selbst / und unserm HErrn Jesu Christo thun werdet. Derohalben euch keine Mühe noch Arbeit reuen soll / die ihr darzu ankehret / ein jeder nach seinem Beruff und Verwandschafft mit diesem Kind / daß es dem HErrn wol aufferzogen / unterwiesen und gelehret werde / zu halten alles / was uns der HErr zu halten befohlen hat. Daran ihr Eltern / Verwandten und Gevattern / für euch selbst kein Fleiß sparen sollt / und das Kind / so es seine Jahr erreichet / in die Kirchen zu dem Catechismo getreulich fürdern / damit es wohl und gründlich erkennen lerne / was grosser unaußsprechlicher Gnaden und Gaben / ihm von Gott im heiligen Tauff geschenckt und übergeben seynd / und auß dem dann seinen Glauben in der Gemeind Gottes / selbst gern und von Hertzen bekenne / und verjähe: sage würcklich und mit der That ab dem Teuffel und der Welt / mit allen ihren Wercken und Lüsten / ergebe und stelle sich dar dem HErrn und seiner heiligen Kirchen / in gantzem gehorsam seines heiligen Evangelions / bleibe und lebe bey unserm

HErrn Christo biß ans Ende / und bringe als ein lebendiges Glied Christi / und fruchtbare Reben / die an dem Rebstock Christi gesund bleibe / viel Frucht / zu dem Preiß Gottes / und besserung seiner heiligen Kirchen / Amen.

Zum Beschluß empfahe Euer Christliche Liebe den Seegen deß HErren mit glaubigem Hertzen:

DEr HERR segne euch und behüte euch / Der HERR erleuchte sein Angesicht über euch / und sey euch gnädig. Der HERR erhebe sein Angesicht auff euch / und geb euch den Frieden / Amen.

Das III. Capitel.

Von der Gahe-Tauff.

Wann entweder ein Prediger / oder eine Privat-Person / oder eine Hebamm in dem höchsten Nothfall / in Gegenwarth etlicher ehrlicher Personen / als Zeugen / ein Kind tauffen wollen / sollen sie / wann obige Tauff-Agenda nicht völlig verlesen werden können / folgende Ordnung brauchen / und ohne dieselbe kein Kind zu tauffen sich unterstehen.

Lasset

Lasset uns also mit einander betten:

VAtter unser / der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe / wie im Himmel / also auch auff Erden. Vnser täglich Brod gib uns heut / und vergib uns unsere Schuld / als wir vergeben unsern Schuldigern. Vnd führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft / und die Herrligkeit / in Ewigkeit / Amen.

Lasset uns auch hören die Wort der Einsatzung der Heiligen Tauff / wie solche von Matthäo beschrieben werden:

DEr HERR sprach zu seinen Jüngern: Gehet hin und lehret alle Völcker und tauffet sie in dem Nahmen Gottes des Vatters / und des Sohns / und des heiligen Geistes / und lehret sie halten alles / was ich euch befohlen habe.

Auch lasset uns hören die zwölff Articul des Christlichen Glaubens / auff welche diß Kind getaufft werden solle:

Ich

ICh glaub in GOTT Vatter den Allmächtigen / Schöpffer Himmels und der Erden.

Vnd an JEsum Christum / seinen eingebornen Sohn / unsern HErrn.

Der empfangen ist von dem Heiligen Geist / geboren auß Maria der Jungfrauen.

Der gelitten hat unter Pontio Pilato / gecreutziget / gestorben und begraben.

Ist abgestiegen zu der Höllen / am dritten Tag wieder aufferstanden von den Todten.

Auffgefahren gen Himmel / da sitzet er zu der Rechten Gottes seines Allmächtigen Vatters.

Von dannen er wiederkommen wird / zu richten die Lebendigen und die Todten.

Ich glaube an den Heiligen Geist.

Eine heilige Christliche Kirche / die Gemeinschafft der Heiligen.

Ver-

Vergebung der Sünden.
Aufferstehung des Fleisches.
Vnd ein ewiges Leben.

Hierauff begiesse man das Kind drey mahl mit Wasser auff den Kopff / und spreche:

N. Ich tauffe dich in dem Namen Gottes des Vatters / und des Sohns / und des heiligen Geistes.

Und dann ferner:

DEr Allmächtige Gott / und Vatter unsers HErrn Jesu Christi / der dich N. anderiverts / durch Wasser und Heiligen Geist geboren / und dir alle deine Sünde / durch seinen lieben Sohn / unsern HErrn Jesum Christum vergeben hat / der stärcke dich mit seiner Gnade / im heiligen Geist / zu dem ewigen Leben / Amen.

Endlich:

DEr HERR segne euch und behüte euch.

Der HERR erleuchte sein Angesicht über euch / und sey euch gnädig.

Der HERR erhebe sein Angesicht auff euch / und geb euch den Frieden / Amen.

Das IV. Capitel.

Von der Vorstellung / deß in dem Nothfall von der Hebamm oder einer Privat-Person getaufften Kindes.

Wann das privatim getauffte Kind zur Kirchen getragen / und vor den Tauffstein gebracht ist / so fraget der Pfarrer erstlich die Hebamm.

Ist diß Kindlein getaufft?

Antwort: Ja.

Ist es mit Wasser getaufft?

Antwort: Ja.

Mit was Gebett und Worten ist es getaufft?

Antwort: wie obige Agenden außweisen.

Wer ist dabey gewesen?

Antwort: Die und die.

Hat

Hat das Kind in der Nothtauff bereits einen Namen empfangen?

So man antwortet: Ja. Wird weiter gefragt:

Wie ist es dann genennet worden?

Antwort: N.

So man mit Nein antwortet/ wird gefragt:

Wie soll es dann genennet werden?

Antwort: N.

Hernach aber werden auch die übrige Personen/ welche bey der Privat-Tauff gewesen/ und die zugleich für den Tauffstein tretten müssen/ befragt:

Ist nun dem allem also/ wie jetzund die Hebamm außgesagt? und könnet ihr dessen warhafftiges Zeugnuß geben / so antwortet ihr übrige/ die ihr auch dabey geweßt seyn sollet: Ja.

Antwort: Ja.

So dann der Pfarrer befindet/ daß das Kindlein recht getaufft worden seye/ so solle er gegen der Versamlung der Kirchen also sprechen:

Liebe Christen! Diß Kindlein so uns hier fürgebracht / ist seiner gefährlichen

Schwachheit halber/ daheimen im Haus/ in dem Nahmen Gottes des Vatters/ des Sohns/ und des Heiligen Geistes/ nach der Ordnung Christi/ getauffet worden.

Hierauff/ daß dieses heilige Hochwürdige Sacrament der Tauff nicht geschändet/ noch Gottes Wort dabey geführet/ für ein Spott gehalten werde/ so solle es bey der empfangenen Tauff bleiben/ und nicht wider getaufft werden.

Vnd nachdeme es noch keinen Nahmen hat/ solle es N. N. genennet werden.

Darumb sollen und wollen wir uns dieses Kindes/ als eines rechten Gliedes unsers HErren Jesu Christi/ und seiner heiligen Kirchen/ annehmen.

Wir wollen auch hören das Evangelion/ darinn sich unser HErr Christus der Kindlein auff das freundlichst annimmet/ damit wir erinnert werden/ was wir von denen Kindern halten sollen.

Also schreibt Marcus am 10. Capitel: Sie brachten Kindlein zu Jesu/ daß er sie anrühr-

anrührte / die Jünger aber fuhren die an / die sie trugen. Da es aber Jesus sahe / ward Er unwillig / und sprach zu ihnen / lasset die Kindlein zu mir kommen / und wehret ihnen nicht / dann solcher ist das Reich Gottes. Wärlich ich sage euch / wer das Reich Gottes nicht empfahet wie ein Kindlein / der wird nicht hinein kommen; und Er hertzet sie / und legt die Händ auff sie / und segnet sie.

Dieweil wir nun auß jetzt gehörten Worten unsers HErren Christi / dessen gewiß und sicher seynd / daß die Kinder / welche Christo zugetragen werden / Ihme gefällig seyen; und nun dieses Kind dem HErren Christo durch die Tauff auch überantwortet ist / und wir hoffen / daß es zum Reich der Gnaden angenommen / und nun ein Kind des Allmächtigen / und ein Gliedmaß unsers HErren Jesu Christi worden seye / deme die Engel dienen. So wollet ihr es auch darfür halten / und euch keine Mühe noch Arbeit verdriessen lassen / ein jeder nach seinem Beruff / und Verwandschafft mit diesem Kind /

es dem HErren auffzuziehen/ und zu unterweisen/ daß es lerne halten/ was uns der HERR zu halten befohlen hat. Daran ihr Eltern/ Verwandte/ und Gevattern/ für euch selbst keinen Fleiß sparen/ und es in die Kirche/ zu dem Catechismo unserer reinen Christlichen Lehr/ getreulich förderen sollet/ so bald es dessen/ Alters und Verstands halber/ fähig seyn mag; Damit es wohl und gründlich erkennen lerne/ was grosser und unaußsprechlicher Gnaden und Gaben/ ihme von GOTT/ in der Heiligen Tauff/ geschenckt und übergeben seynd/ und darauß alsdann seinen Glauben/ in der Gemeinde Gottes/ selbst gern bekenne und verjähe; Sage ab dem Teuffel und der Welt/ mit allen ihren Wercken und Lüsten; ergebe und stelle sich dar dem HErren/ und seiner heiligen Kirchen/ im gantzen Gehorsam seines heiligen Evangelions; bleibe und lebe in unserm HErren Christo/ biß an das Ende; bringe als ein lebendiges Glied Christi und fruchtbare Rebe/ die an dem Rebstock Christo gesund

sund bleibe / viel Frucht / zu dem Preiß Gottes / und Besserung seiner heiligen Kirchen.

Unter verlesung dieser Agenden, und ehe der Pfarrer anfangt das folgende Gebett zu sprechen / solle die Hebamm denen jenigen Gevatterleuthen / die das Kind bey der Noth-tauff noch nicht gehabt haben / zu heben überreichen; wordurch sie dann offentlich zur Pflicht der Gevatterschafft / und sich des Kindes auff alle Fäll anzunehmen / obligiret werden.

Hierauff laßt uns also betten.

ALlmächtiger GOTT und Vatter unsers lieben HErren Jesu Christi / der du dieses Kind / durchs Wasser und Heiligen Geist / anderwerts geboren / und ihme alle seine Sünde vergeben hast; Stärcke es nun mit deiner Gnad / mehre in ihme deinen heiligen Geist / daß es an Leib und Seel seliglich auffwachse / und in dem neuen Göttlichen Leben / wozu du es neu gebohren hast / zunehme; und gib seinen Elteren / und uns allen / daß wir dir hierzu an diesem Kind getreulich und seliglich dienen / damit auch durch selbiges / und uns alle / dein Göttlicher

Name

Name immer mehr geheiliget / und dein Reich erweitert werde / durch unsern HErrn Jesum Christum / Amen.

VAtter unser / der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe / wie im Himmel / also auch auff Erden. Unser täglich Brod gib uns heut / und vergib uns unsere Schuld / als wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft / und die Herrligkeit / in Ewigkeit / Amen.

Zum Beschluß empfahe Euer Christliche Liebe den Seegen deß HErren mit glaubigem Hertzen:

DEr HERR segne euch / und behüte euch.
Der HERR erleuchte sein Angesicht über euch / und sey euch gnädig.
Der HERR erhebe sein Angesicht auff euch / und gebe euch den Frieden / Amen.

Das

Das V. Capitel.

Von dem Heiligen Abendmal.

Wann der Pfarrer vor den Altar getretten / und unter dem Gesang die Hostien auff das Paten geleget / auch den Wein in den Kelch außgeschütet / spricht er also:

IHr allerliebste in Christo JEsu! Dieweil wir jetzo das Gnaden-reiche Abendmahl unsers liebsten Heylandes begehen und halten wollen / darinnen Er uns seinen warhafftigen Leib zu einer Speiß / und sein eigen Blut zu einem Tranck / den Glauben damit zu stärcken / gegeben hat / so sollen wir billich mit grossem Fleiß und inbrünstiger Andacht / uns selbst / wie Sanct Paulus vermahnet / prüffen.

Dann diß heilige Sacrament ist zu einem sondern Trost und Stärcke gegeben / denen armen betrübten Gewissen / die ihre Sünden im Hertzen empfinden und bekennen / Gottes Zorn und den Tod förchten /

und nach der Gerechtigkeit hungerig und durstig seynd.

So wir uns aber selbst prüffen/ und ein jeglicher in sein eigen Gewissen gehen wird/ werden wir gewißlich nichts anders finden/ dann allerley greuliche Sünden/ und den ewigen Tod/ den wir mit der Sünde verschuldet haben. Dann der Sold der Sünden ist der Tod/ wie Paulus sagt/ und könten doch uns selbsten in keinen Weg darauß helffen.

Darumb hat unser lieber HErr JEsus Christus sich über uns erbarmet/ und ist umb unserer Sünden willen Mensch worden/ auff daß er das Gesetz/ und allen Willen Gottes/ für uns/ und uns zu gut/ erfüllete/ und den Tod/ und alles/ was wir mit unsern Sünden verschuldet hätten/ für uns und zu unserer Erledigung/ auff sich nähme und bezahlete.

Vnd daß wir je das vestiglich glauben/ frölich in seinem Willen leben möchten/ nahme Er in dem Abendmal das Brod/ saget

Danck/

Danck / brachs und sprach / nehmet hin und esset / das ist mein Leib / der für Euch dargegeben wird; das ist / daß ich Mensch bin worden / und alles / was ich leide und thue / ist alles euer eigen / für euch und euch zu gut geschehen.

Dessen zu einem gewissen anzeigen und Zeugnuß / und daß ihr immer in mir bleibet und lebet / und ich in euch / gebe ich euch meinen Leib zur Speiß.

Deßgleichen nahme Er auch den Kelch / und sprach: Nehmet hin und trincket alle darauß / das ist der Kelch des Neuen Testaments / in meinem Blut / das für euch und für viel vergossen wird / zur vergebung der Sünden. So offt ihr das thut / sollt ihr mein dabey gedencken; Das ist / dieweil ich mich euer angenommen / und euere Sünde auff mich geladen hab / will ich mich selbst für die Sünde in den Tod opffern / mein Blut vergiessen / euch Gnad und Vergebung der Sünden erwerben / und also ein Neues Testa-

ment aufrichten / darinnē die Sünde vergeben / und ewig nicht mehr gedacht werden solle. Deß zu einem gewissen anzeigen und Zeugnuß / und zur Stärcke und fürderung meines Lebens in euch / giebe ich euch mein Blut zu trincken.

Wer nun also von diesem Brod isset und von diesem Kelch trincket / auch diesen Worten / die er von Christo höret / vestiglich glaubet / und dieses Sacrament / zur Erinnerung und bestättigung seines Glaubens empfahet / der bleibet in dem HErren Christo / und Christus in ihme / und wird ewiglich leben.

Also sollen wir nun seiner darbey gedencken / und seinen Tod verkündigen; nehmlich / daß Er für unsere Sünde seye gestorben / und zu unserer Rechtfertigung wieder aufferstanden / und Ihme ewig Lob und Danck darumb sagen.

Es soll auch ein jeder sein Creutz auff sich nehmen und ihme nachfolgen / und nach seinen Ge-

nen Gebotten einander lieben / wie Er uns geliebet hat. Dann wir alle seynd ein Brod und ein Leib / die wir alle eines Brods theilhafftig seynd / und auß einem Kelch trincken. Dann zu gleicher weise / wie auß vielen Beerlein zusammen gekeltert / ein Wein und ein Tranck fleußt / und sich in einander menget; und auß vielen Körnlein ein Meel gemahlen / ein Brod und Kuche gebacken wird.

Also sollen wir alle / so durch den Glauben Christo einverleibet seynd / durch Brüderliche Liebe / umb Christus unsers liebsten Heylandes willen / der uns zuvor so hoch geliebet hat / ein Leib / Tranck / Kuchen und Brod werden / und solches gegeneinander / nicht allein mit lehren Worten / sondern mit der That und Warheit / wie Johannes lehret / ohne allen Trug / treulich beweisen. Das helffe uns der Allmächtige Barmhertzige Gott / und Vatter unsers lieben HErren Jesu Christi / durch seinen Heiligen Geist! Amen.

GEliebte in Christo! Wir werden auß denen Bußpredigten berichtet/ daß niemand/ so seine Jahr und Verstand erreichet hat/ zur Verzeihung der Sünden kommen mag/ er erkenne dann seine Sünde/ und lasse ihme dieselbe von Hertzen leid seyn/ glaube auch/ daß ihme seine Sünden von GOTT/ auß lauter Gnad und Barmhertzigkeit/ von wegen Jesu Christi/ vergeben werden; Vnd aber ihr der verzeihung der Sünden/ und Stärckung des Glaubens begehret/ so sollet ihr mir/ auß grund eueres Hertzens/ die offentliche Beicht nachsprechen/ und darauff das Evangelium der Absolution anhören/ damit ihr euch der Reue über die Sünde vor Gott warhafftiglich bekennet/ und auß der Absolution der Verzeihung der Sünden/ durch Jesum Christum vergewissert und versichert werdet.

Sprechet also:

ICh armer Sünder/ bekenne mich Gott meinem Himmelischen Vatter/ daß ich/ leider!

leider! schwerlich und mannigfaltig gesündiget habe / nicht allein mit eusserlichen groben Sünden / sondern vielmehr mit innerlicher angeborner Blindheit / Unglauben / Zweifelung / Kleinmüthigkeit / Ungedult / Hoffart / böser Lust / Geitz / heimlichem Neid / Haß und Mißvergunst / auch andern bösen Tücken / wie daß mein HErr und Gott an mir erkennet / und ich es / leider! so vollkommenlich nicht erkennen kan; Also reuen sie mich / und seynd mir leid / und begehre von Hertzen Gnad von Gott / durch seinen lieben Sohn / Jesum Christum.

Vernehmet auch mit glaubiger Andacht den Trost der Absolution auß dem Heiligen Evangelio.

DEr Allmächtige Gott hat sich euer erbarmet / und durch das Verdienst des Allerheiligsten Leidens / Sterbens und Aufferstehens unsers HErrens Jesu Christi / seines

seines geliebten Sohns / vergiebt Er euch alle euere Sünden. Vnd ich / als ein verordneter Diener der Christlichen Kirchen / verkündige euch / auß Befehl unsers HErren Jesu Christi / solche vergebung aller euerer Sünden / Im Namen Gottes des Vatters / und des Sohns / und des Heiligen Geistes / Amen.

Hierauff lasset uns betten.

Allmächtiger GOTT / Himmelischer Vatter / sintemahlen wir dir nicht / dann allein in deinem geliebten Sohn / unserem HErren Jesu Christo / wohlgefallen mögen / so heilige unser Leib und Seel / und gib uns seine seelige Gemeinschafft / in seinem Heiligen Abendmal / mit rechtglaubiger Begierde und Danckbarkeit / also zu em-

zu empfahen / daß wir deiner ewigen Güte und Liebe gegen uns abermahl getröstet / und in dem neuen Leben gestärcket / Dir zum Preiß deines Göttlichen Namens / und Besserung deines Volcks / mit mehr Fleiß und Forcht leben und dienen mögen / durch denselben unseren HErren Jesum Christum / Amen.

VAtter unser / der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe / wie im Himmel / also auch auff Erden. Vnser täglich Brod gib uns heut / und vergib uns unsere Schuld / als wir vergeben unsern Schuldigern. Vnd führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft / und die Herrligkeit / in Ewigkeit / Amen.

Vernehmet auch mit Fleiß und Andacht/ die Wort der Stifftung des Heiligen Abendmals.

UNser HERR JEsus/ in der Nacht/ da Er verrathen ward/ und mit seinen Jüngern zu Tische saß/ nahme Er das Brod/ dancket und brachs/ Er gabs seinen Jüngeren und sprach/ Nehmet hin und esset/ das ist mein Leib/ der für euch gegeben wird/ das thut zu meinem Gedächtnuß.

Desselben gleichen nach dem Abendmal/ naßme Er den Kelch/ saget Danck und sprach/ Nehmet hin und trincket alle darauß/ das ist der Kelch des Neuen Testaments in meinem Blut/ das für euch und für viel vergossen wird/ zur Vergebung der Sünden. Solches thut/ so offt ihrs trincket/ zu meinem Gedächtnuß.

ALso wolle euere Christliche Liebe/ in rechtem

tem wahren Glauben und ernstlichem Vorsatz das Leben zu besseren / herzu tretten.

Unter der Darreichung des Brods / spricht der Pfarrer:

Nehmet hin und esset / das ist der wahre Leib Christi JEsu / des Sohns Gottes / für euere Sünde in den Tod gegeben.

Unter der Darreichung des Weins.

Nehmet hin und trincket / das ist das wahre Blut Christi JEsu / des Sohns Gottes / für euere Sünde vergossen.

Nach verrichteter Communion, spricht der Pfarrer:

Hierauff lasset uns betten und dem HErren dancken:

O Allmächtiger / ewiger Gott / wir sagen deiner Göttlichen Milte Lob und Danck / daß du uns mit dem heilsamen Fleisch und Blut deines einigen Sohns Jesu Christi / unsers HErrens / gespeiset und getränckt hast /

und bitten Dich demüthiglich / Du wollest durch deinen Heiligen Geist in uns würcken/ wie wir das heilige Sacrament mit dem Mund haben empfangen / daß wir auch also Deine Göttliche Gnade/ Vergebung der Sünden / Vereinigung mit Christo / und ewiges Leben/ welches alles du uns in diesem Deinem Heiligen Sacrament / so gnädiglich angebotten und gegeben hast / mit vestem Glauben begreiffen / und ewiglich behalten mögen / durch unseren HErren JEsum Christum / Amen.

Zum Beschluß empfahe Euer Christliche Liebe den Seegen deß HErren mit glaubigem Hertzen:

DEr HERR segne euch/ und behüte euch.

Der HERR erleuchte sein Angesicht über Euch und seye euch gnädig.

Der HERR erhebe sein Angesicht auff euch / und gebe euch den Frieden / Amen.

Das

Das VI. Capitel.

Von Communion krancker Personen.

Wann der Kranckc seine Beicht abgelegt / und der Pfarrer vermittelst einer anständigen Sermon denselbigen absolvirt / auch die Symbola Sacra auff einem saubern Tisch vorgestellet / tritt er vor denselben und spricht:

LJeber Freund in Christo. Dieweil ihr zu diesem mahl das Gnaden-reiche Abendmahl unsers liebsten HErren und Heylandes zu empfahen begehret: darinnen Er uns seinen warhafftigen Leib zu einer Speiß / und sein eigen Blut zu einem Tranck / den Glauben damit zu stärcken / gegeben hat / so sollet ihr billich mit grossem Fleiß und inbrünstiger Andacht / Euch selbst / wie Sanct Paulus vermahnet / prüffen.

So ihr nun euch selbst prüffen / und in Euer Gewissen gehen werdet / werdet ihr gewißlich nichts anders finden / dann allerley greuliche Sünden / und den ewigen Tod / den wir mit der Sünde verschuldet haben. Dann

der Sold der Sünden ist der Tod / darauß wir uns selbst in keinen Weg vermögen zu helffen.

Darumb hat sich unser lieber HErr JEsus Christus über uns erbarmet / und ist umb unserer Sünden willen Mensch worden / auff daß er das Gesetz / und allen Willen Gottes / für uns / und uns zu gutem / erfüllet / und den Tod / und alles / was wir mit unsern Sünden verschuldet hätten / für uns und zu unserer Erledigung / auff sich nähme und bezahlete.

Vnd daß wir je das vestiglich glauben / frölich in seinem Willen leben möchten / nahme Er in dem Abendmal das Brod / saget Danck / brachs und sprach / nehmet hin und esset / das ist mein Leib / der für Euch dargegeben wird; das ist / daß ich Mensch bin worden / und alles / was ich leide und thue / ist alles euer eigen / für euch und euch zu gut geschehen.

Dessen zu einem gewissen anzeigen und

Zeugnuß

Zeugnuß / und daß ihr immer in mir bleibet und lebet / und ich in euch / gebe ich euch meinen Leib zur Speiß.

Deßgleichen nahme Er auch den Kelch / und sprach: Nehmet hin und trincket alle darauß / das ist der Kelch des Neuen Testaments / in meinem Blut / das für euch und für viel vergossen wird / zur vergebung der Sünden. So offt ihr das thut / sollt ihr mein dabey gedencken; Das ist / dieweil ich mich euer angenommen / und euere Sünde auff mich geladen hab / will ich mich selbst für die Sünde in den Tod opffern / mein Blut vergiessen / euch Gnad und Vergebung der Sünden erwerben / und also ein Neues Testament aufrichten / darinnē die Sünde vergeben / und ewig nicht mehr gedacht werden solle. Deß zu einem gewissen anzeigen und Zeugnuß / und zur Stärcke und fürderung meines Lebens in euch / giebe ich euch mein Blut zu trincken.

Wer nun also von diesem Brod isset / und

von

von diesem Kelch trincket/ auch diesen Worten/ die er von Christo höret/ vestiglich glaubet/ und dieses Sacrament/ zur Erinnerung und bestättigung seines Glaubens empfahet/ der bleibet in dem HErren Christo/ und Christus in ihme/ und wird ewiglich leben.

Also sollet auch nun ihr seiner darbey gedencken/ und seinen Tod verkündigen; nehmlich/ daß Er für euere Sünde auch gestorben/ und zu euerer Rechtfertigung wieder aufferstanden/ und Ihme ewig Lob und Danck darumb sagen.

Ihr solt auch euer Creutz auff euch mit Gedult nehmen und ihme nachfolgen/ und nach seinen Gebotten eueren Nechsten lieben/ wie Er uns geliebet hat. Und das nicht allein mit lehren Worten/ sondern mit der That und Warheit/ wie Johannes lehret/ ohne allen Trug/ treulich beweisen. Das helffe euch der Allmächtige Gott/ und Vatter unsers HErren Jesu Christi/ durch seinen H. Geist! Amen.

Demü-

Demüthiget euch nachmahl unter die gewaltige Hand Gottes/ bekennet ihme euere Sünde/ und sprechet mit mir also:

ICh armer Sünder/ bekenne mich Gott/ meinem Himmelischen Vatter/ daß ich/ leider! schwerlich und mannigfaltig gesündiget habe/ nicht allein mit eusserlichen groben Sünden/ sondern vielmehr mit innerlicher angebornter Blindheit/ Vnglauben/ Zweifelung/ Kleinmüthigkeit/ Vngedult/ Hoffart/ böser Lust/ Geitz/ heimlichem Neid/ Haß und Mißvergunst/ auch andern bösen Tücken/ wie daß mein HErr und Gott an mir erkennet/ und ich es/ leider! so vollkommenlich nicht erkennen kan; Also reuen sie mich/ und seynd mir leid/ und begehre von Hertzen Gnad von Gott/ durch seinen lieben Sohn/ Jesum Christum.

DEr Allmächtige Gott hat sich euer erbarmet/ und durch den Verdienst des Allerheiligsten Leidens/ Sterbens und

Aufferstehens unsers HErren Jesu Christi/ seines geliebten Sohns/ vergiebt Er euch alle euere Sünden. Vnd ich/ als ein verordneter Diener der Christlichen Kirchen/ verkündige euch/ auß Befehl unsers HErren Jesu Christi/ solche vergebung aller euerer Sünden/ Jm Namen Gottes des Vatters/ und des Sohns/ und des Heiligen Geistes/ Amen.

Bettet auch von Hertzen also:

ALlmächtiger GOTT/ Himmelischer Vatter/ sintemahlen ich dir nicht/ dann allein in deinem geliebten Sohn/ unserem HErren Jesu Christo/ wohlgefallen mag/ so heilige mein Leib und Seel/ und gib mir seine seelige Gemeinschafft/ in seinem Heiligen Abendmal/ mit recht-

glaubi-

glaubiger Begierde und Danckbarkeit / also zu empfahen / daß ich deiner ewigen Güte und Liebe gegen mir abermahls getröstet / und in meinem Glauben gestärcket / nach Deinem Willen geduldiglich leiden / gehorsamlich leben / und seelig sterben möge / durch unseren HErren Jesum Christum / Amen.

VAtter unser / der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe / wie im Himmel / also auch auff Erden. Unser täglich Brod gib uns heut / und vergib uns unsere Schuld / als wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft / und die Herrligkeit / in Ewigkeit / Amen.

Vernehmet auch mit Fleiß und Andacht / die Wort der Stifftung des Heiligen Abendmals.

UNser HERR JEsus / in der Nacht / da Er verrathen ward / und mit seinen Jüngern zu Tische saß / nahme Er das Brod / dancket und brachs / Er gabs seinen Jüngeren und sprach / Nehmet hin und esset / das ist mein Leib / der für euch gegeben wird / das thut zu meinem Gedächtnuß.

Desselben gleichen nach dem Abendmal / nahme Er den Kelch / saget Danck und sprach / Nehmet hin und trincket alle darauß / das ist der Kelch des Neuen Testaments in meinem Blut / das für euch und für viel vergossen wird / zur Vergebung der Sünden. Solches thut / so offt ihrs trincket / zu meinem Gedächtnuß.

Hierauff reichet der Pfarrer dem Krancken das geseegnete Brod und spricht:

Nehmet hin und esset / das ist der wahre Leib Christi JEsu / des Sohns Gottes / für euere Sünde in den Tod gegeben. Der tröste / stärcke und erhalte euch / in dem wahren Glauben / zu dem ewigen leben / Amen.

Hernach den Kelch und spriche:

Nehmet hin und trincket / das ist das wahre Blut Christi JEsu / des Sohns Gottes / für euere Sünde vergossen. Das stärcke / tröste und erhalte / euch in dem wahren Glauben / zu dem ewigen Leben / Amen.

Hierauff lasset uns betten und dem HErren dancken:

ICh dancke dir / HERR JEsu Christe / daß du mich durch diese heilsame Gaben deines Leibs und Bluts erquicket hast / und bitte deine Barmhertzigkeit / daß du mir solches gedeyen lassest / zu einem starcken Glau-

ben gegen dir / zu brünstiger Liebe gegen meinem Nächsten / zu Christlicher Gedult in allem Leiden und Tod: Der du mit Gott dem Vatter / in Einigkeit des Heiligen Geistes / lebest und regierest immer und ewiglich. Amen.

Hierauff empfanget auch den Seegen des HErren mit glaubigem Hertzen:

DEr HERR segne euch / und behüte euch.
Der HERR erleuchte sein Angesicht über Euch und seye euch gnädig.
Der HERR erhebe sein Angesicht auff euch / und gebe euch den Frieden / Amen.

Ist aber der Krancke so schwach / daß er zwar bey gutem Verstand / doch die Beicht nicht selbst sprechen kan / und man die Zeit gewinnen muß: so fanget der Prediger gleich balden bey der Beicht an / und unterlasset die vorhergehende Agenda.

Das

Das VII. Capitel.

Von denen Sontäglichen Gebetten.

I. Gebett.

Welches nach der Morgenpredigt zu sprechen.

Allmächtiger / Barmhertziger Gott und Vatter / ein HERR Himmels und der Erden / wir bitten dich hertzlich / du wollest deine heilige Kirche / mit ihren Dienern / durch deinen heiligen Geist regieren / auf daß sie bey der rechtgeschaffenen Weid / deines Allmächtigen und ewigen Worts / erhalten werden / dardurch der Glaub gegen dir gestärcket / und die Liebe gegen alle Menschen in uns wachse / und zunehme.

Wollest auch der Weltlichen Obrigkeit / dem Römischen Kayser / allen Christliche Potentaten / Fürsten und Herren / insonderheit aber unserm gnädigsten Herren und Lands-

Fürsten

Fürsten / sampt allen dessen Räthen und Amptleuten / Gnad und Einigkeit verleihen/ die Unterthanen nach deinem Göttlichen Willen und wohlgefallen zu regieren / auff daß die Gerechtigkeit gefürdert / die Boßheit verhindert und gestraffet werde / damit wir in stiller Ruhe und gutem Frieden / als Christen gebürt/ unser Leben vollstrecken mögen.

Laß dir auch Höchstgedacht Ihro Durchleucht/ unseren Gnädigsten Landsfürsten und Herren / dessen Hertzgeliebte Frau Gemahl / Herren Brudern / und dessen Frau Gemahlin / Erb-Printzen / Printzen / die gesambte Princessinnen / sambt allen Fürstlichen Anverwandten und Zugehörige Land / Leut und Unterthanen / in deinen Vätterlichen Schutz und Schirm / zu beständiger Gesundheit / fernerer Heylwerther Erquickung/ lang gewünschtem Edlen Frieden / und aller glücklicher Wolfarth Leibes und der Seelen/ gnädiglich befohlen seyn.

Daß

Daß auch unsere Feinde und Widersacher ablassen / und sich mit uns friedlich / und sanfftmüthiglich zu leben begeben wollen.

Alle die / so in Trübsal / Armuth / Kranckheit / Kindesbanden / und anderen Anfechtungen seynd / auch die / so umb deines heiligen Namens und der Warheit willen angefochten / gefangen seynd / oder sonst Verfolgung leiden / tröste sie / o GOTT / mit deinem heiligen Geist / daß sie solches alles für deinen Vätterlichen Willen auffnehmen und erkennen. Und hilff ihnen auß aller ihrer Noth und Trübsal / nach deinem Göttlichen Willen.

Wollest uns auch alle Früchten der Erden / zur leiblichen Nothturfft gehörig / mit fruchtbarer wachsung wohl gerathen und gedeyen lassen.

Auch bitten wir für alles / darfür du / ewiger Gott / gebetten seyn wilt / daß du uns solches gnädiglich verleihest / durch das bitter Lei-

ter Leiden und Sterben Christi JEsu / deines einigen Sohns / unsers geliebten HErren und Heylandes / welcher mit Dir und dem Heiligen Geist / lebet und regieret / gleicher GOTT / Hochgelobet in Ewigkeit / Amen.

VAtter unser / der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe / wie im Himmel / also auch auff Erden. Unser täglich Brod gib uns heut / und vergib uns unsere Schuld / als wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft / und die Herrligkeit / in Ewigkeit / Amen.

II. Gebett.

Welches nach geendigter Kinderlehr zu Mittag zu sprechen.

ALlmächtiger / ewiger Gott / Himlischer Vatter / der du allein alles gutes in uns anfahest

anfahest / bestättigest und vollendest: Wir bitten dich für diese Kinder / die du deiner Kirchen geschencket / und durch die heilige Tauff wider geboren / und nun so weit erleuchtet hast / daß sie diese deine Gnade und Güte / und ihre Erlösung in Christo / deinem lieben Sohn / unserem HErren / auch selbst erkennen / und vor deiner Gemeind bekennen. Stärcke diß dein Werck / daß du in ihnen angefangen hast / mehre ihnen deinen Heiligen Geist / auff daß sie in deiner Kirchen und Gemeind / und in wahrem Glauben und Gehorsam deines heiligen Evangelions stättig bleiben / und biß ans Ende beständig verharren / und sich keine falsche Lehre noch Fleischliche Lüsten / von bekanter Warheit abführen lassen. Gib ihnen / daß sie zu allem deinem gefallen / an Christum deinen Sohn / unser gemeines Haupt / immer wachsen / und sein vollkommenlich Mannlich Alter / in aller Weißheit / Heiligkeit und Gerechtigkeit erreichen. Damit sie Dich / und deinen lieben Sohn / unseren HErren / sambt dem heiligen

Geist/ einigen wahren Gott / immer vollkommener erkennen / hertzlicher lieben / und bey ihrem Nächsten / mit Worten und allem ihrem Leben / dapfferer und fruchtbarer bekennen / preisen und rühmen / durch unseren HErren JEsum Christum/ Amen.

Zum Beschluß empfahe Euer Christliche Liebe den Seegen deß HErren mit glaubigem Hertzen:

DEr HERR segne euch/ und behüte euch.
Der HERR erleuchte sein Angesicht über Euch und seye euch gnädig.
Der HERR erhebe sein Angesicht auff euch / und gebe euch den Frieden / Amen.

III. Gebett.

Welches nach der Abendpredigt zu sprechen.

O HERR GOTT Himmelischer Vatter / der Du nicht Lust hast an der armen Sünder Tod / lassest sie auch nicht gern

verder-

verderben / sondern wilt / daß sie bekehret werden und leben. Wir bitten dich hertzliglich / du wollest die wohlverdiente Straff unserer Sünden / gnädiglich abwenden / und uns fürohin zu besseren / deine Gnade und Barmhertzigkeit mildiglich verleihen / umb JEsu Christi / unsers HErren willen / Amen.

Das VIII. Capitel.

Von denen Fest-Gebetten.

I. Auff den Advent.

ACh Allmächtiger Gott / Himmelischer Vatter / wecke uns auff / daß wir bereit seyen / wann dein Sohn kompt / ihne mit Freuden zu empfahen / und dir immittelst mit reinem Hertzen zu dienen / durch denselbigen deinen Sohn / JEsum Christum unseren HErren / Amen.

Ein anders:

O Getreuer / Barmhertziger GOTT/ wir sagen Dir ewig Lob und Danck / daß du deinen Eingebornen Sohn den Heiligen Ertzvättern verheissen / durch die liebe Propheten verkündiget / und nach Erfüllung der Zeit in diese Welt gesandt hast/ daß Er uns allen deinen Rath und Willen offenbahren / der alten Schlangen den Kopff zutretten / uns von Sünd und Todt erlösen / und alle Völcker auff Erden durch Ihn geseegnet werden sollen. Vnd bitten dich / verleihe uns Gnade / daß wir uns solcher seiner Zukunfft in wahrem Glauben erfreuen/ und allezeit/ auch wann Er zum Gericht erscheinen wird / von Hertzen trösten mögen / durch denselben deinen Sohn / unsern einigen Heyland / JEsum Christum / Amen.

II. Auff das Heil. Weyhnacht-Fest.

Allmächtiger / Ewiger GOTT / hilff / daß wir der neuen leiblichen Geburt deines lieben Sohnes / theilhafftig / und von unserer alten sündlichen Geburt erlediget werden / durch denselbigen deinen lieben Sohn / JEsum Christum unseren HErren / Amen.

Ein anders.

Allmächtiger GOTT / wir bitten dich / du wollest verleihen / daß uns die neue Geburt deines eingebornen Sohns / durchs Fleisch erlöse / welche die alte Dienstbarkeit / unter dem Joch der Sünden / gefangen hält. Auff daß wir ihne / als einen Erlöser / mit Freuden aufnehmen / auch wann er zum Gericht kommen wird / sicher mögen anschauen / JE-

sum

sum Christum unseren HErren/ der mit dir/ in Einigkeit deß Heiligen Geistes/ lebet und regieret/ wahrer GOTT/ immer und in Ewigkeit/ Amen.

III. Auff das Neue Jahr.

WIr dancken dir/ O HErr GOTT Himmelischer Vatter/ daß du deinen Sohn in diese Welt gesand hast/ welcher in der Beschneidung sein Heiliges Blut vergossen/ und unter das Gesätz gethan ist/ auff daß Er uns/ die wir unter dem Gesätz waren/ erlösete/ und wir die Kindschafft empfiengen. Vnd bitten dich von Hertzen/ du wollest durch deinen Heiligen Geist in uns wircken/ daß wir uns seines Gehorsams/ und allerwerthesten Namens JEsu Christi/ mit vestem Glauben allezeit trösten/ und durch ablegung deß Sündlichen Leibes im Fleisch/ das neue Jahr Gottseeliglich anfangen/ auch unter denem gnädigen Schutz im

Frieden

Frieden hinbringen mögen / durch denselben deinen lieben Sohn / unsern Seeligmacher JEsum Christum / Amen

Ein anders.

ALlmächtiger Ewiger GOTT / der du Zeit / Jahr und Tag geordnet hast / und von dem wir alles gutes empfahen: Wir dancken dir für deine Wolthaten / welche du uns nach deiner grossen Güte / dieses Jahr / und die Zeit unsers gantzen Lebens / reichlich erzeiget hast / und bitten dich / du wollest uns ein glückseeliges Neues Jahr bescheren / bey deinem heiligen Wort erhalten / friedliches Regiment geben / unsere Nahrung und Arbeit seegnen / uns und die unserige / an Leib und Seel / für allem Vbel behüten und bewahren / und uns lassen seyn ein Gefäß deiner Gnade und Barmhertzigkeit Ewiglich / durch JEsum Christum / das Neugeborne Kindlein / unsern Einigen Mittler und Heyland / Amen.

IV. Auff das Fest der Erscheinung.

O GOTT Vatter aller Gnaden und Barmhertzigkeit/ wir loben dich/ daß du den Heyland der Welt und Liecht der Heiden/ auch uns armen Heyden geoffenbahret/ und mit seiner Erkantnuß erleuchtet hast. Wir bitten dich demüthiglich/ verleihe uns deine Göttliche Gnade/ daß wir in solchem unserm Beruff würdiglich wandlen/ und unserm König JEsu Christo opffern/ reines Gold des Glaubens/ lieblichen Weyrauch des Gebetts/ und der Danckſagung/ auch köstliche Myrrhen der Gedult im Leiden und Sterben. Der mit dir/ und dem Heiligen Geist/ lebet/ herrschet und regieret/ immer und in Ewigkeit/ Amen.

V. Auff Mariä Verkündigung.

BArmhertziger/ gnädiger Gott/ ein Vatter unsers HErren JEsu Christi/ wir sagen dir Lob/ Ehr und Danck/ daß du uns armen/ verdampten Menschen/ die wir auß

sündlichem Saamen gezeuget / und in Sünden gebohren seynd / deinen Eigenen lieben Sohn geschencket / und in dem Leib der reinen Jungfrauen Maria / von dem Heiligen Geist empfangen hast lassen werden / auff daß Er uns erlösete von aller Unreinigkeit / und reinigte ihm selbst ein Volck zum Eigenthum / daß fleissig wäre zu guten Wercken. Hilff du / O getreuer GOTT / daß die schädliche Fleisches-Lust in uns nicht empfahe / und die Sünde gebähre / die Sünde aber / wann sie vollendet ist / uns den Todt bringe / sondern daß wir durch den Heiligen Geist / des Fleisches geschäffte tödten und leben mögen / hie zeitlich zu deinem Lob und Preiß / und dort hernach in Ewigkeit / Amen.

VI. Gebett auff die Marterwochen.

O HERR JEsu Christe / wahrer Gott und Mensch / der du aller Welt Sünden-Last auff dich geladen und getragen / auch darüber am Oelberg blutigen Schweiß geschwitzet

schwitzet hast: Wir dancken dir von Hertzen / umb solche deine Gnade / und umb alles das / was du zu unserer Erlösung gewircket / und gelitten hast. Vnd bitten dich demüthiglich / du wollest solches dein bitter Leiden / an uns armen Sündern nicht lassen verlohren werden / sondern durch deinen Geist in uns würcken / daß wir uns desselben in aller Anfechtung hertzlich trösten / und bey diesem schröcklichen Bilde deß Zorns Gottes lernen mögen / allen Sünden von Hertzen feind zu werden / und uns mit höchstem Fleiß darfür zu hüten / und dir zu dienen / der du mit dem Vatter / und Heiligen Geist / lebest und regierest in Ewigkeit / Amen.

Ein anders.

O HErr Jesu Christe / du unschuldiges Lamb Gottes / der du nicht allein vor den Hohenpriestern mit falschem Zeugnuß angeklaget / sondern auch ins Angesicht gespeyet /

speyet / verspottet / gelästert / mit Fäusten geschlagen / und endlich von ihnen / als ein Gotteslästerer / und Verführer des Volcks / zum Todt bist verurtheilet worden: Wir bitten dich / verleihe uns Gnade / daß wir uns solches deines Leidens / wider alle Anklag des Teuffels / auch alle Verfolgung / Verspottung / und Lästerung der Welt / allezeit trösten. O milter HErr Jesu Christe / siehe uns an mit den Augen deiner Barmhertzigkeit / mit welchen du Petrum / als er dich verläugnet hatte / angesehen hast; auff daß wir unsere Sünden hertzlich beweinen / deiner Gnade uns in wahrem Glauben trösten / und also in dir erfunden und erhalten werden / der du lebest und regierest / mit dem Vatter / und dem Heiligen Geist / in Ewigkeit / Amen.

Ein anders.

O HErr Jesu Christe / getreuer / Barmhertziger Heyland / der du vor dem Römischen Landpfleger / Pontio Pilato /

lato / ein gut Bekantnuß bezeuget hast / und gleichwohl unschuldig verspottet / mit Dornen gekrönet / gegeisselt / und zum Todt verdammet worden bist: Wir bitten dich von Hertzen / gib uns solchen deinen Verdienst / in aller Anfechtung / mit wahrem Glauben zu fassen / und verleihe uns deine Gnade / daß wir auch in der Verfolgung und Leiden deinem Exempel nachfolgen / nicht in Vngedult und Rachgierigkeit fallen / sondern dir die Rache befehlen / auff daß / wann du als ein gerechter Richter kommen wirst / in der Herrligkeit des Vatters / zu richten die Lebendigen und die Todten / uns auch mit allen deinen Glaubigen und Außerwehlten / die herrliche Cron der Ehren / in deinem ewigen Reich mitgetheilt werden möge / Amen.

Ein anders.

O HERR JEsu Christe / du Sohn des Lebendigen Gottes / der du unter die Vbelthäter gerechnet / zum schmählichen

Todt

Todt des Creutzes außgeführet / auch endlich / als das unschuldige Lämblein Gottes / am Stammen des Creutzes vor unsere Sünde geschlachtet / und wie ein Fluch auffgeopffert worden bist / damit du hierdurch den Fluch deß Gesetzes von uns wenden / den gerechten Zorn deines Himmelischen Vatters gegen uns stillen / uns mit demselbigen versöhnen / und durch deinen herben bittern Todt / von dem ewigen Todt / und Höllischen Verdammuß erlösen mögest. Wir sagen dir für diese deine unaußsprechliche Liebe und Treu / von Grund unserer Hertzen Lob / Ehr und Danck / und bitten Dich demüthiglich / du wollest uns deine Gnade und Geist mittheilen / daß auch wir das Creutz willig auff uns nehmen / und in wahrer Gedult dir nachtragen / auch anders nichts / denn

dich

dich / unsern gecreutzigten Heyland / wissen und bekennen / als deine angehörige unser Fleisch / sampt dessen bösen Lüsten und Begierden / immerdar creutzigen / und dir in einem neuen Leben gehorsamlich dienen mögen / Amen. O HErr Christe / Amen.

Ein anders.

BArmhertziger ewiger GOTT / der du deines einigen Sohns nicht verschonet / sondern Ihne für uns alle dahin gegeben hast / daß Er unsere Sünde am Creutz tragen solte / verleihe uns / daß unsere Hertzen in solchem Glauben / nimmermehr erschröcken noch verzagen / durch JEsum Christum / deinen lieben Sohn unsern HErren / Amen.

Ein

Ein anders.

O HErr Gott Vatter aller Barmhertzigkeit / Wir bitten dich / du wollest gnädiglich sehen / auff dieses dein Volck und Hausgesind / umb welches willen / unser lieber HErr Jesus Christus / sich nicht geweigert / übergeben zu werden / in die Hände der Sünder / und zu dulden die schmähliche Pein des Creutzes / der mit dir lebet und regieret / wahrer Gott / in Einigkeit des Heiligen Geistes / in Ewigkeit / Amen.

Ein anders.

ALlmächtiger Vatter / Ewiger Gott / der du für uns hast deinen Sohn des Creutzes Pein lassen leiden / auff daß du von uns des Feindes Gewalt treibest / verleihe uns / also zu begehen / und zu dancken seinem Leiden / daß wir dardurch der Sünden Vergebung / und vom ewigen Todt Erlösung erlangen / durch denselbigen deinen Sohn / Jesum Christum unseren HErren / Amen.

Ein anders.

O HErr Jesu Christe / Barmhertziger/getreuer Heyland / der du für unsere Sünde gestorben und begraben worden / und dardurch alle unsere Sünden in die Tieffe des Meers versencket / daß deren nimmermehr soll gedacht werden / denen die an dich glauben / Wir dancken dir von gantzem Hertzen / umb solcher deiner Gnade und Wolthat willen / und bitten dich demüthiglich / daß wie wir / sampt dir / begraben seynd durch die Tauff in dem Todt: Also wollest du uns auch deiner Aufferstehung gleich machen / auff daß wir nach diesem elenden Leben / die verheissene Gnade und Herrligkeit empfahen mögen / Amen.

VII. Auff das Heilige Oster-Fest.

Allmächtiger GOTT / der du durch den Todt deines Sohns / die Sünd und

Todt

Todt zu nicht gemacht/ und durch seine Auferstehung/ Unschuld und ewiges Leben wieder gebracht hast/ auff daß wir von dem Gewalt des Teuffels erlöset/ in deinem Reich leben möchten. Verleihe uns/ daß wir solches von gantzem Hertzen glauben/ und in solchem Glauben beständig dich allezeit loben/ und dir dancken/ durch denselbigen deinen Sohn/ Jesum Christum unseren HErren/ Amen.

Ein anders.

O HERR JEsu Christe/ du Sohn des Lebendigen Gottes/ wir sagen dir von Hertzen Lob und Danck/ daß du umb unserer Sünde willen gestorben/ und umb unserer Gerechtigkeit willen wiederumb von den Todten aufferwecket/ auch uns zugleich der Aufferstehung unsers Fleisches/ am Jüngsten Tage versichert und vergewissert. Wir bitten dich Hertzlich/ du wollest durch deinen

Heiligen Geist in uns würcken / daß wir uns deiner / als des rechten Osterlambs / welches für uns auffgeopffert ist / von Hertzen trösten und freuen / den alten Sauerteig der Boßheit und Schalckheit außfegen / diese Ostern / und die Zeit unserer Irrdischen Wallfarth / im süssen Teig der Lauterkeit und Warheit zubringen mögen / der du mit Gott dem Vatter und Heiligem Geist / lebest und regierest in Ewigkeit / Amen.

VIII. Auff das Heilige Auffarths-Fest.

O Allmächtiger Gott / Wir bitten dich / verleihe / daß wir auch mit dem Gemüth im Himmel wohnen / was Himmelisch ist / suchen / und gesinnet seyen / wie wir glauben / daß dein eingeborner Sohn / unser Seeligmacher / gen Himmel ist auffgefahren / durch denselbigen unseren lieben HErren Jesum Christum / Amen.

IX. Auff

IX. Auff das Heilige Pfingst-Fest.

O GOTT / der du die Hertzen deiner Glaubigen / mit Erleuchtung des heiligen Geistes gelehret / und eine Christliche Gemeinde versamlet hast / gib uns / daß wir in demselben Geist recht gesinnet seyen / und uns seiner Tröstung allezeit freyen / daß Er durch seine Krafft und Beystand / unsere Hertzen gnädiglich reinige / und vor allem widerwärtigen beschütze / auff daß deine Gemeinde keinerley weiß / durch Anlauff der Feinde abgeführet / sondern in alle Warheit geleitet werde / als dein Sohn / unser lieber HErr Jesus Christus / gnädiglich verheissen hat / der mit dir in Einigkeit desselben heiligen Geistes / lebet und regieret / wahrer GOTT immer und ewiglich / Amen.

X. Auff das Fest der Heiligen Dreyeinigkeit.

O Allmächtiger Ewiger GOTT / der du uns / deinen Dienern / auß

Gnaden gegeben hast / in Bekantnuß des wahren Glaubens / die Herrligkeit der ewigen Dreyfaltigkeit zu erkennen/ und Einigkeit gleiches Gewalts und Majestät anzubetten. Wir bitten dich / verleihe/ daß wir durch Beständigkeit solches Glaubens / allezeit bestättiget werden / gegen allen widerwertigen/ durch Jesum Christum / deinen Sohn/ welcher mit dir in Einigkeit des Heiligen Geistes / lebet und regieret / wahrer GOTT / immer und ewiglich/ Amen.

Ein anders.

Allmächtiger / ewiger GOTT / der du uns gelehret hast/ im rechten Glauben zu wissen und zu bekennen / daß du in drey Personen gleicher Macht und Ehren / ein einiger wahrer GOTT/ und darfür an-

zubet-

zubetten seyest / wir bitten dich / du wollest uns bey solchem Glauben allezeit vest erhalten / wider alles / was dagegen uns mag anfechten / der du lebest und regierest / von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

XI. Auff der Heiligen Apostel Feste.

WIr dancken dir / O HERR Allmächtiger GOTT / daß du deinen Eingebornen Sohn / unsern Erlöser Jesum Christum / aufferwecket hast vom Todt / und Ihne lassen offenbar werden / denen vor Erwehlten Zeugen und Heiligen Aposteln / welche durch Ihn empfangen haben Gnad und Apostel Ampt unter allen Heyden / den Gehorsam des Glaubens auffzurichten in seinem Nahmen. Wir bitten deine grosse Barmhertzigkeit / du wollest uns bey der reinen Apostoli-

schen

schen Lehr deß Heiligen Evangelii Vätterlich erhalten / treue Arbeiter in deine Erndte senden / deinen Geist und Krafft zum Wort geben / damit wir erbauet werden auff den Grund der Apostel und Propheten / da JEsus Christus der Eckstein ist / und gedencken an unsere Lehrer / die uns das Wort Gottes gesagt haben / derselbigen Ende anschauen / und ihrem Glauben folgen / auch durch solchen Glauben / der Seelen Seeligkeit davon bringen / und dich mit allen Heiligen Aposteln / Glaubigen und Ausserwehlten / umb deine Wol- und gutthaten loben und preisen / immer und Ewiglich / Amen.

XII. Auff das Fest der Verkündigung Mariä.

HERR GOTT Himlischer Vatter / wir dancken dir vor deine unaußsprechliche Gnade / daß du uns arme Sünder be-

dacht

dacht / deinen Sohn in unser Fleisch geschicket/und umb unsertwillen hast lassen Mensch werden; Wir bitten dich / du wollest durch deinen Heil. Geist unsere Hertzen erleuchten / daß wir seiner Menschwerdung / Leidens und sterbens uns trösten/ Ihn vor unsern HErren und ewigen König erkennen und annehmen/ und durch Ihn mit dir und dem Heil. Geist ewig leben und seelig werden / durch denselben deinen Sohn/ Jesum Christum / unsern HErren/ Amen.

XIII. Auff das Fest des Heil. Ertzmärtyrers Stephani.

ALlmächtiger Gott / Himlischer Vatter/ der du die Lehre des Heil. Evangelii durch das Blut deiner Märtyrer versiegelt/gib/daß wir in dem wahren Glauben nimmermehr wancken / sondern bereit seyen / denselben wider alle Anfechtungen des Teuffels und der Welt / auch mit unserem Blut und Todt/ zuverthädigen / und in Erkantniß desselben mit frölichem Hertzen dermahleins vor dir zu-

erscheinen/gleich wie umb des willen dein eingebörner Sohn/ unser HErr Jesus/ an diese Welt gebohren worden ist/ welcher mit dir in Einigkeit des Heil. Geistes lebet und regieret/ in Ewigkeit/ Amen.

XIV. Auff das Fest der Reinigung Mariæ/ Liechtmeß genant.

HErr Gott Himmlischer Vatter/ der du deinen Sohn uns zum Heyland bereitet hast/ daß er der Heyden Liecht und der Juden preiß seyn solte/ wir bitten dich/ erleuchte unsere Hertzen/ daß wir deine Gnade und Vätterlichen Willen gegen uns in ihme erkennen/auch deinen lieben Sohn mit Mund und Hertzen ehren und preisen/ wie der Heil. Simeon ihne leiblich in die Arme genommen/ und geistlich gesehen und bekant hat/ durch denselben deinen Sohn/Jesum Christum unsern HErren/ Amen.

XV. Auff das Fest Johannis des Täuffers.

HErr GOTT Himmlischer Vatter/ wir dancken dir von Hertzen/ vor deine grosse Gna-

se Gnade/ daß du es bey der Predigt und Lehre des Gesetzes nicht hast bleiben lassen / sondern den Heil. Johannem gesendet / daß er auff Christum mit seinem Finger weisen solte / vergebung der Sünden / Heiligkeit und Gerechtigkeit durch ihn zuerlangen. Wir bitten dich / du wollest durch deinen Heil. Geist unsere Hertzen erleuchten / daß wir der Anweisung Johannis gern folgen / und dieselbige mit rechtem Glauben annehmen / auch durch solchen Glauben endlich seelig werden mögen; durch denselben deinen Sohn / unsern HErren Jesum Christum / Amen.

XVI. Auff den Tag Mariæ Magdalenæ.

BArmhertziger / Ewiger Gott / der du die Arme Sünderin / Mariam Magdalenam / zur Erkantnuß ihrer Sünden und Vergebung deroselben / durch deinen Sohn Jesum Christum / hast kommen lassen / und sie uns zu einem Exempel der Buß und deiner Gnade fürgestellet; verleyhe uns gnädiglich / daß wir auch Reu und Leid über unsere Sünde haben /

und mit rechtem Glauben die Vergebung deroselben bey deinem lieben Sohn Jesu Christo suchen/ auch rechtschaffene Früchten der Buß beweisen und seelig werden; durch denselben deinen Sohn/ Jesum Christum unseren HErren/ Amen.

XVII. Auff den Tag der Heimsuchung Mariæ.

ALlmächtiger/ Barmhertziger Vatter/ der du auß überschwänglicher Güte die Jungfrau Mariam und Mutter deines Sohns/ Elisabeth zugrüssen/ und Johannem den Täuffer noch in Mutterleibe verschlossen heimzusuchen bewogen hast; wir bitten dich/ verleyhe uns/ daß wir auch durch deine Barmhertzigkeit/ mit dem Heil. Geist erfüllet und von allem Vbel erlöset/ deiner Gnadenreichen Heimsuchung nimmermehr vergessen/ durch denselben deinen Sohn/ Jesum Christum unseren HErren/ Amen.

XVIII.

XVIII. Auff den Tag Michaëlis.

ALlmächtiger / Ewiger / barmhertziger Gott / der du wunderbahrer weise der Engel und Menschen dienste verordnet hast; Wir bitten dich / verleyhe uns gnädiglich / daß unser Leben hie auff Erden behütet und beschirmet werde / von denen / die deiner Majestät allezeit beywohnen im Himmel / durch Jesum Christum / deinen Sohn / unsern HErren / Amen.

XIX. Gebett nach denen Vorbereitungs-Predigten zusprechen.

ALlmächtiger / Ewiger Gott und Vatter / wir bekennen und verjähen / daß wir leider in Sünden empfangen und gebohren seynd / und dahero voller Unwissenheit und Unglaubens deines Göttlichen Wörts / und immer geneigt zu allem argen / und träg zu allem guten / übertretten deine heilige Gebott ohne unterlaß / dadurch wir in den ewigen Tod fallen und uns selber je mehr und mehr verderben. Das ist uns aber leid

und begehren deiner Gnad und Hülff. Erbarme dich über uns/ allergütigster/ barmhertzigster Gott und Vatter/ durch deinen Sohn/ unseren Herren Jesum Christum. Verleihe und mehre uns deinen Heil. Geist/ der uns lehre unsere Sünde und Ungerechtigkeit recht gründlich erkennen und bereuen/ auch deine Gnad und verzeihung unserer Sünden/ in Christo unserm HErren/ deinem lieben Sohn/ mit wahrem Glauben ergreiffen und annehmen. Also daß wir denen Sünden immer je mehr und mehr absterben/ und dir in einem neuen Leben/ zu Preiß und Besserung deiner Gemeind/ dienen und wohlgefallen mögen/ durch Jesum Christum/ unseren HErren und Heyland/ Amen.

XX. Ein Gebett/ nach denen Hochzeit-Predigten zusprechen.

BArmhertziger GOTT/ himmlischer Vatter/ der du die Ehe ehrlich und das Ehebett unbeflecket zuhalten befohlen/ auch auff solchen Stand deinen Göttlichen Seegen geleget hast: Wir bitten dich gehorsam-

lich/

lich / verleyhe uns deine Gnade / daß wir diese deine Ordnung nicht mit denen schandlichen Lüsten des Fleisches beflecken / sondern darinnen nach deinem Willen erbarlich leben und deines Seegens geniessen mögen / hier zeitlich und dort ewiglich / durch Jesum Christum / deinen Sohn / unsern HErren und Heyland / Amen.

XXI. Ein Gebett nach den Leich-Predigten zusprechen.

ALlmächtiger / ewiger GOTT / der du durch deinen Sohn vergebung der Sünden und rettung von dem ewigen Tod zugesagt hast; wir bitten dich / stärcke uns durch deinen Heil. Geist / daß wir in solchem Vertrauen auff deine Gnade durch Christum täglich zunehmen / und die Hoffnung fest und gewiß behalten / daß wir nicht sterben / sondern entschlaffen / und am Jüngsten Tag zum ewigen Leben erwecket werden sollen; durch denselben deinen Sohn / Jesum Christum / unseren HErren / Amen.

XXII. Auff Pauli Bekehrung.

ALlmächtiger GOTT/ Himmlischer Vatter/ der du Paulo selbsten das Hertz gerühret/ daß Er die irrige Lehre verlassen und dein heilig Evangelium angenommen: Wir bitten dich hertzlich/ du wollest den Heil. Geist in unsere Hertzen senden/ daß durch dessen Krafft die irrende bekehret/ wir aber in der einmahl erkanten Warheit biß an das Ende unsers Lebens erhalten/ und nach denen Verfolgungen und Widerwertigkeiten dieses Lebens/ zu dir in dein ewiges Freuden-Leben versetzet werden mögen; der du mit deinem Sohn und dem Heil. Geist lebest und regierest immer und ewiglich/ Amen.

Das

Das IX. Capitel/

Von denen Wochentlichen Gebetten.

I. Gebett/

Welches in denen Wochentlichen Bettstunden / und in denen Städten an dem Dinstag nach der Predigt/ so dann in denen Vesperlectionen an dem Sambstag / nach verlesung des Capitels auß der Bibel und dessen Außlegung/ zusprechen.

Unser Anfang seye in dem Nahmen Gottes des Vatters/ und des Sohns/ und des Heiligen Geistes / Amen.

GEliebte in dem HErren. Wir seynd abermahl allhier in dieser unserer gewohnlichen Bettstunde bey einander versamlet / den Allerhöchsten Gott und Vatter aller Gnaden / so wohl umb gnädige Vergebung unserer Sünden / und erlassung aller damit wohlverdienten Straffen / mit Bußfertigen Hertzen zubitten / als auch denselben wehemüthig anzuflehen und zuersuchen / daß er in das künfftige uns samtlich vor allem Unfall vätterlich bewahren / mit seiner Göttli-

chen Gnadenhand in allen Ständen mächtig über uns halten / und mit seinem mildreichen Seegen zu Leib und Seel uns ferner reichlich crönen und überschütten wolle. Lasset uns derowegen Hände und Hertzen zu Gott in dem Himmel erheben und von grund unserer Seelen also mit einander betten und sprechen:

ALlmächtiger / Barmhertziger GOtt / und Vatter unsers HErren Jesu Christi; Wir arme sündliche Creaturen fallen demüthig nieder vor dem Thron deiner Göttlichen Majestät / und sagen dir von grund unserer Seelen Lob und Danck / daß du biß dahero unser geliebtes Vatterland / und darinnen zumahlen unsere gnädigste Landes-Obrigkeit / unter deinem mächtigen Schutz mild-vätterlich behütet / und uns sambtlich mit deinem so geist- als leiblichen Seegen von dem Himmel reichlich überschüttet.

Wir erkennen aber zugleich / mit wehemüthigem Hertzen / daß wir dich unseren

Schöpffer

Schöpffer / Erlöser und Heiligmacher / mit Gedancken / Worten und Wercken / täglich / stündlich und Augenblicklich / theils auß schwachheit unsers Fleisches / theils aber auß vorsätzlicher Boßheit / beleidigen und zum Zorn reitzen. Die schnöde sicherheit des Fleisches / die verachtung deines Göttlichen Worts / der Mißbrauch deines Hochheiligen Nahmens / der Vngehorsam gegen die Vorgesetzte / unser Gottloses / freches und üppiges Leben / und andere in den Himmel schreyende Sünden und Vnthaten / gehen aller Orten über unser Haupt / und wie eine schwere Last wollen sie uns zuschwer werden.

Aber / ach HErr / es seynd uns alle unsere begangene Sünden von Hertzen leid und reuen uns sehr. Straffe uns ja nicht in deinem Zorn und züchtige uns nicht in deinem Grim. Sihe an das theure und hochgültige Verdienst deines Sohns / Jesu Christi / und umb desselbigen willen erzeige uns Gnade. Gleich wie sich ein Vatter erbarmet über seine Kinder / also erbarme Du dich über uns. Erweise uns deine wunderliche

güte/ Du Heyland derer/ die auff Dich hoffen/ und laß unser Angesicht nicht zu schanden werden. Sende deinen Heil. guten Geist in unsere Hertzen/ auff daß wir durch desselbigen Gnade die Sünde immer je mehr und mehr fliehen und meiden/ und deinem Göttlichen Willen einig und allein nachzugeleben/ uns mit auffrichtiger Seelen befleissen.

Zu dem Ende wollest Du/ o getreuer GOTT und Vatter/ mit deiner gnade uns kräfftiglich beywohnen/ die Warheit deiner seeligmachenden Religion unter uns rein und unverfälscht auff alle unsere Nachkommen erhalten/ rechtschaffene und unsträffliche Lehrer deiner Kirchen verordnen/ auch ihnen Mund und Weißheit verleyhen/ damit durch dein gepredigtes und in unsere Hertzen gesencktes Wort/ wir/ deine Gliedmassen/ an der Seelen gespeiset/ in dem Glauben gestärcket/ in der Hoffnung gegründet/ in dem Leben verbessert/ und zur künfftigen Seeligkeit aufferbauet und verwahret werden.

Zerbrich die Pfeile aller Feinde deines allerheiligsten Worts und Nahmens/ lasse sie

beschliessen einen Rath und nichts darauß werden. Gestatte nicht/ daß der Weinberg/ den deine Rechte gepflantzet hat/ verwüstet werde. Thue wohl unseren Kirchen/ unserem Gymnasio und denen gesambten Schulen des Landes/ in welchen Du deine Wohnung auffgerichtet und bevestiget hast. Seye und bleibe bey uns und unter uns. Stärcke und erweitere dein Reich; dann es ist dein Werck.

Hiernächst bitten wir dich/ o Du grosser GOTT aller Götter und HErr aller Herren/ recke deine mächtige Hand auß/ über alle von dir gesetzte hohe Obrigkeiten; den Römischen Käyser/ alle Könige/ Fürsten und Stände des Reichs: Absonderlich über Ihro Durchleucht/ unsere Gnädigsten Lands-Fürsten und HErren. Erhalte Sie bey edeler Gesundheit des Leibes/ und Kräfften des Gemüthes. Gib auch Deroselben/ zusamt Dero Räthen und Amtleuthen/ Weißheit und Verstand/ denen Unterthanen Recht und Gerechtigkeit ohne ansehen der Person widerfahren zulassen/ unser liebwehrtes Vat-

terland in Ruhe/ Friede und Einigkeit/ zu regieren und dasselbe vor allem unheil zuschützen.

Seegne das gesamte Hochfürstliche Hauß/ Ihro Durchleucht Hertzgeliebte Frau Gemahlin/ Herren Brüder/ und dessen Frau Gemahlin/ Erb-Printzen/ Printzen/ die gesamte Princessinnen und hohe Anverwante. Lasse Sie unter deinem Schutz unter sich wurtzlen und über sich Frucht tragen/ auch zur Freude des gantzen Landes/ und vermehrung des Fürstlichen Hauses/ aller zu Seel und Leib erwünschter Wohlfahrt geniessen.

Gib auch/ o barmhertziger Vatter/ nach deiner milden Güte das tägliche Brod/ seegne alle gewerb und handthierungen/ lasse unsere Früchten und Weinstock wohl gerathen/ befeuchte mit deinen Fußstapffen das Land/ damit es einen Vorrath nach dem andern hervorgeben könne. Bewahre uns vor schädlicher Witterung des Himmels/ vor Donner und Hagelstreich/ vor unfruchtbarer Dörre und Nässe. Gibe Frühregen und Spathregen/ auch gnädigen Sonnenschein zu rechter Zeit.

ter Zeit. Seegne die Bergwerck dieser Landen/ begabe die gesunde Wasser und Bäder mit gedeylicher Krafft/ damit sie zu erwünschter genesung derer/so dieselbe gebrauchen/ ersprieſſen. Behüte unser Land vor Mißwachs und Theurung/ und lasse uns deines Göttlichen Seegens/ in dem höchsterfreulichen Frieden/ mit rechtschaffener Danckbarkeit unserer Seelen geniessen.

Wehre des leidigen Sathans List und Gewalt/ steure allen Sünden und üppigkeiten. Gib und erhalte unter uns den edlen/ nimmermehr genugsam gepriesenen Frieden/ treibe ferne von uns die Völcker/ die gern kriegen. Erhalte unsere Lufft rein von allen gefährlichen Seuchen und ansteckenden Kranckheiten. Behütte uns für Feuer und Wassersnoth/ vor Zanck und Zwitracht/ vor Rauberey und Plünderung/ vor Morden und Todschlagen/vor Meuterey und Auffruhr/sonderlich aber vor einem bösen schnellen Tod und ewigem verderben.

Bekehre auch die Irrende/ versöhne die Feinde/ erlöse die Gefangene/ tröste die Betrübte/

trübte/ ernehre die Arme. Seye ein Helffer der Schwangeren und Säugerinnen/ ein Pfleger der Wittwen und Weysen/ ein Schutz der Betrangten und Nothleidenden/ ein Artzt der Krancken und Schwachen/ ein erbarmender Liebhaber aller Menschen. Damit also wir unser gantzes Leben hindurch/ ja in dem Tod selbsten/ deine getreue Knechte/ deine gehorsame Kinder/ ja ein Gefäß seyn mögen deiner Güte und Liebe immer und ewiglich.

Erhöre uns/ o du Hort aller derer/ die auff dich hoffen/ und versiegle damit deine Göttliche Gnaden-verheissung in unseren Hertzen. So wollen wir dich mit frölichem Munde und danckenden Lippen/ für diese grosse und unermeßliche Gutthat/ loben und preisen/ hie zeitlich und dort ewiglich/ Amen.

Lasset

Lasset uns auch ferner miteinander betten und sprechen den N. Psalm Davids.

Worauff einer unter nachfolgenden Psalmen gelesen wird.

III. VI. X. XIII. XVII. XX. XXI. XXVII. XXXII. XXXIIX. XLII. XLIII. XLVI. LI. LIV. LV. LVI. LVII. LIX. LX. LXI. LXIV. LXV. LXX. LXXIV. LXXVI. LXXVII. LXXIX. LXXXIII. LXXXV. XCI. CII. CX. CXXI. CXXIII. CXXIV. CXXV. CXXX. CXL. CXLII. GXLIII.

VAtter unser/ der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe/ wie im Himmel/ also auch auff Erden. Vnser täglich Brod gib uns heut/ und vergib uns unsere Schuld/ als wir vergeben unseren Schuldigern. Vnd führe uns nicht in versuchung/ sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft/ und die Herrligkeit/ in Ewigkeit/ Amen.

II. Gebett.

Oder die Litania, welche in denen Wochen-predigten/ nach der Predigt pflegt gesprochen zuwerden.

Nach angehörtem Wort Gottes/ lasset uns vor dem Angesicht des Allmächtigen ewigen Gottes demü-

thigen / Ihme alle unsere Sünden von Hertzen miteinander bekennen und also sprechen:

ALlmächtiger / Barmhertziger Gott und Vatter / wir bekennen und verjähen dir/ daß wir leider in Sünden und ungerechtigkeit empfangen und gebohren/ voller übertrettung seynd/ in allem unserm Leben / als die deinem heiligen Wort nicht vollkommen glauben/ noch deinen Gebotten nachgeleben. Das ist uns aber allen von Hertzen leid / und begehren deiner Gnade; so erbarme dich nun über uns / du allergütigster Gott und Vatter! und umb deines lieben Sohns / unsers Heylandes Jesu Christi willen / seye gnädig / und verzeihe uns alle unsere Sünde und Missethat/ die da/ leider! schwer und groß ist / und verleihe uns deine Göttliche Gnade/ daß wir uns warhafftig besseren / und im Leben deines lieben Sohns immer wachsen und zunehmen.

Höret nun auch an den Trost des Heiligen Evangelii.

I. Buch Mosis III. vers. 15.

SPricht GOTT der HERR zu der Schlangen: Ich will Feindschafft setzen zwischen dir und dem Weib/ und zwischen deinem Saamen und ihrem Saamen. Derselbe soll dir den Kopff zertretten und du wirst ihn in die Versen stechen.

Deut. XXVIII. vers. 1. 2.

WAnn du der Stimme des HErren deines Gottes gehorchen wirst/ daß du haltest und thust alle seine Gebott/ die er dir gebietet/ so werden über dich kommen alle diese Seegen und werden dich treffen. Geseegnet wirst du seyn in der Stadt/ geseegnet auff dem Acker. Geseegnet wird seyn die Frucht deines Leibes/ die Frucht deines Landes/ und die Frucht deines Viehes/ und die Frucht deiner Ochsen/ und die Frucht deiner Schaafe. Geseegnet wird seyn dein Korb und dein übriges. Geseegnet wirst du seyn/ wann du eingehest/ geseegnet/ wann du außgehest.

Psal. XXXII. vers. 1. 2.

WOhl dem/ dem die Ubertrettung vergeben seynd/ dem die Sünde bedecket ist. Wohl dem Menschen/ dem der HERR die Missethat nicht zurechnet/ in des Geist kein falsch ist.

Psal. LI. vers. 19.

DJe Opffer/ die GOTT gefallen/ seynd ein geängsteter Geist. Ein geängstet und zerschlagen Hertz wird GOTT nicht verachten.

Exod. XXXIV. vers. 6. 7.

HERR/ HERR GOTT/ barmhertzig und gnädig und gedultig und von grosser Güte und Treue. Der da beweiset Gnad in das tausendste Glied/ vergiebet Missethat/ Ubertrettung und Sünde.

Mich. VII. vers. 17. 18.

WO ist ein solcher GOTT/ wie du bist? der die Sünde vergiebet und erlasset die Missethat denen übrigen seines Erbtheils? Der seinen Zorn nicht ewiglich behält/ dann er ist barmhertzig. Er wird sich unser wieder erbarmen/ unsere Missethat dämpffen und alle unsere Sünde in die Tieffe des Meers werffen.

Esa. XLIX. vers. 14. 15. 16.

ZIon spricht/ der HERR hat mich verlassen/ der HErr hat mein vergessen. Kan auch ein Weib ihres Kindes vergessen/ daß sie sich nicht erbarme über den Sohn ihres Leibes? und ob sie schon desselben vergesse/ will ich doch dein nicht vergessen. Siehe/ in meine Hände habe ich dich gezeichnet.

Esa. LIV. vers. 7. 8.

ICh habe dich einen kleinen Augenblick verlassen/ aber mit grosser Barmhertzigkeit will ich dich samblen. Ich habe mein Angesicht im Augenblick des Zorns ein wenig vor dir verborgen/ aber mit ewiger Gnade will ich mich deiner erbarmen; spricht der HERR/ dein Erlöser.

Jerem.

Jerem. XVII. vers. 7.

GEseegnet ist der Mann/ der sich auff den HErren verlaßt und der HErr seine Zuversicht ist.

Jerem. XXXI. vers. 20.

JSt nicht Ephraim mein theurer Sohn und mein trautes Kind? Dann ich dencke noch wohl daran/ was ich ihme geredt habe. Darumb bricht mir mein Hertz gegen ihme/ daß ich mich seiner erbarmen muß/ spricht der HErr.

Oseæ. II. vers. 19.

SPricht der HERR: ich will mich mit dir verloben in Ewigkeit. Jch will mich mit dir vertrauen in Gerechtigkeit und Gericht/ in Gnad und Barmhertzigkeit. Ja im Glauben will ich mich mit dir verloben und du wirst den HErren erkennen.

Oseæ. XI. vers. 8. 9.

WAs soll ich auß dir machen/ Ephraim? Soll ich dich schützen/ Jsrael? Soll ich nicht billich ein Adama auß dir machen und dich wie Zeboim zurichten? Aber mein Hertz ist anders Sinns/ und meine Barmhertzigkeit ist zu brünstig. Daß ich nicht thun kan nach meinem grimmigen Zorn/ noch mich kehren/ Ephraim gar zuverderben. Dann ich bin Gott und nicht ein Mensch/ und bin der Heilige unter dir.

Joël. II. vers. 12. 13.

SO spricht der HErr: bekehret euch zu mir/ von gantzem

Hertzen / mit fasten / mit weinen / mit klagen; zureisset euere Hertzen und nicht euere Kleyder / und bekehret euch zu dem HERRN euerem GOTT. Dann er ist barmhertzig / gnädig / gedultig und von grosser Güte / und reuet ihn bald der Straff.

Jon. IV. vers. 2.

SPricht der Prophet zu Gott: ich weiß / daß du gnädig / barmhertzig / langmüthig und von grosser Güte bist und lässest dich des Ubels reuen.

Luc. XI. vers. 9. 10.

BJttet / so wird euch gegeben. Suchet / so werdet ihr finden. Klopffet an / so wird euch auffgethan. Dann wer da bittet / der empfähet / und wer da suchet / der findet / und wer da anklopffet / dem wird auffgethan.

Luc. XII. vers. 32.

Fürchte dich nicht / du kleine Heerd. Dann es ist euers Vatters wohlgefallen / euch das Reich Gottes zugeben.

Luc. XV. vers. 7.

SPricht der Sohn Gottes: Ich sage euch / es wird Freude seyn in dem Himmel / über einen Sünder / der Busse thut / für neun und neuntzig Gerechten / die der Buß nicht bedörffen.

Joh.

Joh. I. vers. 29.

SPricht Johannes der Täuffer: Sihe diß ist Gottes Lamm/ welches der gantzen Welt Sünde trägt.

Joh. V. vers. 24.

WArlich / warlich ich sage euch: Wer mein Wort höret und glaubet dem/ der mich gesand hat/ der hat das ewige Leben / und kompt nicht ins Gericht / sondern ist von dem Todt zu dem Leben hindurch getrungen.

Joh. VI. vers. 53. 54.

WArlich / warlich ich sage euch: werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschen Sohns / und trincken sein Blut/ so habt ihr kein Leben in euch. Wer mein Fleisch isset und trincket mein Blut / der hat das ewige Leben/ und ich werde ihn am Jüngsten Tag aufferwecken.

Joh. X. vers. 27. 28.

MEine Schaafe hören meine Stimme und ich kenne sie und sie folgen mir / und ich gebe ihnen das ewige Leben/ und sie werden nimmermehr umbkommen / und niemand wird sie auß meiner Hand reissen.

Joh. XI. vers. 25. 26.

die auferstehung

ICh bin der Weg/ die Warheit und das Leben. Wer an mich glaubet/ der wird leben/ ob er gleich stirbe/ und wer da lebet und glaubet an mich/ der wird nimmermehr sterben.

Joh. XVII. vers. 3.

DAs ist das ewige Leben / daß sie dich / Vatter / der du allein wahrer GOTT bist / und den du gesand hast / Jesum Christum / recht erkennen.

Actor. XVII. vers. 30. 31.

GOTT gebeut allen Menschen an allen Enden Busse zuthun / darumb / daß er einen Tag gesetzet / in welchem er richten will / den Krayß des Erdbodens mit Gerechtigkeit / durch einen Mann / in welchem Ers beschlossen hat / und jedermann fürhält den Glauben / nach dem er ihn hat von den Todten aufferwecket.

Rom. III. vers. 28.

WIr halten davor / daß der Mensch gerecht werde / ohne des Gesetzes Werck / allein durch den Glauben.

Rom. V. vers. 8. 9.

PReiset Gott seine Liebe gegen uns / daß Christus vor uns gestorben ist / da wir noch Sünder waren: So werden wir je vielmehr durch ihn behalten werden für dem Zorn / nach dem wir durch sein Blut gerecht worden seynd.

Rom. VIII. vers. 1.

ES ist nichts verdammliches an denen / die in Christo Jesu seynd / die nicht nach dem Fleisch wandlen / sondern nach dem Geist.

Rom.

Rom. X. vers. 4.

CHristus ist des Gesetzes Ende. Wer an den glaubet/ der ist gerecht.

Rom. XI. vers. 32.

GOTT hat alles beschlossen unter den Unglauben/ auff daß Er sich aller erbarme.

Rom. XIV. vers. 7. 8. 9.

VNser keiner lebt ihm selber/ unser keiner stirbt ihm selber. Leben wir/ so leben wir dem HErren/ sterben wir/ so sterben wir dem HErren. Darumb wir leben oder sterben/ so seynd wir des HErren. Dann dazu ist auch Christus gestorben und aufferstanden und lebendig worden/auff daß er über Todte und Lebendige ein HErr seye.

II. Cor. IV. vers. 17. 18.

VNsere Trübsaal/ die zeitlich und leicht ist/ schaffet eine ewige und über alle massen wichtige Herrligkeit/uns/die wir nicht sehen auff das Sichtbare/ sondern auff daß Unsichtbare; dann was sichtbar ist/ daß ist zeitlich/ was aber unsichtbar ist/ das ist Ewig.

II. Cor. VII. vers. 10.

DJe Göttliche Traurigkeit würcket zur Seeligkeit eine Reu/ die niemand gereuet.

II. Cor. VIII. vers. 9.

IHr wisset die Gnade unsers HErrn JEsu Christi/ das/ Ob er wohl Reich ist/ ward er doch Arm umb unsert willen/ auff daß wir durch seine Armuth reich würden.

Gal. III. vers. 22.

DIe Schrifft hat alles beschlossen unter die Sünde/ auff daß die Verheissung käme durch den Glauben an Jesum Christum/ gegeben denen/ die da glauben.

Eph. II. vers. 8.

AUß Gnaden seyd ihr Seelig worden/ durch den Glauben/ und dasselbige nicht auß Euch. GOttes Gabe ist es. Nicht auß den Wercken/ auff daß sich nicht jemand rühme.

I. Tim. I. vers. 15. 16.

DAs ist je gewißlich war/ und ein theures wehrtes Wort/ daß Christus JEsus kommen ist/ alle arme Sünder seelig zumachen/ unter welchen ich der vornehmste bin. Aber darumb ist mir Barmhertzigkeit wiederfahren/ auff daß an mir fürnemblich JEsus Christus erzeigete alle Gedult/ zum Exempel denen/ die an Jhn glauben sollen/ zum ewigen Leben.

Tit. III. vers. 4. 5. 6. 7.

DA aber erschien die Freundligkeit und Leutseeligkeit Gottes unsers Heylandes/ nicht umb der Werck willen der Gerechtigkeit/ die wir gethan hatten/ sondern nach seiner

Barmher-

Barmhertzigkeit macht er uns seelig / durch das Bad der Widergeburt und Erneuerung deß Heiligen Geistes; welchen er außgegossen hat über uns reichlich / durch Jesum Christum / unseren Heyland / auff daß wir durch desselben Gnade gerecht und Erben seyen des ewigen Lebens / nach der Hoffnung / daß ist gewißlich war.

Apoc. XIV. vers. 13.

SEelig seynd die Todten / die in dem HErren sterben / von nun an. Ja der Geist spricht / daß sie ruhen von ihrer Arbeit / und ihre Werck folgen ihnen nach.

Darauff spricht der Pfarrer also:

SE In jedes erkenne sich in seinem Hertzen für einen Sünder / und glaube an Jesum Christum / unsern einigen Heyland / so verkündige ich euch / als ein ordentlicher Kirchendiener / vergebung aller euerer Sünden / hie auff Erden / daß ihr derer auch im Himmel loß seyd / in ewigkeit / im Nahmen Gottes des Vatters / des Sohns / und des Heiligen Geistes! Amen.

Der HErr seye mit Euch / lasset uns weiter also betten:

KYrie Eleison.
Christe Eleison.
Kyrie Eleison.
HErr Gott Vatter im Himmel/
Erbarm dich über uns.
HErr Gott Sohn der Welt Heyland/
Erbarm dich über uns.
HErr Gott heiliger Geist/
Erbarm dich über uns.
Sey uns gnädig: Verschon unser/ lieber HErre Gott.
Sey uns gnädig: Hilff uns/ lieber HErre Gott.
Vor allen Sünden: Behüt uns/ lieber HErre Gott.
Vor allem Irrsall/
Vor allem Vbel/
Vor des Teuffels Trug und List/
Vor bösem schnellem Todt/
Vor Pestilentz und theurer Zeit/
Vor Krieg und Blut vergiessen/
Vor Auffruhr und Zwitracht/
Vor Hagel und ungewitter/

Vor Feuer und Wassersnoth/
Vor dem ewigen Todt/
Behüt uns lieber HErre Gott.
Durch deine heilige Geburt/
Durch deinen Todt/ kampff/ und blutigen Schweiß/
Hilff uns lieber HErre Gott.
Durch dein Creutz und Todt/
Durch deine heilige Aufferstehung und Himmelfarth/
In unserer letzten Noth/
Am Jüngsten Gericht/
Hilff uns lieber HErre Gott.
Wir arme Sünder bitten/
Du wollest uns erhören/lieber HErre Gott.
Vnd deine heilige Christliche Kirche regieren und führen.
Alle wahre Bischoffe/ Pfarrer und Kirchendiener im heilsamen Wort/ und heiligem Leben behalten.
Allen Rotten und ärgernussen wehren.
Alle Irrige und Verführte wieder bringen.
Den Satan unter unsere Füsse tretten.

Treue Arbeiter in deine Erndte senden.
Deinen Geist und Krafft zum Wort geben.
Allen Betrübten und Blöden helffen und sie trösten.
Erhör uns lieber HErre Gott.
Allen Königen und Fürsten Fried und Einigkeit geben.
Vnserm Kayser stäthen Sieg wider deine Feinde gönnen.
Vnseren Gnädigsten Landesfürsten / mit allen Dero Räthen und Amptleuthen/ leiten und schützen.
Vnsern Rath und Gemeinde seegnen und behüten.
Erhör uns lieber HErre Gott.
Allen/ so in Noth und Gefahr seynd / mit Hülff erscheinen.
Allen Schwangern und Säugerinnen fröliche Frucht und gedeyen geben.
Aller Kinder und Krancken warten und pflegen.
Alle Gefangene loß und ledig lassen.
Alle Wittwen und Waysen verthädigen und versorgen.

Aller

Aller Menschen dich erbarmen.
Unsern Feinden / Verfolgern und Lästerern
vergeben und sie bekehren.
Die Früchte auff dem Land geben und bewahren.
Und uns gnädiglich erhören.
Erhör uns lieber HErre Gott.
O JEsu Christe / Gottes Sohn /
Erbarm dich über uns.
O du Lamm Gottes / das der Welt Sünde trägt /
Erbarm dich über uns.
O du Lamm Gottes / das der Welt Sünde trägt /
Erbarm dich über uns.
O du Lamm Gottes / das der Welt Sünde trägt /
Verleihe uns stäthen Frieden.

Christe / erhöre uns.
Kyrie / Eleison.
Christe / erhöre uns.
Kyrie / Eleison / Amen.

ACH HERR/ handle nicht mit uns nach unsern Sünden/ und vergilt uns nicht nach unseren Missethaten.

O HERR Allmächtiger GOTT/ der du der elenden Seufftzen nicht verschmähest/ und der betrübten Hertzen verlangen nicht verachtest/ sihe doch an unser Gebett/ welches wir dir in unserer Noth fürbringen/ und erhöre uns gnädiglich/ daß alles/ so beydes vom Teuffel und Menschen wider uns strebet/ zu nicht/ und nach dem Rath deiner Güte zertrennet werde. Auff daß wir von aller Anfechtung unversehret/ dir in deiner Gemeinde dancken/ und dich allezeit loben/ durch unsern HErrn JEsum Christum/ Amen. ✠

VAtter unser/ der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe/ wie im Himmel/ also auch auff Erden. Unser täglich Brod gib uns heut/ und vergib uns unsere Schuld/ wie wir vergeben

unseren

unseren Schuldigern. Vnd führe uns nicht in versuchung / sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft / und die Herrligkeit / in Ewigkeit / Amen.

Das X. Capitel.

Von Außruffung und Einleitung der Ehen.

I. Außruffung.

Neue Eheleuthe werden auff den Sontag gleich nach geendigter Predigt mit diesen Worten außgeruffen:

ES haben sich in den Stand der Heiligen Ehe mit einander begeben / so nun zum I. II. III. mahl außgeruffen werden / nachfolgende Personen.

N. N. N.

und mit Jhme N. N. N.

So nun jemand wäre / der Verhinderung wüste anzuzeigen / warumb vermelte Personen nicht möchten ehelich zusammen kommen / der zeige es bey zeit an / oder schwei-

ge hernach still; der HErr verleyhe ihnen seine Gnad und Seegen!

II. Einseegnung.

Gedachte Eheleut werden nach gehaltener Hochzeit-Predigt / vor dem Altar / mit folgenden Worten eingeseegnet:

ES seynd neue Eheleut hereinkommen / und wollen in Gottes Nahmen / ihre Eheliche Pflicht vor der Christlichen Kirchen bestättigen lassen / und den Seegen Göttlichen Worts empfahen. Hierauff daß sie diesen heiligen Stand nicht mit Unverstand Göttlichen Worts / wie die Unglaubigen / anfangen / so sollen sie zum ersten auß der Heiligen Schrifft vernehmen / wie der eheliche Stand von Gott ist eingesetzet worden.

GOTT der HERR sprach: Es ist nicht gut / daß der Mensch allein seye / ich will ihme eine Gehülffin machen / die umb ihn seye. Da ließ GOTT einen tieffen Schlaff fallen / auff den Menschen / und er entschlieff; und Er nahm seiner Rippen eine / und schloß die stätte zu mit Fleisch. Und

Gott

Gott der HErr erschuff ein Weib auß der Rippen / die er von dem Menschen nahm / und bracht sie zu ihme. Da sprach der Mensch: Das ist einmahl Bein von meinen Beinen / und Fleisch von meinem Fleisch / man wird sie nach dem Mann heissen / darumb daß sie vom Mann genommen ist. Darumb wird ein Mann Vatter und Mutter lassen / und an seinem Weibe hangen / und werden seyn zwey ein Leib.

Zum andern / sollen sie auch hören das heilige Evangelium / wie sie einander verpflichtet und verbunden seyn sollen. Die Phariseer tratten zum HErren Jesu / versuchten ihne / und sprachen zu ihme: Ist es auch recht / daß sich ein Mann scheidet von seinem Weibe / umb irgend einer Ursach willen? Er antwortet / und sprach: Habt ihr nicht gelesen / daß der im Anfang den Menschen geschaffen hat / der machet / daß ein Mann und Weib seyn solt / und sprach: Darumb wird ein Mensch Vatter und Mutter verlassen / und an seinem Weibe hangen / und werden seyn zwey ein Leib. Was nun Gott

zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden. Da sprachen sie: Warumb hat dann Moses gebotten / zugeben einen Scheidbrieff / und sich von ihro zu scheiden? Er sprach zu ihnen: Moses hat euch erlaubt zuscheiden / von euren Weibern / von euers Hertzens Härtigkeit wegen / von anbegin ist es aber nicht also gewesen. Ich sage euch aber / wer sich von seinem Weibe scheidet / es seye dann umb des Ehebruchs wegen / und nimt eine andere / der bricht die Ehe / und wer die abgescheidene nimbt / der bricht auch die Ehe.

Zum dritten / so sollen sie auch das Gebott Gottes hören / wie sie sich gegen einander sollen verhalten. Also schreibt S. Paulus: Ihr Männer liebet euere Weiber / wie Christus geliebet hat die Gemeinde / und hat sich selbst für sie gegeben / auff daß er sie heiliget / und hat sie gereiniget durch das Wasserbad im Wort / auff daß er ihme selbst darstellete eine heilige Gemeinde / die nicht habe Flecken oder Runtzlen / oder dero etwas / sondern daß sie heilig seye und unsträfflich. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben /

als

als ihren eignen Leib. ✱ Wer sein Weib liebet/ der liebet sich selbst. Dann niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset/ sondern nehret es/ und pfleget sein ✱ gleich wie auch der HErr seine Gemeinde.

Die Weiber seyen unterthan ihren Männern/ als dem Herrn. ✱ Dann der Mann ist des Weibes Haupt/ gleich wie auch Christus das Haupt ist der Gemeinde/ und er ist seines Leibes Heyland. Aber nun wie die Gemeinde Christo ist unterthan/ also auch die Weiber ihren Männern in allen dingen.

Zum vierdten/ sollen sie hören den Seegen/ damit unser HErr Gott den ehelichen Stand geseegnet hat. Dann also stehet geschrieben: GOtt schuff den Menschen ihme selbst zum Bilde/ ja zum Bilde Gottes schuff er ihne/ und schuff sie ein Männlein und Fräulein/ und GOTT seegnet sie/ und sprach zu ihnen: Seyd fruchtbar und mehret euch/ und füllet die Erden/ und machet sie euch unterthan. So spricht auch Salomon: Wer ein Weib überkompt/ der überkompt

was gutes / und wird wolgefallen von dem HErren schöpffen.

Zum fünfften / sollen sie auch hören das Creutz / das Gott auff den ehelichen Stand geleget hat. Also sprach Gott zum Weib: Ich will dir viel Kummer schaffen / wann du schwanger wirst / du sollt deine Kinder mit Kummer gebären / und sollt dich ducken vor deinem Mann.

Vnd zum Mann sprach GOTT: Dieweil du gehorchet hast der Stimme deines Weibes / und gessen von dem Baum / davon ich dir gebott / und sprach: Du solt darvon nicht essen / verflucht sey der Acker umb deinet willen / mit Kummer sollt du dich darauff ernehren / dein lebenlang. Dorn und Disteln soll er dir tragen / und solt das Kraut auff dem Feld essen. Im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brod essen / biß daß du wieder zur Erden werdest / darvon du genommen bist. Dann du bist Erden / und zur Erden sollt du werden.

Zum sechsten / soll neben dem Creutz auch der Trost und die erhaltung in dem Creutz /

vermercket werden. Dann unser HERR Christus hat die Sünde/ von derowegen der Mensch mit dem Creutz beladen wird/ auff sich genommen und gebüsset/ auch durch sein Creutz/ daß er von unsertwegen auff sich genommen/ alles Creutz/ denen/ so an ihn glauben/ geseegnet und geheiliget. Darumb sagt der Psalm von dem Mann: Wol dem/ der den HERRN förchtet/ und auff seinem Wege gehet. Du wirst dich nehren mit deiner Hände Arbeit/ wol dir/ du hast es gut. So schreibt auch Paulus also: Das Weib wird seelig von Kinder zeugen/ so sie bleibt im glauben/ und in der Liebe/ und in der Heiligung/ sampt der Zucht.

IHr neue Eheleute/ wollet ihr auff solche fürgelesene Stücke/ euere eheliche Pflicht bestättigen lassen/ so kompt herzu.

So dann beyde Eheleuth vor den Pfarrer kommen/ spreche er zu dem Mann:

N. N. wollet ihr N. N. hiezugegen zu euerem Ehelichen Gemahl/ und dieselbe in Lieb

und

und Leid nimmermehr verlassen / auch euch von ihro nicht scheiden / es scheide euch dann der Todt / so sprechet: Ja.

Und dann zum Weib:

N. N. wollet ihr N. N. hiezugegen zu euerem Ehelichen Gemahl / und denselben in Lieb und Leid nimmermehr verlassen / auch euch von ihme nicht scheiden / es scheide euch dann der Todt / so sprechet: Ja.

Hierauff gebt einander beede die rechte Hände:

Wann das geschehen / legt der Pfarrer seine rechte Hand auff ihre Hände und spricht:

Euer beyder eheliche Pflicht / so ihr hie vor Gott / und der heiligen Christlichen Kirchen thut / bestättige ich euch in dem Nahmen Gottes des Vatters / und des Sohns / und des heiligen Geistes. Was

Gott

Gott zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden.

Hierauff lasset sie der Pfarrer niederknien und spricht:

Laßt uns betten:

Allmächtiger ewiger GOTT / der du Mann und Weib geschaffen / und zum Ehestand verordnet hast / darzu mit Früchten des Leibes geseegnet / und die Geheimnuß deines lieben Sohns Jesu Christi / und der Kirchen / seiner geliebten Spons / darinnen bezeichnet / wir bitten deine grundlose Barmhertzigkeit / du wollest solch dein Geschöpff / Ordnung und Seegen / nicht lassen verrucken oder untergehen / sondern gnädiglich in uns bewahren / durch Jesum Christum unsern HErren / Amen

VAtter unser/ der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe/ wie im Himmel/ also auch auff Erden. Vnser täglich Brod gib uns heut/ und vergib uns unsere Schuld/ wie wir vergeben unseren Schuldigern. Vnd führe uns nicht in versuchung/ sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft/ und die Herrligkeit/ in Ewigkeit/ Amen.

Hierauff wird gesungen und folget der Seegen:

Zum Beschluß empfahe Euer Christliche Liebe den Seegen des HErren mit glaubigem Hertzen:

DEr HERR seegne euch/ und behüte euch.

Der HERR erleuchte sein Angesicht über euch/ und sey euch gnädig.

Der HERR erhebe sein Angesicht auff euch/ und gebe euch den Frieden/ Amen.

Das

Das XI. Capitel.

Von der Begräbnuß der Abgestorbenen.

Wo die Kirche / in welcher die Leichpredigt gehalten wird / von dem Gottsacker / wohin man den Verstorbenen begleitet / entlegen / oder da es bißhero üblich gewesen / mit der procession zu dem Grab zugehen und ein stilles Gebett abzulegen / soll künfftig umb der conformität willen folgender Vortrag und Gebett verrichtet werden.

GEliebte und zum Theil betrübte Zuhörer in Christo JEsu dem HErren. Wir haben anjetzo abermahl nach Gottes allein weisem und unerforschlichem Rath und Willen / ein seeliges Mitglied unserer Kirchen / auff gegenwärtigen Gottes-acker zu seinem Ruhebettlein begleitet / der Christlichen und ungezweifelten Hoffnung / es werde dasselbe der Seelen nach allbereit leben in Abrahams Schoos / der Leib aber werde ruhen in der Erden / biß an den hereinbrechenden Jüngsten Tag / da er durch den frölichen Posaunen-Schall Christi / des Richters der Lebendigen und der Todten / wieder aufferwecket / und mit der Seelen vereiniget werden solle.

Gleich wie nun wir Hinterbliebene/ diesen verstorbenen Cörper/ anjetzo nach Christlichem Gebrauch in die Erden einsencken/ und an des in dem HErren entschlaffenen Seelen Seeligkeit in dem geringsten nicht zweifflen wollen/ krafft der Göttlichen Verheissung: Seelig sind die Todten/ die in dem HErren sterben/ von nun an; der Geist spricht/ daß sie ruhen von ihrer Arbeit/ und ihre Werck folgen ihnen nach: Also können und sollen wir auch/ ehe wir uns von hinnen zu der gewöhnlichen Leichpredigt in die Kirchen verfügen/ bey diesem Exempel der Sterbligkeit/ uns unsers Todes und Absterbens abermahlen erinnern/ und erkennen/ daß wir eben so wohl Staub und Aschen seyen/ die von dem Athem des HErren in einem Augenblick verwehet und zu nicht gemacht werden können/ gleichwie die göttliche Betrohung lautet: Du bist Erden und solt zur Erden wieder werden. Lasset uns derowegen dem seelig Verstorbenen eine sanffte Ruhe in der Erden/ und denen hinterlassenen Betrübten kräfftigen Trost und Erquickung des Heiligen Geistes/ von

Hertzen

Hertzen anwünschen; uns sämtlichen aber durch warhafftige Bußfertigkeit über unsere Sünde / durch einen vesten Glauben an Christum / und ernstliche Besserung unsers Lebens / alle Stund und Augenblick auff ein seelig Sterbstündlein gefaßt halten / auch deßwegen den HErren über Leben und todt / mit flehentlichen Seufftzen und hertzlicher Begierde / darumb anruffen und also zusammen betten:

BArmhertziger HErr Jesu / du Hertzog des Lebens / und überwinder des Todes / der du durch deinen Tod dem Tod die Macht genommen / und das Leben und ein unvergängliches Wesen wieder an das Liecht gebracht hast / wir bitten dich von Hertzen / du wollest auch bey diesem Exempel uns lehren wahrnehmen / daß wir sterblich seyen / und in diesem zergänglichen Leben keine bleibende Statt haben / und dannenhero in Betrachtung dessen alles zeitliche verachten und mit dem Rucken ansehen / in dem Gegentheil aber nach dem ewigen und unzergänglichen Guth / ein sehn-

liches Verlangen tragen/ und wann dermaleins auch unser Sterbstündlein herzunahet/ wir mit frölichem Hertzen/ mit starckem Vertrauen auff dein bitter Leiden und Tod/ und mit unbeweglicher Hoffnung des ewigen Lebens/ von hinnen abscheiden/ und nach dem Tod zu dir in dein ewiges Freuden-Leben versetzet werden mögen/ der du mit dem Vatter und dem Heiligen Geist lebest und regierest immer und ewiglich/ Amen!

VAtter unser/ der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe/ wie im Himmel/ also auch auff Erden. Vnser täglich Brod gib uns heut/ und vergib uns unsere Schuld/ wie wir vergeben unseren Schuldigern. Vnd führe uns nicht in Versuchung/ sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft/ und die Herrligkeit/ in Ewigkeit/ Amen.

Darauff gehet man fort/ und wird die Leichpredigt in der Kirch abgeleget.

Das

Das XII. Capitel.

Von Ordination der neu-beruffenen Prediger.

Wann der Superintendens für den Altar / der Ordinandus aber für den Superintendenten / so / daß sie beede die Gemeinde in dem Gesicht haben / getretten / und der Superintendens eine willkührige Sermon von dem Ampt eines Predigers gehalten / zugleich auch angezeiget / von wem und an welchen Orth der Ordinandus beruffen seye / werden folgende solennia verlesen:

DAmit nun gegenwärtiger neuer Prediger / seines an Ihne ergangenen Beruffs desto mehr versichert und vergewissert / auch / wie er sein Ampt zur Ehre Gottes / und seiner Zuhörer Seeligkeit / dem Wort Gottes gemäß / mit unverletztem Gewissen antretten und führen möge / unterrichtet werde / so lasset uns zu erst hören und vernehmen / wie das heilige Predigampt von Gott ist eingesetzet worden:

Der HERR sprach zu seinen Jüngern / Joh. 20. Cap. Gleich wie mich mein Vatter gesandt hat: also sende ich euch auch. Und als er das gesaget hatte / bließ er sie an / und

sprach

sprach zu Ihnen: Nehmet hin den Heiligen Geist; welchen Ihr die Sünde erlasset/denen seynd sie erlassen/ und welchen Ihr sie vorbehaltet/ denen seynd sie vorbehalten. Hie hören wir nun/ daß der Predigerstand nicht von Menschen oder durch Menschen erfunden/ sondern von GOTT selbsten angeordnet seye/ und also so wohl der Prediger selbsten/ was vor eines grossen HErren Diener er seye/ und was vor ein hohes und wichtiges Ampt Ihme von GOTT anbefohlen werde/ bey sich selbsten mit Furcht und Demuth des Hertzens erwegen; als auch die Zuhörer ihre Prediger nicht vor Menschendiener/ sondern vor Knechte Gottes halten/ und ihrem Ampt/ in welches sie von dem obersten Seelenhirten Christo gesetzet seynd/ sich gehorsamlich untergeben sollen. Denn das ist der Befehl Christi: Wer euch höret/ der höret mich/ und wer euch verachtet/ der verachtet mich. Wer aber mich verachtet/ der verachtet den/ der mich gesandt hat. Luc. 10. Cap. Vnd der Apostel Paulus schreibet also: Darfür halte uns jedermann/ nehmlich

für

für Christus Diener und Haußhälter über Gottes Geheimnüsse. Nun suchet man nicht mehr an den Haußhaltern/ denn daß sie treu gefunden werden/ 1. Cor. IV. Cap.

Zum Andern lasset uns vernehmen/ was dann ihr Ampt seye/ welches sie auff den Befehl Gottes verrichten sollen? Also redet der Apostel Paulus zu den Predigern der Gemeinde Gottes zu Epheso/ Actor. XX. Cap. So habt nun acht auff euch selbst/ und auff die gantze Heerde/ unter welche euch der heilige Geist gesetzet hat zu Bischoffen/ zu weiden die Gemeinde Gottes/ welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Denn das weiß ich/ daß nach meinem Abschied werden unter euch kommen greuliche Wölffe/ die der Heerde nicht verschonen werden. Auch auß euch selbst werden auffstehen Männer/ die da verkehrte Lehre reden/ die Jünger an sich zuziehen. Darumb seydt wacker/ und dencket daran/ daß ich nicht abgelassen habe/ drey Jahr Tag und Nacht einen jeglichen mit Thränen zu vermahnen.

Da sehen wir nun/ daß eines Predigers Ampt seye; seine Zuhörer mit dem reinen Wort Gottes weiden/ wider die irrige und falsche Lehrer/ als schädliche Wölffe/ unterweisen/ den widersprechern und falschglaubigen das Maul stopffen/ die heilige Sacramenta in gebührender Ordnung außspenden/ und vor seine Kirche und Zuhörer Tag und Nacht betten. Gleich wie nun dieses ein sehr schweres Ampt ist/ und wo man einige Seele durch unterlassung nothwendiger information, Vermahn- und Warnung versäumet/ grosse Rechenschafft nach sich ziehet: also sollen die Prediger sich umb so viel desto mehr befleissen/ ihrem Ampt ein genügen zu leisten/ und zu dem ende das Wort Gottes/ und die auß demselben gezogene Symbolische Bücher/ so in der Formula Concordiæ begriffen seynd/ und andere Geistreiche Schrifften fleissig zu lesen. In massen dann alle Schrifft/ von Gott eingegeben/ nutz ist zur Lehre/ zur Straffe/ zur Besserung/ zur Züchtigung in der Gerechtigkeit. Auff daß ein Mensch Gottes seye vollkommen/ zu allen

guten

guten Wercken geschickt: wie Paulus schreibet. II. Tim. III. Cap.

Vor das Dritte müssen sie wissen / wie sie sich in dem gemeinen Leben / so wohl gegen Gott und dem Nächsten / als gegen sich selbsten zuverhalten haben. Also schreibet der Apostel Paulus / I. Tim. III. Cap. Das ist je gewißlich wahr: so jemand ein Bischoffs Ampt begehret / der begehret ein köstliches Werck. Es soll aber ein Bischoff unsträfflich seyn / eines Weibes Mann / nüchtern / mässig / sittig / Gastfrey / lehrhafftig. Nicht ein Weinsäuffer / nicht pochen / nicht unehrliche Handthierung treiben / sondern gelinde / nicht haderhafftig / nicht geitzig / der seinem eigenen Hauß wohl vorstehe / und gehorsame Kinder habe / mit aller Erbarkeit. Denn dieweil ein Prediger durch die Ordination und Handaufflegung von andern gemeinen Leuten abgesondert / und dem HErren in seinen Dienst zueygen gegeben wird / so soll Er auch billich in Sitten und Gebärden / der Welt und ihrer Eitelkeiten sich gäntzlich entschla-

gen / und in dem gegentheil heilig gegen Gott / liebreich gegen dem Nächsten / züchtig gegen sich selbsten / sich verhalten ; und immerdar sich zu Gemüth führen / daß Er ein Exempel der Zuhörer seyn solle / wie Petrus schreibet / I. Ep. V. Cap. Weydet die Heerde Christi / so euch befohlen ist / und sehet wohl zu / nicht gezwungen / sondern williglich / nicht umb schändlichen gewinns willen / sondern von Hertzengrund / nicht als die übers Volck herrschen / sondern werdet Fürbilde der Heerde. So werdet ihr / wann erscheinen wird der Ertzhirt / die unverwelckliche Crone der Ehren empfahen.

Vor das Vierdte sollen sie lernen / daß sie in dem Predig-ampt / wann sie anderst dasselbe gewissenhafft verwalten wollen / nicht gute Tage und Weltliche Ergötzlichkeiten / sondern viel Leyden und Trübsal erwarten / und über sich ergehen lassen müssen. Dann also spricht Christus selbsten : Wäret ihr von der Welt / so hätte die Welt das ihre lieb / dieweil ihr aber nicht von der Welt seyd / sondern ich habe euch

be euch von der Welt erwehlet/ so hasset euch die Welt. Joh. XV. Cap. Dann dieweil der leidige Satan/ als ein Feind aller Göttlicher Ordnung/ ungern sihet/ daß sein Reich zerstöret/ und in dem gegentheil die Kirche der Glaubigen vermehret werde/ so verfolget er dasselbe auff alle mögliche weyse/ und bemühet sich dahin/ damit ihre Arbeit allenthalben gehindert/ und sie selbsten/ so wohl dem Spott und verachtung der Welt/ als äusserlichen Trübsaalen und Widerwertigkeiten unterworffen werden.

Worinnen sie aber endlich und zu dem Fünfften diese unfehlbare Verheissung haben/ daß ihre Arbeit/ auch mitten in dem furor der argen Welt/ nicht vergeblich seyn werde in dem HErren/ sondern gleich wie der Regen und Schnee vom Himmel fället/ und nicht wieder dahin kommet/ sondern feuchtet die Erde/ und machet sie fruchtbar und wachsend/ daß sie gibt Saamen zu säen und Brod zu essen/ also auch das Wort seyn solle/ so auß ihrem Munde gehet. Es soll nicht leer wieder zum HErren gehen/ sondern thun/ was

ihme wohlgefället/ und soll ihm gelingen/ wozu es gesendet worden. Ja die Prediger selbsten sollen ihres Creutzes reichlich ergetzet werden/ nach der tröstlichen Zusagung Christi: Seyd frölich und getrost/ es wird euch in dem Himmel alles belohnet werden/ Matth. V. Cap.

Damit nun schließlich dieses alles bey gegenwärtigem neuen Prediger Krafft finden/ und er sein Ampt künfftig getrost und freudig antretten/ auch mit hundertfältigem Nutzen der Kirchen verwalten möge/ so lasset uns unsere Hertzen zu Gott erheben/ und von Grund deroselben also betten und sprechen:

Hie wendet sich der Ordinandus gegen dem Ordinante, und fallet auff die Knie/ so lang biß dieser die Hand wieder von jenem abnimmet:

BArmhertziger GOTT/ Himmlischer Vatter/ der du das heilige Predigampt selbsten eingesetzet/ und durch den Mund deines Sohns zu uns gesprochen: Die Erndte ist groß/ aber wenig seynd der Arbeiter; bittet den HErren der Erndte/ daß er Arbeiter in seine Erndte sende; wir bitten dich hertzlich/ du wol-

du wollest auch zu unsern Zeiten den Heiligen Geist über deine Kirche reichlich außgiessen / damit dieselbe immerdar und biß ans Ende der Welt / durch getreue Lehrer unterwiesen / allen Rotten und Ketzereyen mächtiglich gesteuert / und in dem gegentheil dein Reich gemehret / dein Nahme geheiliget / und dein Will vollbracht werden möge. Absonderlich aber wollest du diesem deinem Diener in das künfftige Mund und Weißheit verleihen / dein Wort deutlich zu predigen / deine Gnadengeheimnüsse außzutheilen / viel Seelen zu bekehren / gedultiglich zu leyden / und also das Ampt zuführen des Neuen Testaments / dir zu deinen Göttlichen Ehren und zu deiner Kirchen zeitlicher und ewiger Wolfahrt / der du mit deinem Sohn und dem Heiligen Geist lebest und regierest immer und Ewiglich! Amen.

VAtter unser / der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe / wie im Himmel / also auch auff Erden.

Unser

Vnser täglich Brod gib uns heut / und vergib uns unsere Schuld / wie wir vergeben unseren Schuldigern. Vnd führe uns nicht in versuchung / sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft / und die Herrligkeit / in Ewigkeit / Amen.

DJeweil wir dann in dem Heiligen Geist versamblet / GOTT unsern Himmelischen Vatter / durch Jesum Christum unsern HErren und Heyland / über euch angeruffen haben / und dessentwegen nicht zweifelen / er werde uns laut seiner Göttlichen Zusagung genädiglich erhöret und gewähret haben:

Alsdann leget der Ordinans dem Ordinando seine rechte Hand auff den Kopff und spricht ferner:

DEmnach so ordne / confirmire und bestättige ich Euch / auß Befehl des Allmächtigen / und unsers gnädigsten Herrens / als der ordentlichen Christlichen und von Gott gegebenen Obrigkeit / zu einem Kirchendiener und Seelsorger der Gemeinde Gottes / mit

ernstli-

ernstlichem Befehl / daß Ihr solcher ehrlich und ohne alle ärgernuß mit höchstem Fleiß und treue vorstehen wollet / wie Ihr dann vor dem Richterstuhl des HErren Jesu Christi / an jenem Tag red und antwort geben müsset / dem rechten Richter; in dem Nahmen Gottes des Vatters / und des Sohns / und des Heil. Geistes / Amen.

Hierauff stehet der Ordinandus wieder auff und wendet sich zu der Gemeind / der Ordinans aber beschliesset mit folgenden Worten:

WOhlan / der HErr des geistlichen Weinberges der Christlichen Kirchen / segne und befürdere euere Arbeit / daß durch dieselbe viel nutzen geschaffet / die Kirche Christi reichlich erbauet / die Ehre seines Großmächtigsten Nahmens befurdert / sein Gnadenreich hier auff Erden erweitert / und so wohl der Lehrer als Zuhörer Seeligkeit davon gebracht und erhalten werde: und das alles umb seines Nahmens Ehre und unserer Seeligkeit willen / Amen.

Hierauff empfahe Euer Christliche Liebe den Seegen deß HErren mit glaubigem Hertzen:

DEr HERR segne euch und behüte euch.

Der HErr erleuchte sein Angesicht über euch/ und sey euch gnädig.

Der HErr erhebe sein Angesicht auff euch/ und gebe euch den Frieden/ Amen.

Ein Gebett/

So nach der præsentation eines Kirchendieners/ der bereits zuvor ordinirt gewesen/ gesprochen werden mag.

ALmächtiger GOTT/ Himmelischer Vatter! wir bitten dich Hertzlich/ du wollest in das künfftige dem Wort deiner Gnaden mächtiglich krafft geben/ damit wir durch dasselbe dir zu einer angenehmen Kirch und Gemeind gesamlet/ in dem wahren und seeligmachenden Glauben gestärcket/ und in guten dir wohlgefälligen Wercken biß an das Ende unsers Lebens erhalten/ auch durch das gepredigte und mit glaubigem Hertzen ange-

nommene

nommene Wort / wir sambtlich dermahlen eins / die Lehrer mit den Zuhörern / und die Zuhörer mit den Lehrern / ewig seelig werden mögen / durch deinen lieben Sohn / unsern HErren JEsum Christum / Amen.

VAtter unser / der du bist in dem Himmel. Geheiliget werde dein Nahme. Zukomme uns dein Reich. Dein Will geschehe / wie im Himmel / also auch auff Erden. Vnser täglich Brod gib uns heut / und vergib uns unsere Schuld / als wir vergeben unsern Schuldigern. Vnd führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Vbel. Dann dein ist das Reich und die Krafft / und die Herrligkeit / in Ewigkeit / Amen.

Kirchen-

Und andere

MANDATA.

Mandat und Ordnung/

die Heilige Christliche Religion/ und Kirchenzucht belangend.

WIr Friderich Magnus, von Gottes Gnaden/ Marggraff zu Baden und Hachberg/ Landgraff zu Sausenburg / Graff zu Spanheim und Eberstein/ Herr zu Rötelen/ Badenweiler / Lahr und Mahlberg/ ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unseren Landvögten / Vögten / Amptleuthen/ Schuldheissen/ Gerichten/ Gemeinden/ Hintersässen/ und Einwohnern / Unsers theils des Fürstenthumbs der Marggraffschafft Baden und Hachberg / Landgraffschafft Sausenburg / Herrschafft Rötelen / und Badenweiler / Unsere Gnad / und fügen euch hiermit zuvernehmen; Wiewohl Wir öffternahls

Vnsere Kirchen/ derselben Diener und Vnterthanen/ durch die dazu verordnete Personen visitiren/ auch die mängel und ärgernussen/ so jederzeit befunden worden/ so viel möglich zuverbessern/ und abzuschaffen/ sonderlich aber/ daß Vnsere Vnterthanen zum Kirchgang/ und anhörung des Göttlichen Worts/ auch dem heiligen Nachtmahl unsers HErren und Seligmachers Jesu Christi/ fleissig angehalten/ von täglichem übermässigem zutrincken/ Gotteslästerung/ Vnzucht und anderen Lastern/ mit allem Ernst und gebürlicher Straff abgewiesen werden/ ernstlichen Befehl geben/ auch deßhalben sondere Mandaten außgehen lassen; So werden Wir jedoch gläublich berichtet/ daß solche Vnsere Gebott/ und Befelch/ auch der Kirchendiener getreulich- und fleissiges vermahnen/ bißhero wenig erschießlich gewesen/ sonderen die Kirchen- und Gottesdienste/ auch die Heilige Sacramenten fahrlässig besucht/ auch das greuliche Gotteslästern/ volltrincken/ und andere unzucht/ bey vielen annoch in dem schwang gehe.

Dieweil

Dieweil Wir Vns aber/ von Vnsers von GOTT anbefohlenen Ampts- und Obrigkeit wegen/ solchem allem mit mehrerem ernst zu steuren/ und hierinnen gebührlich-nothwendiges einsehen zuhaben/ schuldig erkennen/ So haben Wir Vnsere hievor außgegangene Mandata und Befelch/ mit etwas nothwendiger verbesserung wiederumb zuerneueren/ eine Nothturfft zu seyn ermässen/ wie unterschiedlich hernach folget.

Vnd Erstlich/ so viel den Kirchgang belangt; Dieweil in demselben/ nicht allein bey dem gemeinen Mann/ sondern mehrmahlen auch denenjenigen/ so in unsern Stätten und Flecken die Aempter tragen/ und der Gemeinde mit gutem Exempel vorgehen solten/ einige Fahrlässigkeit befunden wird; Vnd aber die Forcht Gottes ein anfang aller Weißheit/ und auß hörung Götteliches Wortes der Glaub/ und auß demselben die gute Gott gefällige Werck/ und also förderung Gottes Ehre/ und erhaltung unserer ewigen Seeligkeit/ (daran uns am allermehrsten gelegen) auch beyder Seegen und Gedeyen in aller zeitlichen Nah-

rung

rung erfolget / aber hinwiederumb / wo man GOTT nicht förchtet / seines Göttlichen Worts nicht achtet / dasselbige nicht gern und fleissig höret / kein gedeyen / kein Seegen / sondern der ewige Fluch Gottes / gewißlich entspringet / wie man dessen viel Exempel in der Heiligen Schrifft findet; So wollen und gebiethen Wir / daß auff alle Sontag und gebottene Feyertag / alle unsere Unterthanen / soviel möglich / Junge und Alte / Manns- und Weibspersonen / die Predigten fleissig besuchen / und niemands / ohne Leibsverhinderung / oder nothwendige ursachen / dieselbe nicht versaumte; Und so bald der Kirchendiener sein Ampt auff der Cantzel / und sonsten verrichtet / sollen unter jeder Kirchthüren zween vom Gericht dazu verordnet / stehen / und fleissig achtung haben / ob jemands die Kirch und Gottesdienst versaumet / und nicht zugegen wäre / alsdann die Censur uff jetzt übliche weise verrichtet werden.

Zum andern / weil man befindet / daß viele Unserer Unterthanen die verrichtung ihrer Geschäffte / so sie ausserhalb der Stätten oder

Flecken

Flecken haben / auff die Sonn- und Feyertage versparen / und dardurch die Predigten versaumen; So wollen und befehlen Wir hiemit / daß hinfort keiner auff den Sontag und Feyertag / vor der Morgenpredigt auß der Statt oder Flecken gehen / oder sein Gesind schicken / sondern zuvor Gottes Wort hören / und der verordneten Gottesdienste pflegen solle.

Es möchten sich aber etliche unserer Unterthanen / mit besuchung der Kirchen / und übertrettung dieser unserer Ordnung / so fahrlässig und ungehorsam erzeigen / daß Wir ursach hätten / dieselbe je nach gelegenheit / andern zum Exempel / mit einschliessung in das Halseisen / oder durch andere offentliche Leibsstraffen zum gehorsamb zubringen.

Weilen auch in denen Kinderlehren die vornehmste Stuck unsers Christlichen Glaubens abgehandelt / und erkläret werden / und sichs offtermahls in der Beicht / und sonsten bey Krancken / Jungen und Alten / befunden / daß sie der nothwendigen Stuck des Glaubens übel berichtet seyn / welches auß deme

erfolget / daß sie solche fahrlässig besuchen/ und die Haußvätter/ und Haußmütter ihre Kinder / Knecht und Mägde/ nicht darein schicken; So wollen und befehlen Wir/ daß die unseren ihre Jugend / Söhn und Töchter/ auch Dienstknecht und Mägde / fleissig in die Kinderlehr schicken / auch die Alten selbst / als welche darvon ebener massen grossen Nutzen haben können / sich darbey fleissig und ohnaußbleiblich einstellen sollen. Auff welches die Kirchendiener/ und ihre zugeordnete / zugleich wie hieoben von der Morgenpredigt gemeldet worden/ihr fleissiges auffsehen haben / die saumseligen von denen Kirchenrügern angezeigt/ und in der Kirchen-Censur, der Ordnung gemäß/ gestraffet werden.

Vnd / soviel die Außländischen Dienstknecht und Mägde betrifft / welche dieser unserer verordnung nicht geleben wollen / die solle der Pfarrer/ oder Kirchendiener/ sambt dem Schuldheissen oder Vogt jedes Orts beschicken / und vermahnen; Vnd so kein gehorsamb erfolget/ solche alsdann denen Be-

ampten

ampten angezeigt / und durch sie des Landes verwiesen werden.

Vnd sollen die Flecken / so keine eigne Pfarrer haben / sondern an andere Oerter / als Filialien / verpfarrt seynd / und nicht auff eine Zeit zumahl auß denen Flecken gehen / und die Kirche besuchen können / eine solche Ordnung unter sich machen / daß alle Sontag von jedem uffs wenigste ein Gottesdienst unfehlbarlich besuchet werde.

Die Schuldheissen / Vögt / und andere dazu verordnete derselben Flecken aber sollen ein ernstliches auffsehen haben / daß bey ihnen der Kirchgang / gehörter massen geschehe; und so jemand demselben / ohne nothwendige ursach / zuwider thäte / jede Person / so offt es geschicht / der Ordnung gemäß gestrafft werden.

Vnd dieweil nicht allein an Sonn- und Feyertägen / sondern auch sonsten in der Wochen / Predigten gehalten werden sollen / die dann auch von gemeines Gebetts wegen angesehen / und verordnet worden / und Wir aber befunden / daß dieselbe gar selten besuchet

werden/ das gemeine Gebett aber für alles anliegen der gantzen Christenheit geschicht/ und solches GOTT dem Allmächtigen der allerangenehmste Dienst und Werck ist/ wir auch verheissung haben/ daß wann wir treulich und ernstlich seufftzen und bitten/ Er uns gnädiglich erhören wolle; So befehlen Wir und wollen/ daß auch männiglich sich fleissig dabey einfinden/ und das gemeine Gebett vollbringen helffen solle. Auff welches die Kirchendiener/ und ihnen zugeordnete/ ebenmässig ihr fleissiges auffsehen haben/ damit die übertrettere/ vorgemelter massen gestraffet werden.

Nachdeme auch der gemeine Mann auff die Obrigkeit/ Amptleuthe/ Schuldheissen/ Vögte/ Gerichts- und Rathspersonen/ und wer dem gemeinen Nutzen vorstehen solle/ gemeiniglich seyn auffsehen hat/ Wir aber befinden/ daß bey unseren Ober- und Unteramptleuthen/ auch Gerichts- und Rathspersonen/ mit besuchung der Kirchen und Gottesdienstes/ zuweilen nicht geringe Fahrlässigkeit vorhanden/ woran sich der gemeine

Mann

Mann leichtlich ärgert / und aber die jenige / so ob dieser unserer Ordnung halten sollen / solche vor anderen fleissig besuchen / und also dardurch anderen ein Christliches und gutes Exempel vortragen sollen; So haben wir unsern Geistlichen Verwaltern allenthalben gnädigst befohlen / in die Pfarrkirchen an gelegene / und solche Oerter / da sie der Pfarrer oder Kirchendiener im Gesicht haben möge / absonderliche Stühle machen zulassen / darinnen die Amptleuthe / Schuldheissen / Vögte / Gerichts- und Rathspersonen ihre Stände haben sollen; Vnd ist hierauff unser ernstlicher Will / Meinung und Befelch / daß Vnsere Beampte / Schuldheissen / Vögte / Gerichts- und Rathspersonen jedes Orts / die Kirchen- und Predigen vor anderen fleissig besuchen / und darmit anderen dazu auch anreitzung geben sollen.

Daß auch die Pfarrer und Kirchendiener auff solches ihr auffsehen haben / und so sie bey ihnen Fahrlässigkeit und ärgernuß befinden / solches an gebührenden Orten / bey Visitationen / Frevelgerichtern / oder sonsten anzeigen /

zeigen / und darinnen niemands verschonen sollen.

Es befindet sich auch im Werck / daß vielmahlen unter denen Predigten / in Würthshäuseren / oder sonsten / Zechen und Gesellschafften gehalten / die Leut auch hin und wieder auff denen Gassen / oder in Häusern / ihr geschwätz haben / oder sonsten spatzieren gehen / schiessen / fischen / Vögel fangen / oder andern dergleichen Handthierungen nachgehen / auch etlicher Orten die Handwercksleute an Sonn- und Feyertagen / so gar auch unter wehrendem Gottesdienst / arbeiten / oder ihr Gesinde arbeiten lassen / auch sonsten wohl allerhand Krämereyen / kauffen und verkauffen / vorgehen; Weilen aber ein solches dem Wort Gottes eine grosse verkleinerung und verhinderung an hörung desselben ist / So wollen und befehlen Wir / daß / sobald auff die Sonn- und Feyertäg der Text des Evangelii / in der Vor- und Nachmittags-predigt verlesen seyn wird / der Schuldheiß oder Vogt / oder ein Gerichtspersohn / die dazu bescheiden wird / worinnen umbgewechselt werden solle /

sambt

sambt einem Stattknecht / oder des Dorffs Schützen / oder Botten / unter der Predigt in denen Flecken herumbgehen / auff solche mängel sehen / und welche in obgemeldten und dergleichen stucken / ausser der Kirchen / sonderlich aber die jenige / die bey Zechen in Würthshäuseren / beym spielen / oder sonsten an Sonn- oder Feyertagen / bey der Handwercks Arbeit gefunden / angetroffen oder gespühret werden / in der Censur, nach gestaltsame der übertrettung / gestraffet werden.

Es sollen auch gleichermassen / alle die jenige / welche unter wehrenden predigen auff denen Gassen stehen / unnützes geschwätz treiben / vermahnet werden / in die Kirchen zu gehen; Vnd da solche vermahnung bey ihnen nichts verfangen oder fruchten wolte / dieselbe behöriger Orten angezeigt / und mit allem ernst gestraffet werden.

So auch sonsten jemand / ausser obvermeldten Fällen / in der Kirchen / ohnnöthiges Geschwätz / oder sonsten Muthwillen treiben / und dardurch ärgernuß geben thäte / der /

oder

oder dieselbe sollen gleicher gestalten ohnnachläßlich gestraffet werden.

Vnd solches/ soviel den Kirchgang belanget.

Zum anderen/ belangend die Besuchung und Gebrauch oder Empfahung des Hochwürdigen Sacraments des wahren Leibs und Blutes/ unseres HErren und Heylandes JESV Christi/ befinden Wir auch mit nicht geringer Beschwerde unseres Gemüths/ daß viel Vnserer Vnterthanen/ sich zu solchem fahrlässig schicken/ etliche dasselbe allein auff die Oesterliche Zeit/ auß Gewonheit/ etliche/ wider alles erinnern/ gar nicht/ oder doch selten/ als etwann in einem/ zwey/ oder mehr Jahren/ kaum einmahl empfahen/ welches auch auß fahrlässiger hörung Gottes Worts nicht geringe ursach hat.

Ob Wir nun gleichwohl nicht gemeint seynd/ jemanden dahin zu zwingen und zu tringen/ das Heilige Nachtmahl/ so offt es gehalten wird/ zu empfangen; Dannoch so

wollen

wollen Wir unsere Unterthanen hiemit gnädigst und Vätterlich vermahnet haben / sich solches Heiligen Abendmahls öffters zugebrauchen / und also der verheissenen Gnaden / und dieser kostbarlichen Seelen-Speise theilhafftig zu machen / und wer sich dazu ohnwürdig / oder sonsten in seinem Gewissen beschwehrt befindet / daß derselbe sich bey unseren Kirchendienern Rath / unterweisung und Trost suche. Dann welche sich desselben vorsätzlich gar enthalten / oder des Jahrs nur einmahl / auß gewonheit / gebrauchen / die sollen von denen Kirchendienern gerechtfertiget / gestrafft und unterwiesen / und / so das nicht verfangen wolte / in Visitationen angezeigt / und gegen ihnen die Nothdurfft / der gebühr nach / vorgenommen werden.

Als Wir auch in Unserer Kirchen-Ordnung / und sonsten / geordnet / daß sich die jenige / so zum Heiligen Abendmahl gehen wollen / zuvor bey dem Beichtstuhl anmelden / und niemand ungebeichtet hinzugehen solle / solches aber von etlichen gar nicht / von etlichen aber allererst auff den Morgen beschiehet;

So ist nachmahlen Unsere ernstliche Meinung / daß niemand ohnangemeldet / oder ohnverhört zum Nachtmahl solle gelassen werden / sondern hinführo jede Person / so zum Heiligen Abendmahl gehen wil / sich am Abend zuvor bey ihrem ordentlichen Pfarrer / oder Kirchendiener anmelden / die jenige aber / so erst auff den Morgen sich anzeigen wollen / und ihrer verhinderung nicht nothwendige ursachen anzeigen können / auff nachgehende Zeit gewiesen werden.

So auch das Heilige Abendmahl zur Zeit / da man gemeiniglich und häuffig hingehet / gehalten wird / solle man sich zu gelegener Zeit / nach Ordnung und abtheilung des Pfarrers / damit er nicht auff einmahl übereilet werde / wie etwann bißhero geschehen / anzeigen / und die Absolution begehren.

Und nachdeme Wir auch in erfahrung kommen / daß etwann unter denen jenigen / so das Heilige Abendmahl empfangen haben / wann sie auß der Kirch gehen / denselben Tag entweders in die Kirchen und Predigt nicht mehr kommen / oder doch hernach zum Wein

und

und Gesellschafften gehen/ auch wohl gar ohnchristlicher weise sich überzechen/ spielen/ und andere ärgerliche üppigkeit treiben; So befehlen Wir/ daß die jenige/ so solches thun werden/ durch unsere Amptleuthe/anderen zu einem wahrnehmenden Exempel gefänglich eingezogen/ Wir dessen berichtet/ und unseres ferneren Befelchs erwartet werden solle.

Zum Dritten/ befinden Wir bey der Kindertauff diese mängel und unordnung/ daß bey der Tauff die Vätter nicht allezeit zugegen seynd/ auch etliche nicht dabey seyn wollen/ darauß dann allerhand ärgernuß erfolget;

Derowegen so wollen Wir/ daß unsere Pfarrer hinführo kein Kind tauffen sollen/ es seye dann der Vatter selbst zugegen. Und ob er Leibs Kranckheit halber/ oder/ so er unwissend der Geburth/ ausser Landes wäre/ und nicht zugegen seyn könte/ so solle doch jemand von seinen Freunden oder Nachbaren von seinetwegen bey der Tauff zugegen seyn.

Zum Vierten/ nachdeme das grausam- und erschröckliche Gotteslästern/ bey Alten und Jungen/ Manns- und Weibspersonen/ in grossem schwang/ und übung ist/ solches aber ein Greuel vor GOTT ist/ woraus vielerley schwere Straffen erfolgen/ welches Wir/ so viel immer möglich/ gern vermitten seheten;

So wollen und befehlen Wir hierauff/daß unsere Pfarrer/ Amptleuth/ Schuldheissen/ Vögte/ Gerichts- und Rathspersonen/ bey ihren Pflichten/ womit sie Vns zugethan seynd/ ihre ernstliche auffsicht und erkundigung darauff haben/ und wo sie jemanden/ es seyen nun Manns- oder Weibspersonen/ Junge oder Alte/ erfahren/ die sich einiger Gottslästerung/ ohnziemlichen fluchs und schwerens gebraucht/ dieselben eigentlich mercken/ auch in denen Rug- und Frevel Gerichten/ und Visitationen darüber fleissig inquirirt/ und die übertretter/ nach dem Inhalt unsers deßwegen publicirten Mandats, gestraffet werden.

Vnd weil Wir nicht weniger vielfaltig in er-

in erfahrung kommen / daß bißweilen etliche Aberglaubische Manns- und Weibspersohnen / absonderlich bey benachbarten Papistischen Orten / in hoffnung entweders Gesundheit / oder anderes / dardurch zuerlangen / Wallfahrten gehen; Deßgleichen bey Bezauberern und Teuffelsbeschwerern / Juden / oder sonsten abergläubischen Leuthen / in Kranckheiten bey Menschen / und Viehe / Wie nicht weniger / da sie etwas verlohren haben / oder ihnen etwas entwendet worden / Hülff und Rath suchen / ohnnathürliche Mittel gebrauchen / Seegen sprechen / das Sieb lauffen lassen / und was dergleichen mehr geschiehet / solches aber Gottes Heiligem Wort / und seinen Gebotten ebenmässig schnurstracks entgegen und zuwider ist;

So wollen Wir / daß die Pfarrer / Schuldheissen / Vögte / und Gerichtspersonen jedes Ortes auff dergleichen Personen geflissene achtung geben / und wann sie derselben eine oder mehr / so sich der Wallfahrten / Seegensprechens / und Teuffelbeschwerens gebrauchen / oder Hülff und Rath bey denenselben

suchen/ in erfahrung bringen/ bey haltung der Rug- und Frevelgerichten/ auch Visitationen/ ebener massen anzeigen/ und hierinnen niemanden verschonen sollen; Vmb alsdann gegen denenselben/ je nach beschaffenheit ihres verbrechens/ oder übertrettung/ ernstliche Straff vorzunehmen.

Zum Fünfften/ nachdeme das tägliche/ übermässige voll- und zutrincken/ je länger je mehr zunehmen/ und gar zugemein werden wil/ auß demselben aber viel ohnzahlbare Laster/ Sünden und Schanden/ entstehen und verursachet werden/ die in Gottes Wort bey verlust der Seeligkeit verbotten seynd; So wollen und befehlen Wir hiemit/ daß welcher unserer Vnterthanen hinfürter sich mit Wein überladen/ und auß Trunckenheit einige Vnzucht/ Schand/ oder andere übelthat begehen wird/ derselbe nach gelegenheit seiner übertrettung/ härter als sonsten gestrafft werde.

In welchem fall Wir Vns gegen unseren Amptleuthen/ Schuldheissen/ Vögten/ und

denen

denen / so Aempter tragen / und andere umb dergleichen verbrechen willen straffen sollen / Unsere Straff auch vorbehalten.

Demnach auch bey Kirchweyhen / Faßnachten / Weiberschencken / Kunckelstuben / sogenanten Vorsitzen / und dergleichen Zusammenkunfften / mehrmahlen grosse Excess vorgehen / allerhand üppigkeiten / unzüchtige Reden / Geberden / und Thaten / wie nicht weniger ohngeziemende grobe Schertz und Possen getrieben / auch unnöthige Unkösten gemacht / und viel Leut dardurch in Armuth gesetzet werden;

Als befehlen Wir hiermit ernstlich / daß unsere Beampte und Kirchendiener / auff dergleichen Mißbräuche ein scharff-wachendes Aug haben / und / da dergleichen etwas in erfahrung gebracht würde / solches mit allem Ernst und Eifer abstraffen / und solche Frevel uns verrechnen sollen.

Nachdeme auch unsere Unterthanen zu vielen mahlen / und sonderlich an Sontagen und Feyertagen / ausserhalb den Flecken / anderstwohin zu ohnnöthigen Gesellschafften

und

und Zechen lauffen / also daß sie dardurch die Kirchen versaumen / auch etwann darüber in unheil gerathen; So wollen Wir solches hiemit auch ernstlich verbotten haben.

Wann auch zu zeiten erlaubte ehrliche Täntze gehalten werden; So sollen zu denenselben ehrbare / erlebte / alte Gerichtspersonen / umb Zucht und Erbarkeit unter und bey der Jugend zuerhalten geordnet werden; Damit / wann die Jugend etwann allzufrech / und ohnbescheidenlich tantzen würde / sie von denenselben gestrafft und abgemahnet werden.

Nachdeme sich auch der abgestorbenen halber hiebevor allerhand unordnungen befunden; Als befehlen Wir hiemit / daß sobald jemand todes verblichen / die Hinterbleibende solches dem Pfarrer ohne verzug anzeigen / und ohne denselben / der Leiche wegen / keine Anstalt machen / sondern mit ihme / der von uns gemacht / und publicirten Ordnung allerdings gemäß / verfahren sollen.

Welches Wir auch auff die jenige Fälle / da jemanden ein Kind gebohren wird / oder /

da ein

da ein Paar Ehevolck copulirt zu werden begehren / in welchen der Pfarrer nicht alsdann allererst / wann schon alle anstalt gemacht ist / sondern gleich anfangs / umb die Ordnung in allen stucken desto besser beobachten zu können / begrüßt werden solle / wollen verstanden haben.

Wir wollen auch hiemit gnädigst zugeben und geschehen lassen / daß im Heuet- Omet- Ernd- und Herbstzeiten / Unsere Unterthanen / nach der Frühepredigt / so es die kundbare / Augenscheinliche Nothwendigkeit erfordert / mit jedesmahligem vorwissen und ermässigung jedes Orths vorgesetzter / ihre Feldarbeit verrichten und vollbringen mögen.

Befehlen hierauff Euch / Unseren Landvögten / Vögten / Amptleuthen / Schuldheissen und Befelchshabern / denen dieses Unser Mandat zukomt / bey eueren Pflichten und Ayden / ernstlich / daß ihr ob diesem Unserem Mandat und Ordnung / welche ein jeder Pfarrer zu allen halben Jahren von der

Cantzel verlesen solle / mit allem Ernst und Eyffer halten/ und darinnen denen Geistlichen die Hülffshand nachtrucksamlichst bieten sollet. Vnd das bey Vermeydung Vnserer Straff/ und schweren Vngnad. Datum Carolsburg / den 21. Martii, in dem Jahr nach der seligmachenden Geburt Christi/ 1686.

Eheordnung.

Eheordnung.

Wie die in der Marggrafffschafft Baden und Hochberg/ Landgrafffschafft Saussenberg/ Herrschafft Röteln und Badenweiler solle gehalten werden.

Carl August u. Carl Wilhelm Eugenius

WIr Friderich Magnus, von Gottes Gnaden/ Marggraff zu Baden und Hachberg/ Landgraff zu Sausenburg/ Graff zu Spanheim und Eberstein/ Herr zu Rötelen/ Badenweiler/ Lahr und Mahlberg/ ꝛc. Entbieten allen Unseren Landvögten/ Vögten/ Amptleuthen/ Schuldheissen/ Gerichten/ Gemeinden/ Hintersässen/ und Einwohnern/ Unsers theils des Fürstenthumbs der Marggrafffschafft Baden und Hachberg/ Landgrafffschafft Sausenburg/ Herrschafft Rötelen und Badenweiler/ Unsere Gnad/ und fügen euch hiermit zuvernehmen.

Nachdem nicht allein die Göttliche Gebott/ sondern auch die geschribene Rechten/

wie es zwischen denen verwandten Personen in verheuratungen solle gehalten werden / maß und ordnung geben / auch zur pflantzung und erhaltung gemeiner Zucht und Erbarkeit / sich gebührt / solcher Personen halber einen Respect und unterschied zu halten / so ist Vnser ernstlicher Will / Meinung und Befelch / daß keine Person / so der andern in auff- und absteigender Linien verwandt ist / deßgleichen die / so in beseitslicher Linien / im andern und dritten Grad der Blutsverwandnus einander zugethan uñ verwandt seind / als Geschwistriger Kinder und dero Kindskinder / sich keines wegs zusammen verpflichten und verheurathen / viel weniger fleischlich vermischen sollen.

So viel die Mag- oder Schwägerschafft betrifft / dieweil unter eines Ehemanns und Eheweibs Blutsverwandten / eygentlich darvon zureden / keine rechte Schwägerschafft ist / so mögen solche / wo nicht andere Verhindernussen vorhanden / vermög der Rechten / wol zusammen heuraten / und kan demnach ein Bruder seines Bruders Frauen

Schwester /

Schwester / desgleichen einer seiner Stieffmutter Tochter / die nicht von seinem Vatter / sondern von einem andern gezeuget / wol zur Ehe nehmen.

Die jenige aber / so einander an statt der Eltern und Kinder seynd / können sich zusammen nicht verheurathen: und wollen derhalben Wir / daß Schwäher und Sohnsfrau / Schwiger und Tochtermann / Stieffvatter und Stiefftochter / Stieffmutter und Stieffsohn / und also weiter hinauff / sich zusammen zu verheurathen nicht zugelassen werden. Also soll auch den jenigen / welche unter sich an statt Brüder und Schwestern seynd / sich gegen einander Ehelich einzulassen verbotten seyn / und solle umb deß willen keiner seines verstorbenen Bruders Weib / oder seiner abgeleibten Haußfrauen Schwester / noch eine ihres verstorbenen Manns Bruder zur Ehe nehmen. Welche aber über diese jetzterzehlte / einander mit Schwägerschafft verwand und zugethan / die mögen wohl zusammen heurathen.

Wo aber jemand sich in obverbottenen Fällen ungehorsamlich erzeigen würde / sollen dieselben Partheyen / von Unsern Pfarrern / nicht eingesegnet / sondern vor Uns / gebührlichen Bescheid zu erholen / gewiesen werden / und gedencken Wir / dergleichen übertrettende Persohnen / an Leib und Gut / ie nach gestalt der Sachen mit ernst zustraffen / auch mit keinen deren / ohne sondere hochbewegliche Ursachen / zu dispensiren.

Und damit solche Verwandtnuß desto eher offenbahr werde / soll ein jeder / dem dieselbe wissend / bey schwehrer Straff / so bald Er solche Verlobung in Erfahrung bringet / solches unverlängt an gebührenden Orten fürzubringen / schuldig seyn.

Und wo die Sipschafft und Verwandnuß also beschaffen / daß an Rechnung der Grad einiger Zweiffel entstünde / und weder die Amptleuth noch Pfarrer sich darinnen gnugsam und ohn Fehlen zu resolviren wüßten / sollen sie dieselben alsbald mit allem nothwendigem Bericht / gleicher gestalt an uns /

oder

oder unsere Eherichter und Räthe / sich Bescheids zu erholen / weisen.

Damit auch allen geschwinden Practicken und überredung der vortheiligen Pfleger und Vormünder / dadurch sie das Geld ihrer Pflegkinder in die hand bringen / oder gehabter verwaltung halber / keine Rechenschafft geben dörffen / fürkommen werde / so ordnen und wollen Wir / daß hinfürter niemands seine Pflegsöhne oder Pflegtöchter / denen er mit Vormundschafft solle vorstehen / vor gehörter Rechenschafft seiner verwaltung / so lang die Vormundschafft weret / und ohne angebrachte und erlangte erlaubnuß unserer Eherichter / ihme selbst / seinem Sohn oder Tochter / Sohns Sohne / oder Tochters Tochter / anderst / dann wie es die gemeine Kayserliche Rechten zulassen / bey schwerer Straff verehlichen solle.

Da sich auch begebe / daß eine junge Tochter oder Frau / durch List / Betrug / oder unerbarliche Hinderführungen / mit Worten oder thätlich / mit und ohne Gewalt / heimli-

cher betrüglicher weiß / geraubt und hinweg geführt / und solches vor unsern verordneten Eherichtern / wie recht / dargethan und erwiesen würde / so solle nicht allein in diesem Fall zwischen denen Persohnen keine Ehe erkennet / noch zugelassen / sondern der / so gehörter massen Raptum begangen / und alle andere / die zu solchem hochsträfflichen Laster Rath oder That / hülff und schub geben / am Leib / vermög Kayserl. Rechten gestrafft werden.

Von heimlicher / unordentlicher Eheverpflichtung der Kinder / so ohne vorwissen der Eltern / oder Vormünder geschehen.

NAchdem die Ehrerbietung und Gehorsam / so die Göttliche Gebott / natürliche Einpflantzung / auch geschribene Rechte / denẽ Kindern gegen ihren Eltern befehlen und aufflegen / auch billich auff das Eheliche verheurathen sollẽ verstanden werden / damit also denen Eltern durchaus ein vollkommener

Gehorsam

Gehorsam geleistet werde/ wie dann auch/ daß GOTT der Allmächtige/ die verachtung dis Gebotts und ungehorsam der Kinder gegen ihren Eltern/ mit schwehrer zeitlicher und ewiger Straff ernstlich verfolgen wolle/ in mehr orthen der Heiligen Schrifft gefunden wird/ inmassen auch sonsten selten zeitlich gedeyen oder andere Wolfahrt daraus zu gewarten;

So ordnen und setzen Wir/ daß hinfürter niemands unserer unterthanen und Hintersassen/ Söhne oder Töchter/ welche noch Eltern haben/ weder inn- noch ausserhalb Lands/ sich ohne Vorwissen/ Rath und Willen derselben ihrer Eltern/ in ehelichen Standt begebe und verpflichte. Welches Wir dann nicht allein von denen Vättern/ sondern auch denen Müttern/ und da weder Vatter noch Mutter mehr bey leben/ auch vom Altvatter und Altmutter/ vätterlicher und mütterlicher Linien/ verstanden/ und derselben Consens ebenmässig erfordert haben wollen.

Im fall aber jemands/ so also noch unter der Eltern gewalt/ wider dises unser Gebott

handlen / und ohne deren Bewilligung sich mit jemands ehelichen verpflichten würde / dieselbe Persohnen sollen auff Begehren ihrer Eltern / so in solche Ehe-verlobung nicht verwilligt / noch willigen oder gehälen wolten / (wie ihnen dann solches freystehen / auch deßwegen keine Vrsachen anzuzeigen schuldig seyn sollen) von denen Beampten kein Außruffzedel ertheilt / auch von denen Pfarrern und Kirchendienern in denẽ Kirchen nicht verkündigt / außgeruffen / noch viel weniger die Ehe bestättiget / sondern für unsere Eherichter und Räthe gewiesen werden / welche auch in solchen fällen / nach fleissiger erwegung aller umbstände / vermög Göttlicher / natürlicher und Kayserlicher Rechten / auch krafft dieser Vnserer verordnung / vor nichtig / krafftloß und unbündig zuerkennen / gute fug und macht haben sollen / und gedencken Wir gegen denẽ übertrettenden Personen / deßgleichen allen denen / so zu solchem ungehorsam der Kinder gerathen und geholffen / ernstliche Straffe / an Leib oder Gut / nach gelegenheit der Sachen / fürnehmen zulassen.

Wann

Wann aber sich zwo Personen / mit dieser condition und beding zusammen versprochen hätten / wafern es Vatter und Mutter / oder denen / so an ihrer statt / gefällig seyn / und dieselbige darein nicht bewilligen werden / welches zu deroselben gefallen stehet / so soll das versprechen unverbündlich seyn und bleiben.

Wafern auch in solchem ungehorsam / bedingter oder unbedingter Eheverlobung / die beyschlaffung / schwächung oder schwängerung erfolget wäre / so sollen solche Personen abermahl beede für Unsere verordnete Eherichter und Räthe gewiesen / und da sie werden / nach gelegenheit und umbstände der Sachen / zusammen gesprochen / umb den ungehorsam und darauff erfolgte Unzucht / von Uns / an Leib und Gut / nach gestalten sachen / gestrafft / und dem Weibsbild zum Kirchgang kein Krantz zutragen / auch ihnen beeden keine offentliche Gasthochzeit / mit Seitenspiel oder anderem gepräng / zuhalten gestattet werden.

Was auch oben / so viel der Kinder Gehorsam in Eheverlobungen anlangt / von ihren Eltern geordnet / und aber die Pfleger und Vormünder / an statt der Eltern / billich auch sollen geehret werden / so sollen sich die Pflegkinder ohne ihrer Vormünder und Pfleger vorwissen nicht ehelich verpflichten / und da das beschehe / durch unsere Ehenichter / Räthe und Beysitzer darüber gleicher gestalt / wie von denen Kindern / so sich ohne ihrer Eltern vorwissen verpflichten / je nach Gelegenheit der umbstände / erkennet / auch gebührliche Straff fürgenommen werden.

Vnd dieweil auch etwann / durch die Vormünder / hierinn eigener Nutz / vortheil und Betrug gebraucht wird / so ordnen und wollen Wir / daß die Vormünder ihre Pflegsöhne oder Töchter allweg mit Raht und beyseyn zweyer oder dreyer der nechsten Freunde / und so die nicht vorhanden / sonst zweyer oder dreyer erbettener erbarer Männer / verheuraten / und da sich befunde / daß die Pfleger und Vormünder hierinnen in einigem Weg vortheilig / eigennützig und un-

gebührlich

gebührlich / auch ohne zuziehung angeregter Personen / handlen / dieselbige gebührlich gestrafft werden sollen.

Da aber jemands / der unter Vätterlichem gewalt oder sonst verpfleget wäre / von denen Eltern oder Pflegern / über gebührende Zeit / an verheuratung auffgehalten / und solches unsern Eherichtern vorgebracht würde / darüber sollen sie müglichen / gebührlichen / rechtmässigen Bescheid ertheilen; darbey Wir dann auch männiglich verwarnet und erinnert haben wollen / ihre Kinder zu unanmuthiger Ehe / wider ihren Willen / nicht zu zwingen / oder gefährlicher eigennützigerweiß / in die harr auffzuhalten / oder auch an ehrlichen und bequemen Heurathen / ohne erhebliche rechtmässige ursachen / ungebührlich zuverhinderen / und an schuldiger gebührlicher Ehesteur mangel zulassen.

Dieweil sich auch bißweilen begibt / daß die Eltern auß allerley ursachen / ihre Kinder / die noch nicht zu ihrem verstand / und mannbahren Jahren kommen / anderen ehelich ver-

sprechen / und deßhalben allerhand geding zwischen einander auffrichten / auch so sie ihre Jahr erlangt/dasselbige/was von denen Eltern zugesaget und versprochen / etwann die Kinder zu halten / zu zwingen und zu tringen unterstanden / solches alles soll unbündig und unkräfftig seyn / es seye dann / daß die Personen / so also durch die Eltern in ihrer Jugend verlobt / wann sie zu ihrem rechtmässigen Alter kommen / solches ihnen gefallen lassen/ und darein bewilligen.

Von Winckel-Ehen derer Personen / so nicht unter der Eltern oder Vormünder Gewalt seynd.

NAch dem die tägliche Erfahrung mit sich bringet / daß durch das heimliche Eheverlöben allerhand Ergernuß und unrath/ sonderlich aber / wann die Partheyen einander die Ehe nicht geständig / und kein Theil sein fürgeben beweisen kan / auch leichtlichen

beschwerliche Meineyde darauß erfolgen und entstehen;

Solchem / so viel möglich / fürzukommen / ist Unser ernstlicher Will und Meynung / da hinfürter die Personen / so nicht unter Vätterlichem Gewalt oder verpflegt seynd / sich verheuraten wollen / daß sie solches / in gegenwärtigkeit erbarer Leute thun / darmit sie auff den fall / da deßhalben Spänn fürfallen / solches / wie sich im Rechten gebührt / beweisen mögen. Und da jemands Gerichtlich fürkommen / und an gebührlicher Beweisung mangel erscheinen würde / dieselbe / nach gelegenheit und umbstände der Sachen / nicht allein in die Gerichtskosten verdambt / sondern auch gebührlich gestrafft werden.

Da auch neben dem heimblichen verloben / die schwächung / Schwängerung / oder allein das beyschlaffen von der Manns- oder Weibsperson angezogen / bekennt / oder sonst rechtmässig bewiesen würde / So sollen beede Mann- und Weibspersonen / ob gleich von

Vnsern verordneten Eherichtern und Räthen die Ehe für kräfftig erkennt / ehe und zuvor sie zum Christlichen Kirchgang gelassen / von wegen des heimlichen beyschlaffens / Schwächung oder Schwängerung / mit Siben Gulden / und Funffzehen Kreutzer gestrafft / auch der Weibsperson / kein Kräntzlein / deßgleichen ihnen beeden kein Seitenspiel / oder andere Gepräng und Gastung / zum Kirchgang gestattet werden.

Wann auch zwo ledige Personen Hurerey und Vnzucht mit einander getrieben / sollen dieselbe / nehmlich die Mannsperson in einem Thurn / Acht / deßgleichen die Weibsperson / Vier Tag / in Weiblicher Gefängnuß auffgehalten / und beede mit Wasser und Brod / oder nach Gelegenheit anderer Gestalt gespeiset / auch von ihrer jedem / vor der Erledigung Acht Gulden bezahlt werden / und da das eine nicht so viel in vermögen / das andere nicht allein seinen Theil / sondern auch das jenige / was an dem unvermögenden abgehet / zu erstatten schuldig seyn.

Doch

Doch soll in solchem fall / der geschwängerten oder geschwächten Person / ihre forderung / von wegen der Schwängerung oder Schwächung / rechtlich oder gütlich außzuführen vorbehalten seyn.

Von Ehescheidung
Ehebruchs halben.

WJewohl der Eheliche Stand im Anfang also von GOTT eingesetzt und verordnet worden / daß er zwischen Mann und Weib ein stäth / unaufflößliches Band höchster Liebe / Treue und Fürderung zu allen Tugenden seyn solte ;

So trägt sichs doch vielfältig zu / daß auß leichtfertigem muthwilligem Gemüth / etliche Eheleute ihrer ehelichen Pflicht gantz und gar vergessen / sich an andere hengen / und also Ehebrüchig an ihrem Ehegemahl werden ; Darumb dann der unschuldige Theil je zu zeiten durch unsere verordnete Eherich-

ter und Räthe / mit Recht gescheiden und des Ehebands erlediget wird. In solchem Fall setzen und ordnen Wir / daß allein dem unschuldigen gescheidenen Ehegemächt / frey stehe und zugelassen seye / sich wiederumb ehelich bestatten und zu verheurathen / aber der Straff halber gegen der Ehebrüchigen Person / vermög unserer deßhalben auffgerichteter Ordnung / und der Sachen gelegenheit / gehalten und verfahren / und nichts destoweniger dem unschuldigen seine forderung / von wegen verwirckung des Ehebrüchigen Guts gegen dem schuldigen / vor dem ordentlichen Gericht / in allweg außzuführen vorbehalten seye.

Doch solle solchen gescheidenen Eheleuten unverbotten seyn / sondern frey stehen / sich mit einander wiederumb Christlich zu vereinigen und zu versöhnen / und eheliche Beywohnung zu thun / welches jedes Orts Amptleute neben denen Freunden und Pfarrern / mit müglichem Fleiß jederzeit versuchen und befürdern sollen.

Wo

Wo aber das klagende Ehegemächt / so die Scheidung begehret / in wehrendem Rechten / und Vor publicirung und Eröffnung der Endurtheil / auch des Ehebruchs schuldhafft und überwiesen würde / alsdann soll zwischen diesen beyden Ehegemächten / keine Scheidung oder Separation erkannt / sondern die Instantia gefallen / die Delicta compensirt / und beyde einander wiederumb ehelichen beyzuwohnen schuldig seyn / und darzu angehalten / aber nichts desto weniger / vermög erst vermeldter Ordnung / gegen beyden Theilen / die gebührende Straffe fürgenommen werden.

Von Versöhnung und Zusammenthädigung der Eheleute.

Demnach sich auch täglich und an vielen Orthen zuträgt / daß etliche Eheleute aus anreitzung des Satans / (welcher ein abgesagter Feind aller Zucht und Erbarkeit ist) und böser unruhiger Leute / grossen

Neid / Zorn / Haß / und andern unwillen gegen einander fassen und tragen / nicht allein in unfrieden leben / sondern auch bißweilen von einander lauffen / und einander keine Ehliche Beywohnung thun / noch pflegen / und doch beyde etwan an einem Ort / doch gesonderter weiß / wohnhafft bleiben wollen ; Solches der Gebühr nach abzuschaffen / sollen erstlich unsere jedes Orts verordnete Amptleute und Kirchendiener / und wo das durch sie nicht zu erhalten / auch Eherichter und Räthe / an welche diese und dergleichen Sachen alsdann mit allem nothwendigem Bericht sollen gewiesen werden / allen müglichsten fleiß anwenden / damit solche verwürte Eheleute zusammen gethädiget und verglichen / zur gebührlichen Buß und Christlicher Verzeihung ermahnet und getrieben / auch wo es vonnöhten / nutzlich und ersprießlich / ernstliche Straffe des Thurns / und sonsten andere Mittel fürgenommen / damit dieser Gottseelige Stand nicht zertrennt und gelästert / sondern in gutem willen / nach Göttlichem Befelch / bleibe / auch den Ehegemächten

mächten und Kindern / keine ursach zu eigenem verderben / und dem Nächsten keine Ergernuß gegeben werde. Im fall aber solche Versöhnung und zusammenthädigung bey denen halsstarrigen nicht statt haben würde / solle gegen solchen muthwilligen Verächtern und Zerstörern Eheliches Standes / in andere ernstliche Wege / je nach gelegenheit und umbstände der Sachen und Personen / gehandelt werden.

Von denen hinweglauffenden und flüchtigen Mann- und Weibspersonen.

DJeweil auch etliche Eheleuthe so verrucht / daß eines von dem andern auß lauterm Muthwillen und Leichtfertigkeit / ohne wissen und willen / auch offt wider verbott ordentlicher Obrigkeit / heimlich hinweglauffet / oder sonst ohne vorgehende der Obrigkeit erlaubnuß / Kriegen nachziehet / dardurch dann dem bleibenden / unbetrachtet des abwesenden Wi-

derkunfft / und ob es lebendig oder tod / nicht allein zur Vnzucht / sondern auch anderwerts zu verloben und zu verheurathen / ursach gegeben wird / auß welchem dann allerhand grosse unrichtigkeiten und ärgernussen erfolgen;

Diesem allem der gebühr zu begegnen / ist unser Will Meynung und Befelch / daß fürbaß keine Mann- oder Weibsperson / in abwesen des andern / ohne Erlaubnuß unserer verordneten Eherichter und Räthe / sich anderwerts verheurathen / viel weniger unter dem Schein solcher vermeynten wieder verheyrathung / beyschlaffen solle / alles bey Straff Leibs oder Guts / die nach gestalt der Sachen gegen denen übertrettenden fürgenommen werden solle / wie auch die Pfarrer und Kirchendiener / solche Ehe auff der Cantzel nicht verkündigen / oder vor der Gemeinde Gottes bestettigen / sondern solches an die Amptleuthe / und folgends dieselbe ohne verzug an Eherichter und Räthe / mit allem nothwendigen Bericht gelangen lassen sollen.

Da

Da sich aber andere Fälle in Ehesachen/ so in dieser Ordnung nicht außgedruckt / begriffen oder versehen / zutragen / und vor unsere Eherichter und Räthe kommen würden/ dieselbige sollen nach Anweisung Göttlicher und gemeiner geschriebener Kayserlicher Rechten ausgeführt und entscheiden werden.

Auff daß nun solche Ordnung und Gebott / männiglich zu wissen gethan / und sich niemand fürters der unwissenheit zu entschuldigen/ und zu beklagen / so ordnen und setzen wir / daß in allen und jeden unseren Aemptern / Stätten / Flecken und Dörffern / hinfürter dieselbe jedes Jahr zweymahl auff offner Cantzel verkündiget / die Unterthanen zuvor ermahnet / und ihnen befohlen werden solle / sich auff den Tag / da die Verkündigung vorgenommen werden will / in die Kirchen zu verfügen / und daselbst diese Ordnung / Gesetz und Gebott fleissig zu hören / und dessen wahr zu nehmen.

Doch behalten Wir uns / und künfftig unsern Erben hiemit bevor / diese Eheord-

nung

nung in allen und jeden Puncten / nach gelegenheit der Sachen / zu erleutern / zu mindern/zu mehren/ oder gar abzuthun/ alles ungefährlich.

Verzeichnus / in welchen Fällen die Eheverlobnuß verbotten.

Der Mann soll nicht haben Seine

Mutter / Anfrau / und folgend hinauff zurechnen.
Tochter/ Enicklin/Enicklins Tochter / und folgend hinab zu rechnen.
Schwester.
Vatters oder Mutter Schwester.
Anherrẽ oder Anfrauẽ Schwester.
Bruders oder Schwester Tochter.
Vatters Bruder oder Schwester Tochter.
Mutter Bruder oder Schwester Tochter.

Bruders

Der Mann soll nicht haben Seine

Bruders oder Schwester Enicklin.
Vatter oder Mutter Schwester Enicklin.
Vatter oder Mutter Bruder Enicklin.
Anherrn Bruders oder Schwester Tochter.
Anfrau Bruders oder Schwester Tochter.
Anherrn Bruders / oder Schwester Tochter Tochter.
Anfrau Bruders / oder Schwester Tochter Tochter.
Vatter oder Mutter Bruders Weib.
Sohns Weib.
Bruders Weib.
Stiefftochter / und deren Töchter.
Stieffmutter.
Stieffsohns Tochter Tochter.
Schwieger.
Weibs Bruder / oder Schwester tochter.
Weibs Bruder / oder Schwester tochter Tochter.

Vattern Anherrn / und folgend hinauff zu rechnen.
Sohns Enicklin / und folgends hinab zu rechnen.
Bruder.
Vatters oder Mutter Bruder.
Anherrn oder Anfrauen Bruder.
Bruders oder Schwester Sohne.
Vatters Bruders / oder Schwester Sohn.
Mutter Bruder / oder Schwester Sohn.
Bruders oder Schwester Enicklin.
Vatters oder Mutter Schwester Enicklin.
Vatters oder Mutter Bruders Enicklin.
Anherren Bruder / oder Schwester Sohn.
Anfrauen Bruder / oder Schwester Sohn.
Anherrn Bruder / oder Schwester Sohns Sohn.

Das Weib soll nicht haben ihren oder ihres

Anfrauen

Das Weib soll nicht haben ihren oder ihres

- Anfrauen Bruder / oder Schwester Sohns Sohn.
- Vatter oder Mutter Schwestermann.
- Tochtermann.
- Schwestermann.
- Stieffsohne oder Enicklin.
- Stieffvatter.
- Stiefftochter Sohne oder Enicklin.
- Schweher.
- Manns Bruder oder Schwester Sohn.
- Manns Bruder oder Schwester Sohns Sohn.

Also soll auch nicht nehmen der Sohn/ seiner Braut und verlobten Mutter/ noch seines Vatters Braut oder vertraute/die seine Stieffmutter solt worden seyn.

Gleicher gestalt / mag von der Tochter gesagt werden / daß sie nicht nehmen soll / ihrer Mutter Bräutigam / oder vertrauten/ der ihr Vatter solt worden seyn.

Item / sie soll nicht nehmen ihres Bräutigams Vatter / mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet / und doch nicht Hochzeit gehalten.

Der Vatter soll nicht nehmen seines Sohns verlobte Braut.

Die Mutter soll nicht nehmen ihrer Tochter verlobten Bräutigam.

Ordnung/

Welcher massen die Ehebrüche/ Blutschanden/ Hurerey und andere dergleichen Unzuchten zu straffen.

WIr Friderich Magnus, von Gottes Gnaden/ Marggraff zu Baden und Hachberg/ Landgraff zu Sausenburg/ Graff zu Spanheim und Eberstein/ Herr zu Rötelen/ Badenweiler/ Lahr und Mahlberg/ rc. Entbieten allen Unsern Landvögten/ Vögten/ Amptleuthen/ Schuldheissen/ Gerichten/ Gemeinden/ Hintersässen/ und Einwohnern/ Unsers theils des Fürstenthumbs der Marggraffschafft Baden und Hachberg/ Landgraffschafft Sausenburg/ Herrschafft Rötelen und Badenweiler/ Unsere Gnad/ und fügen Euch hiermit zu vernehmen.

Nachdem vor viel Jahren/ von Unsern in Gott ruhenden VorEltern/ auch nachgehends

hends Vns/ gewisse Ordnungen/ Satzungen und Mandata gemacht und publicirt worden/ welcher massen der Ehebruch und andere ungebührliche / unzüchtige vermischungen gestrafft und gebüßt werden sollen / so haben Wir hierauff/ Gott dem Allmächtigen zu Gehorsam/ Ehr und gefallen/ ehrliebenden Christlichen Eltern/ ihrer Jugend und Kinder halb zu trost / schutz und schirm / hergegen denen Boßhafftigen und Vbelthätern zum schrecken / abscheu und Straff/ die hievorige Mandata wieder mit fleiß übersehen/ die darbey fürgefallene zweyfel erklären / erläuteren / auch was anderer dergleichen Laster halb / nach unterschied der Vmbständ / in peln- oder Burgerlichen Processen / für Straffen / nach außweisung Göttlicher und Kayserlichen Rechten/ und vermünfftigen Bräuchen und Gewonheiten / zuerkennen / hiemit zu fürkommung unnöthiger Weitläufftigkeit und unkosten / verordnen wollen: thun auch hiemit männiglichen / sich vor solchen Lastern / und darauff gesetzten Straffen zuhüten/ durch diese Vnsere Satzung mit allem ernst vermahnen.

Erstlich

Erstlich so ein Ehegemächt / Mann oder Weib / an dem andern brüchig / und mit einer anderen Person / dieselbe sey auch verehelicht oder nicht / in verbottener Liebe sich übersehen und ergriffen würde / der oder die beede straffwürdige Personen sollen gleich zum erstenmal / da sie eines solchen Lasters überwiesen / gefänglich angenommen / der Mann in Thurn / am Boden / das Weib gleichfalls / in eine Weibliche Gefängnuß gelegt / jedes vier Wochen lang / mit Wasser und Brod gespeiset / und darzu jedem / vor seiner erledigung / zu mehrerer Straff / zum wenigsten Sechzehen Gulden / oder nach beschaffenheit seines vermögens / ein mehrers abgenommen / auch über das der Mann / so die Ehe gebrochen / seiner Ehren offentlich bey versamlung einer gantzen Gemeind jedes Orts / entsetzt / und also / da er im Gericht / Rath oder andern ehrlichen Aempteren / deren von stund an privirt / ihme alle Würthshäuser / ehrliche Gesellschafften / Gevatterschafften und offene Zechen / so lang und viel / biß er auff sein

wolhal-

wolhalten/ wieder von Vns begnadiget und restituirt werde/ verbotten werden.

Ebenmässig sollen die Weibspersonen/ mit vorgesetzter Thurn- und Geldstraff angesehen/ ihrer Ehren offentlich/ bey versammlung einer gantzen Gemeind jedes Orts/ entsetzt/ und also zu keiner Gevatterschafft/ Hochzeit/ offenen Täntzen/ ehrlichen Gesellschafften/ auf den Stuben/ Würthshäusern oder Höffen nicht beruffen und geladen werden/ darzu auch kein Gold/ Seidenwadt/ noch einige andere Kleydung/ mit Seiden belegt/ antragen. Vnd ob es sich fügte/ daß gedachte Mann- oder Weibsperson/ auß unwissen oder vergessenheit/ berufft/ sollen sie doch dahin nicht gehen/ noch von den Ober- oder Vnter Amptleuthen/ Burgermeistern/ Heimburgern/ Geschwornen/ ꝛc. dergestalt geduldet/ und da dieselben solches nachsehen/ oder auch andere/ so dessen gute Wissenschafft/ und keine entschuldigung haben/ bey solchen unehrlich gemachten Leuthen/ sich setzen und zechen/ jedesmahls eine Person umb einen halben Gulden gestrafft werden.

Nicht

Nicht weniger/welche Mann- oder Weibspersonen / jetztgemelte ihre auffgelegte Straff übertretten / der jedes soll / so offt und dick das beschicht/ acht Tag in Thurn gesetzt/mit Wasser und Brod gespeiset / auch noch Zwen Gulden / Dreyzehen Batzen/ zur Straff zuerlegen schuldig seyn.

Wo aber ein Ehegemächt / über erste ergreiff- und Abstraffung / zum andern mal des Lasters des Ehebruchs/ straffbar befunden/ dasselbig soll gefänglich angenommen / Wir dessen berichtet / auch auff Unsern Befelch peinlich beklagt / und durch die Richter / mit der Urthel / ein halb Stund an das Halßeysen erkennet/ und sein lebenlang/ auß Unsern Fürstenthumben / Landen / Grav- und Herrschafften / bey verlierung seines Lebens / ohne Unser begnadig- und Erlaubung / nimmer darein zukommen / auff eine geschriebene geschworne Urphed/ verwiesen werden.

Solte aber jemand seiner geschwornen Urphed / und außgestandener doppelter Straff/so vergessen seyn/daß er weitter in Ehebruch fallen würde/ die sollen / es seyen Mann-

oder Weibspersonen / nach gebührlicher Inquisition gefänglich angenommen / Wir dessen berichtet / gütlich / oder wo nöhtig / auch peinlich / gefraget / beklaget / und als bey denen keine fernere besserung zuhoffen / mit Vrthel und Recht / dem Nachrichter an die Hand erkandt / und vom Leben zum Tod mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Vnd ob sich zutragen und kundtbar gemacht wünde / daß ein Ehegemächt dem anden / mit Gefahr und Auffsatz / Mittel und Weg verstelte / im waß maß und weiß dasselbe beschehe / damit das andere also böser gefährlicher weiß zu fall bringen / die Ehescheidung zuerlangen verhoffendt / wie solches zugericht werden möchte / oder aber so zwey Ehegemächt in solche unverschämte blindheit fielen / daß sie ungescheucht von einander / zum theil oder beederseits ihr Ehe brechen würden / dasselbig oder die beede / so schuldig erfunden / sollen wie nechstvorgemelt / vor Recht gestellet / zum Todt verurtheilt / und gerichtet werden.

Wann auch ein Ehegemächt an dem andern brüchig / und das unschuldig dem schul-

digen

digen verzeihen / und der Scheidung nicht begeren wolte / das solle zwar gestattet / doch nichts desto weniger der Straff ihr fortgang gelassen werden. Wo fern aber das unschuldig solches nicht mehr nachgeben / sondern die Ehescheidung begeren / und dieselbig / wie recht / erlangen wird / soll das schuldig Ehegemächt zu hieoben geordneter Straff / derselbigen Herrschafft oder Ampts verwiesen / und so lang das unschuldig Ehegemächt im leben / nicht mehr darein gelassen werden / sie hätten sich dann beederseits mit einander versöhnet / also daß sie einander willige beywohnung thun und leisten wolten / alßdann soll bey Vns stehen / der beschehenen Verweisung halb / Gnad zuerzeigen oder nicht. Vnd soll zu obgesetzter Straff das brüchig auch sein Heurathgut bestimpt / von seinen eygenen Gütern den vierten Theil / darzu allen Gewinn und Erbschafften / so sonst das brüchig vom unschuldigen bekommen mögen / verwürckt haben.

Es sollen auch alle Vnsere zugehörige Vnderthanen / auch Land- und Hindersässen / Jung und Alt / Mann- und Weibspersonen /

waß Stands und wesens die seyen / sich leichtfertigen unehelichen Beysitzes enthalten / keine uneheliche Beyschlaff- oder Kepsweiber bey sich haben oder annemmen / noch sich also bestellen und annemmen lassen / sondern entweder hievon gleich alßbald abstehen / sich von einander thun / oder aber vor erbarn und glaubhafften Leuten / ehelichen / und / nach Christlicher Ordnung / sich offentlich / üblichem Gebrauch nach / einsegnen lassen. Dann welche / waß Stands die seyen / also in oberzehltem Beysitz begriffen / gegen denselben / wann Wir dessen berichtet / soll unverschont mäniglichs / von Obrigkeit wegen / mit ernstlicher Straff gehandelt / und gegen ihnen / nach gelegenheit der Personen / solche Straff fürgenommen werden / damit man mit der That den Ernst und mißfallen / so Wir darob haben / verspüren möge.

Da sich künfftig begebe / daß eine Weibsperson bey ihr die leichtfertigkeit dermassen überhand nemmen liesse / daß sie in Vnsern Fürstenthumben und Landen entweder offentlich / auff der Strassen / in den Würtshäusern /

sern / oder sonsten bey leichfertigen Leuten (gegen welchen Wir die gebührliche Straff vorbehalten) sich / zu treibung Unzucht / auffhielte / oder underm schein habenden Diensts / oder ihrer selbst Hußhaltungen / einen solchen gemeinen und offnen Zugang / mit verführung junger oder alter Leuth / bekäme / daß sie vor ein gemein Weib / offene Pöckin und Schandsack geachtet und gehalten würde / die solle als ein ehrvergessene / verruchte Person / und von denen offt ehrliche Leuth leichlich verführt werden / auff betretten / jederzeit von Unsern Ober- und under-Amptleuthen gegriffen / auch sonderlich zu zeiten / da ohne das Vogtgericht zu halten / bißweiln gesucht / außkundtschafft / examinirt / und da sie ermelten Lasters der offenen Hurerey bekandtlich oder zuüberweisen / sollen Wir dessen von ihnen underthänigst / mit allen Umbständen berichtet / die gebühr darauff habend zuverschaffen / und sie entweder / zu ersparung grossen Kostens / ohne Proceß / auff eingeschribene geschworne Urphed / oder auch mit Spott und tragung deß Lastersteins und außklopffung / oder da die

enormitet der excessen/ die betrettne Person ferner zu straffen erforderte/ peinlich beklagt / und nach beschaffenheit der Mißhandlung / bevorab da Ehebruch oder Blutschand mit fürgeloffen/ am Leib zustraffen/ zum wenigsten das erstemal mit Ruhten zusteuppen / und in allweg/auff eingeschriebene geschworne Vrphed/ Vnserer Fürstenthumb - und Landen über die Thonau verwiesen werden.

Da sie aber hernach wider in gleichem unwesen fortführe / und in übung solcher offenen Laster/ in Vnsern Landen betretten würde / sollen Wir dessen abermaln berichtet werden / sie ferner / auff übersehene Vrphed / und mehrere Mißhandlung/ ernstlich / als bey welchen einige besserung nicht zu hoffen/ zubeklagen / und mit dem Schwerdt oder Wasser vom Leben zum Tod richten lassen / verordnung zuthun. Es wäre dann/daß eine solche Person allein wider die Vrphed gehandelt / und keiner sonderbaren fernern Vnthaten schuldig erfunden würde/gegen derselben wäre/übertrettener Vrphed halben/von dem Richter/nach Raht der Rechtsgelehrten / zuverfahren.

Da

Da sichs aber befinden thäte/daß eine ledige Inwohnerin Unserer Fürstenthum- und Landen/ zwar nicht under obstehende gemeine unzüchtige Personen/ möchte gezehlet werden/ jedoch einen unzimlichen Zugang hätte/ desselbigen beschreyet wäre/ und also damit andern Leuten Ergernuß gebe/ die soll zuvor von Unsern Amptleuten beschickt/ von ihrem Laster deß gemeinen Zugangs abzustehen/ ermanet und gestrafft/ wo aber dieselbe Warnung nichts verfangen wolte/ alßdann gegen ihr/ wie vorher gemeldt/ verfahren werden.

Wann hinfüro zwo ledige Personen getriebener Unzucht schuldig befunden würden/ dieselben sollen/ nemlichen die Mannsperson/ acht Tag in dem Thurn und Burgerlicher Gefängnuß/ mit Wasser und Brod auffenthalten/ die Weibsperson aber vier Tag in Weiblicher Gefängnuß/ mit Wasser und Brod gespeißt/ oder in fällen/ da die gesetzte Thurnstraff nicht statt hat/ obangedeutete Straff der Geygen/ oder andere dergleichen gebraucht/ und darzu jedem vor seiner Erledigung/

gung/zum wenigsten Acht Gulden abgenommen werden.

Da zwey/ die einander die Ehe versprochen / vor bestätigung derselben und dem Kirchgang beyschlaffen würden/ deren jedes soll gleichfals Acht Gulden zur Straff zugeben schuldig seyn / und dazu ihnen kein Hochzeitgepräng/ noch Spihl / viel weniger der Weibsperson/ Jungfräuliche Gezierd zutragen gestattet/ und da sie das thäte/ allen ehrlichen Töchtern/ ihren den Krantz abzureissen/ erlaubt seyn.

Nachdem etliche Personen/ andere heimlich zueinander berüffen oder verkuplen/ auch durch ihre Bottschafften und Brieff hin und wider tragen/ Jungfrauen/ Frauen/ Töchter und andere verführen/ dieselbige aufffhalten/ Hauß/ Hoff und Gemach/ unehrliche/ schandliche und leichtfertige Werck zutreiben/ darleyhen/ und also dardurch offtermals frommer Leuth Kinder zur Boßheit verursacht werden/ die sonsten ihr lebenlang fromm und erbar blieben/ welches dann wider Gott und Ehr / auch ein sonder schädlich böß Laster

ist/

ist / wann nun dergleichen Personen erfahren/ die sollen ohne Verzug gefänglich angenommen / examinirt, von Unsern Beampten solches zu Unserer Cantzley berichtet / und Bescheids erwartet werden / ob selbige für Recht zu stellen/ peinlich zubefragen / und nach gestalt ihrer Mißhandlung / mit Urthel und Recht ohne alle Gnad/ an ihrem Leib/Leben/ oder sonsten ihrer verwürckung gemäß / nach Raht Rechtsverständiger/ zustraffen.

Insonderheit aber solle diese Straff geschärpfft werden / wann ein Ehemann / Vatter/Mutter/Vormünder oder andere Freunde/ die jenige Personen / so sie in ihrer Gewalt haben / und denen sie mit gutem exempel vorleuchten / auch zu aller Erbarkeit und Christlichen Tugenden anweisen solten / als ihre Weiber/ Kinder / Pflegdöchter oder Basen / umb Geld zu Ehebruch oder Unzucht verkauffen/ hingeben/ oder vorsetzlich darzu bereden / und also Ehr und Pflicht vergessener Weise/sie umb ihr Fräulich oder Jungfräuliche Ehr bringen. Alle diese Personen / sollen solcher Mißhandlung halber härtiglich/ und mit allem ernst an

Leib/ Ehr und Gut gestrafft werden.

Es begibt sich offt / daß zwar die verbrachte Vnzucht und Ehebruch von den verdächtigen Personen halßstarrig verneint / jedoch wann solche ungebühr und unzuchten / so zu höchstem ärgernuß und argwohn Vrsach geben / als einsteigen in die Cammern / Beyschläff und andere verdächtige zusammenschlupfungen / bekandt / oder sonst gefunden werden / gedencken Wir solche Vppigkeiten nicht ungestrafft zulassen/sondern wollen auff dergleichen Fälle/ die schuldhaffte Personen/ je nach Gelegenheit der Vmbständen / mit dem Thurn/ und an Ehrn und Gut / nicht wenger / als wären angedittene Laster vollzogen worden/ lassen bestraffen.

Wir wollen auch die Vorbereitungen/Anlaß und Verfarungen / als da jemand eine unverruffte Person / mit Verheissungen / oder sonsten / zur ungebühr anspreche / oder anderwerts mit ungebührlichem antasten / nachgehen und Gebärden / zureitzen und zu Fall zu bringen / unterstünde / alles ernsts verbotten/ und in solchen fällen / Vns und den Beleidig-

ten/

ten / was nach Gelegenheit der Umbständen sich eignet und gebührt / vorbehalten haben.

Obwol die Käyserliche Rechten / auff das Laster zwiefacher Ehe / keine Straff am Leben setzen / so achten Wir doch / daß solche Vbelthat einem Ehebruch / ihrer enormiret halben / vorzuziehen seye. Setzen / ordnen und wollen demnach / daß wo ein Ehemann ein ander Weib / oder ein Eheweib einen andern Mann / bey wehrender erster Ehe / wissentlicher und betrüglicher weiß / in gestalt der Ehe nimmt / auch solche zwiefache Ehe / mit dem Beyschlaff vollbringet / der oder dieselbe / gleich wie vom dritten Grad deß Ehebruchs droben vermeldet / an Leib und Leben gestrafft werde.

Da aber diese zweyte vermeinte Ehe / mit dem Beyschlaff noch nicht vollzogen / so soll der betriegende Theil / mit Verweisung Unserer Fürstenthumben und Landen / oder sonst / nach befindung der Vbertrettung / mit gebührender Straff angesehen werden.

Fals auch die ledige Person / mit deren solche zweyte falsche Ehe vollbracht / wissens gehabt / daß sein vermeint Ehegenoß / zuvor mit

einer andern Person verheyrathet / und doch nichts desto weniger Hochzeit gehalten und beygelegen / so soll dieselbe gleicher gestalt / nach Richtlicher Erkandtnuß / gestrafft werden. Wo fern aber die ledige Person dessen keine Wissenschafft gehabt / sondern betrieglicher Weiß hintergangen worden/so hat man sie billich vor unschuldig zuhalten / und von aller Straff ledig zusprechen.

Welche Personen in auff- oder absteigender Linien/ als Vatter/Großvatter / mit Tochter- oder Tochter-Tochter / Mutter/Großmutter/ mit Sohn oder Sohnssohn/ uñ also fortan/in auff- oder absteigender Lini/ in- oder ausserhalb Ehebruchs / sich mit einander fleischlich vermischen / die sollen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod zurichten/ und hernacher ihre Cörper zu Aschen zuverbrennen / verurtheilt werden.

Begebe sich aber/ daß Personen/ so einander mit gar naher / und solcher Blutsfreundt- oder Schwägerschafft zugethan/derenthalben sie/ nach Göttlichem Rechten / einander nicht ehelichen möchten / inmassen im dritten Buch

Mosis/

Mosis am 18. Capitel / dieselbe außtrucklich benennt / oder doch mit denselben benannten / es ein gantz gleiche Meinung hat / wissentlich / ehebrüchiger oder ledtiger weiß / solch Laster begiengen / als nemlich mit Schwester und Bruder / von einem oder beiden Banden / mit Vatters oder Mutter Bruder und Schwester / mit Bruders oder Schwester Kindern und Enckeln / Stieff-Vatter mit Stieff-Tochter / Stieff-Mutter mit Stieff-Sohn / oder Stieff-Sohns oder Tochter Kinder / Bruder mit Bruders Weib / jemand mit zweyen Brüdern oder Schwestern / Schweher mit Sohns Frau / Schwieger mit Tochtermann / jemand mit seines Vatters oder Mutter Bruders oder Schwester Weib oder Mann / und welche in gleichem Grad und respect gesetzt und gehalten werden sollē und mögen; die alle sollen peinlich beklagt / und mit Vrthel und Recht an das Halßeysen zustellen / und mit Ruhten außzuhauen / auch Vnserer Fürstenthumb- und Landen / ewig zuverweisen / und ihre Haab und Güter Vnserer Cammer heimerkandt werden.

Vnd da gleich Vnsere Land- und Malefitz

Richter/ einen solchen fall befinden/ in welchem/ auß gar erheblichen und rechtmäßigen ursachen/ sie einer oder andern Personen etwas Gnad zuerzeigen vermeinten/ sollen doch vorderst Vnsere Beampte jeden Orts/ die Sachen an Vns gelangen lassen/ und ohn Vnser vorwissen/ in ermelten Lastern/ als derenhalb ein gantzes Land gestrafft werden möchte/ keine Milterung erkandt und gebraucht/ auch in allen andern Malefitzischen verbrechungen/ solches von ihnen fleißig in acht genommen werden.

Wurde sich aber eine verbottene Zusammenbettung/ zwischen Personen/ denen gleichwol durch ermeldte Göttliche Ordnung/ zusammen zuheyrahten nicht/ aber durch Vnsere Eheordnung/ auß erheblichen ursachen benommen/ zutragen/ die gedencken Wir mit Burgerlicher ernster Straff deß Thurns und Geldbuß/ hierumben anzusehen/ und da ein Ehebruch mitgeloffen/ selbigen nichts desto weniger insonderheit/ wie obstehet/ zustraffen.

Solte aber Vnzucht mit dem Laster zweyfacher Ehe/ mit Nothzwang/ oder gewalthä-

tiger entführung zu hauff lauffen / gegen Vnmannbaren Personen understanden oder vollführt / oder sonsten mit andern abscheulichen wider natürlichen uñ Sodomitischen Greueln beschwerdt werden / Da behalten wir in allweg das peinlich Recht und die schärpffe der Käyserlichen Satzungen zu gebrauchen / bevor.

Damit nun der Vnwissenheit sich niemands zu entschuldigen / so befehlen wir hiemit die endliche Verfügung zu thun / Daß nicht allein solch Vnser Mandat alßbald und fürter jedes Jahrs zweymal von der Cantzel mit fleiß und gute unterscheid / denen Vnderthanen vorgelesen / auch fürbaß mit allem fleiß und ernst darob gehalten / und niemand verschonet werde / noch ohn Vnser vorwissen einige Milderung und nachlaß geschehe.

Das wollen Wir Vns zu ihnen ernstlich versehen. Thuen aber hiebeneben Vns / Vnsern Erben und Nachkommen / diese Ordnung widerumb zu ändern / mehren / mindern / oder gar abzuthun / hiemit außtrucklich vorbehalten.

Fürstl.

Fürstl. Befehl/

Wider das Fluchen und Schweren.

WIr Friderich Magnus, von Gottes Gnaden/ Marggraff zu Baden und Hachberg/ Landgraff zu Sausenburg/ Graff zu Spanheim und Eberstein/ Herr zu Rötelen/ Badenweiler/ Lahr und Mahlberg/ rc.

Wiewol in allen Göttlichen/ so wol als Geistlichen und Weltlichen Rechten/ und dann in deß Heiligen Reichs durch unterschiedliche Römische Käyser/ Allerhöchst und Christmildseeligen Andenckens/ angestelten Ordnungen und Satzungen/ so dann zu letzt in offenen Mandaten/ so Weyland unsere Hochgeehrte Vorfahren publiciren lassen/ das erschröckliche/ abscheuliche Hauptlaster deß Mißbrauchs Gottes Allerheiligsten Namens/ und der H. Sacramenten/ so mit Gotts-

lästern/

lästern/ fluchen und schweren begangen wird/ mit höchstem Ernst verbotten/ und darauff sehr schwere und scharffe Straffen/ nach gestalt und größe der Verbrechung/ an Leib und Leben/ Wie auch an Ehren und Gut/ gesetzt und geordnet worden. So spüren wir doch im Werck und erfahrens leyder täglich/ daß diß Laster je länger je mehr bey dieser in allem argen je länger je mehr zunemmenden boßhaftigen Welt/ wachsen und sich mehren thut/ und also beneben der verdammten Sicherheit/ bey Männiglich einwurtzelt/ daß es schier nicht für eine abscheuliche Sünde/ sondern vielmehr ein gemeine uñ schlechte/ unträfliche Gewonheit/ von Altē und Jungen will geachtet werdē.

Wann Wir uns aber/ daß zwar auch die Heyden in Ihrer verstockten Blindheit und Finsternuß/ auß blosem trieb der Natur/ diesen Greuel zum äussersten angefeindet/ gehasset und gestrafft/ und darbey ferners als eine Christliche Obrigkeit und Landfürst/ auß Gottes unfehlbarem Wort/ befelch und erschröcklichen Exempeln und ernsten Straffen/ deß Göttslästerlichen fluchen und schwerens

welches der Allmächtige offtermalen bey gantzen Königreichen/Land und Leuten / wie auch einzehligen Personen / handgreifflich hat vor Augen gestelt/ vielmehr zuerinnern und dahin zugedencken haben / wie hoch und abscheulich nicht allein dieses Laster zu halten/ sondern wie demselben durch Obrigkeitlichen Ernst / Vorsorg und Straffen möge vorgebauet / gesteuret und gewehret werden;

So will uns in Vnsern Fürstenthumben und Landen / wegen Göttlichen Befelchs und von Gott auffgetragenen Obrigkeitlichen Ambts/ zu verhütung und milderung des gerechten Zorns Gottes und Abwendung hierdurch verursachten Schweren Landplagen/ allgemeinen besorgenden Fluchs und Straffen / zu forderst aber zu rettung deß Allerheiligsten Namens Gottes / in allweg / gebühren und obgelegen seyn / auff solches Laster ein wachend und scharffes Auffsehen zu haben / und demselben nach äusserstem vermögen/ so viel an uns / zu steuren und zu wehren.

Befehlen demnach hiermit / ordnen und wollen/ daß sich Alle unsere Diener/was Würden

den und Stands die seynd / wie auch Unterthanen / Hindersässen / Schirms-angehörige Dienstbotten / Frembde / Taglöhner und Alle dergleichen Personen / so sich in gedachten Unsern Fürstenthumben und Landen auffhalten / niemand außgenommen / beydes Geschlechts / Manns und Weibspersonen / Alt und Jung / aller Gottslästerung / verächtlichen Redens und Schwerens bey Gott / seinem Göttlichen Namen / Marter / Leyden / Wunden / Krafft / Macht / bey denen Heyligen Sacramenten / Elementen / und in Summa allem dergleichen freventlichen Gottslästerlichen Schweren / dadurch seine Göttliche Majestät und Allmacht / auch dero Geschöpff angegriffen wird / wie auch alles bösen Anwünschens einiger Seuchten / Plagen und Kranckheiten / (welche auß böser Gewonheit / Neid und Haß / die Leut im Zorn einander anzuwünschen pflegen) hinfüro gäntzlich müßigen und enthalten.

Da aber jemands hierwider auß Leichtfertigkeit / Frevel und Boßheit / oder schändlicher Gewonheit handlen / und mit fluchen und schweren sich übersehen wird / soll derselbige

von allen beywesenden davon abzustehen getreulich ermahnet / und da Er es darüber nicht meyden würde/ Je nach Gelegenheit/ Unserm Stadthalter/ Hoffmeister/ und Beamp-ten jedes Orts / der Gebür nach angebracht und namhafft gemacht werden. Welche dann auff vorhergehende nothwendige Erkundigung / (wie Wir ihnen hiemit bey ihren Pflichten ernstlich befehlen) ernstliche unnachläßige Straff / nach gelegenheit der Personen/und Verbrechens fürnehmen/dergestalt/ daß wann junge Knaben oder Töchter von und unter 13. Jahren mit diesem Laster schuldhafft befunden / dieselbe mit Ruthen wol empfindlich von ihren Eltern / Pflegern / Schulmeistern / oder andern Personen/ denen solches befohlen wird/ gezüchtiget;

Die Mann- und Weibs Personen aber / so über 13. Jahr / das Erstemal umb Zwölff Kreutzer; das Andremal umb noch so viel / gestrafft; das Drittemal Zween Tag und Nacht ins Käffet oder Blockhauß; das Viertemal in Thurn gesetzet / darinnen Acht Tag lang/ mit Wasser und Brod / und einer warmen

Sup-

Stuppē gespeißt; das Fünfftemal in die Geigen offentlich gespannet; Vnd wo sie sich zum Sechstenmal übersehen / alsdann gefänglich eingezogen/und Vns ihr Verbrechen ehest angebracht/ und darüber Vnsers Bescheids erwartet werden solle. Da Wir dann nach gestalt der Verwürckung / gegen solchem Gottslästerlichen muthwilligen Gesind / mit Peinlicher Vorstellung/ Landverweissung/ oder in andere weg/ Männiglich zu offentlichem warnemmenden Exempel zuverfahren / gemeint.

Es möchte sich aber jemands/beym Ersten/ Andern / und übrigen Graden Zufluchen/ Schweren und Gott zu lästern so freventlich und gefährlich erzeigen / würden Wir andern zum Beyspiel / gegen derselben Leiben / Leben/ Ehren und Gütern/ mit noch ernstlicherer und strengerer Straff unnachläßlich zuverfahren/ verursacht.

Welcher auch dergleichen Lästerungen hören/ oder in seinem Hauß/ sonderlich die Wirth bey Zechen und Hochzeiten / wissentlich gedulden/darzu stillschweigen/und Vnsern Beamptten / oder wo es sich sonsten anzuzeigen gebührt/

bührt/nicht anbringen würden/derselbige solle/ zu dem er sich damit gegen Gott schwerlich versündiget/ und derselben theilhafftig macht/ auff Erkundigung/ nach gestalt der Sachen/ mit Geld oder Gefängnuß gestrafft werden/ sonderlich da er dergleichen gehört/ und auff befragen solches gefährlich verhielte/ ist er als ein Mitverhänger der Gottslästerung/ mit mehrerer und grösserer Straff anzusehen.

Im Fall auch Unsere Befelchshaber und Beampte/ auff dergleichen Anbringen nach Gunst handlen/ und nicht eine durchgehende Gleichheit/ ohne respect der Personen halten/ auch die jenige/ so verübter Gottslästerlicher/ verächtlicher Reden halben angebracht/ nicht wie oblaut Straffen würden/ so dann das mit Bestand an Uns gebracht/ wollen Wir gegen denselben so ernstlich verfahren/ daß man Unser Mißfallen/ und wie hoch Uns Gottes Ehr zu befürdern angelegen/ und dieselbe durch alle mögliche Mittel zu retten geneigt/ im Werck spüren solle.

Wir wollen auch/ was an obgesetzten Geld-Straffen gefällt/ daß der halbe Theil

in

in jedes Orts Allmosen verwendet / der andere halbe Theil denen Rügern gefolgt werde.

Vnd damit diesem Vnsem Mandat / Befelch und Ordnung desto schleuniger nachgesetzt / und sich niemands mit der Vnwissenheit entschuldigen möge: So wollen Wir / daß dasselbe / alle Jahr zweymal / von allen Vnsern Pfarrern und Kirchendienern / an Sontägen dem Volck verständlich / biß auff weitere Enderung abgelesen werde / damit Wir also den verhoffentlichen Gehorsam umb so viel gnädiger zuverspüren haben.

Register.

Form der offentlichen Beicht 3.
Von der Heil. Tauff. 10.
Von der Gahetauff 22.
Von der Vorstellung der Gahetaufften Kinder. 26.
Von dem Heil. Abendmal 33.
Von Communion Krancker Personen 45.
Von denen Sontäglichen Gebetten 55.
Von denen Fest Gebetten 61.
Von denen wochentlichen Gebetten 89.
Von der Außruffung und Einleitung der Ehen 113.
Von der Begräbnuß der Abgestorbenen 12[illegible].
Von Ordination der Prediger 127.
Kirchen-Mandat 141.
Ehe-Ordnung 163.
Ordnung/wie die Ehebrüche/Blutschanden/Hurerey und andere dergleichen Unzucht zu straffen 189.
Fluch-Mandat 208.

E N D E.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

26 77855 6 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg